Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. I. Nr. 13. 29. März 1890.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *4 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung im Jahr 1889.

II. Geschäftskreis des Industrie- und Landwirthschaftsdepartements.

I. Abtheilung.

Industrie.

I. Industrie und Gewerbewesen im Allgemeinen.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht in Aussicht gestellte Berichterstattung über die Schaffung einer konstitutionellen Bundeskompetenz für eine Gewerbegesetzgebung war, in Verbindung mit derjenigen über die Unfall- und Krankenversicherungsfrage, schon beendet, als aus Gründen, welche unsere Botschaft vom 28. November 1889 (Bundesbl. IV, 825) anführt, für angezeigt erachtet wurde, dieses Traktandum zu verschieben. Wir sind daher nicht im Falle, uns hier mit der Angelegenheit näher zu beschäftigen, und bemerken bloß, in Fortsetzung früherer Mittheilungen, daß der schweizerische Gewerbeverein den Weg, den er in derselben eingeschlagen, im Berichtsjahre weiter verfolgte (Beschlüsse seiner Delegirtenversammlung vom 16. Juni in Zürich).

Mit einer Gewerbegesetzgebung steht im Zusammenhang die von der Motion Cornaz (Ständerathsbeschluß vom 17. Juni) aufgeworfene Frage der obligatorischen Berufsverbände. Wir verweisen dießbezüglich auf das Kreisschreiben unseres Industriedepartements vom 6. August (Bundesbl. III, 1075), welches hierüber die vorläufig nothwendigen Erörterungen enthält. Um das Studium der Angelegenheit zu fördern, haben wir auch dem „Comité du syndicat des fabricants d'horlogerie" in Biel auf sein Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten einer Delegation an die „Exposition d'économie sociale" in Paris bewilligt; die von den Delegirten, den Herren Red. Fritz Huguenin und James Perrenoud, erstatteten gedruckten Berichte sind betitelt: „Les syndicats industriels et leur application à l'industrie horlogère" und: „Les syndicats industriels à l'Exposition universelle de Paris en 1889". Zu weit gehend schien uns dagegen ein Gesuch des Centralcomité der drei Arbeitervereine (Syndicats) des repasseurs et remonteurs, des planteurs d'échappements, des ouvriers aux ébauches, finissages et pignons, der Bundesrath möge ihnen finanzielle Hülfe zur Vollendung der Organisation ihrer Berufsgenossenschaften gewähren. Wir antworteten (14. Juni), der Bundesrath könne in Begehren, welche einerseits so allgemein gehalten seien, andererseits jeder Begründung entbehren, nicht eintreten; außerdem stehe es ihm nicht zu, sich an der Organisation von Interessenvertretungen solcher Art zu betheiligen, da diese Angelegenheit als eine rein private angesehen werden müsse.

Die im letzten Bericht erwähnte Beitragsleistung an die Lehrlingsprüfungen des schweizerischen Gewerbevereins scheint gute Resultate zur Folge gehabt zu haben, so daß wir uns veranlaßt sahen, auch pro 1889/90 um einen Kredit zum nämlichen Zwecke einzukommen (siehe Bundesbl. IV, 528). Dem gedruckten „Bericht des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins betreffend die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1889" entnehmen wir, dass in diesem Jahre an 23 Prüfungsorten 450 (1888: 332) Lehrlinge geprüft wurden und daß die daherigen Ausgaben Fr. 10,544. 69 betrugen.

Ein Gesuch des leitenden Ausschusses des schweizerischen Gewerbevereins betreffend Subventionirung von Handwerkern zum Besuch der Pariser Weltausstellung haben wir aus den im Bundesblatt, Bd. III, S. 73, mitgetheilten Gründen abgelehnt (22. Mai).

Mit Eingabe vom 20. November richtete ein Initiativcomité von Bäckern und Bäckergesellen in Lausanne an den Bundesrath das Gesuch um Reduzirung der täglichen Arbeitszeit auf

ein Maximum von 14 Stunden und Verbot der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe. Der Wortlaut unserer Antwort (10. Dezember) findet sich ebenfalls im Bundesblatt (Bd. IV, 1173), auf welches wir der Kürze halber verweisen.

Die Beziehungen mit dem schweiz. Gewerbeverein und dem schweiz. Arbeiterbund waren fortwährend die besten; die Vorstände und Organe beider Organisationen lassen es sich angelegen sein, die Bundesbehörde in der Lösung der ihr obliegenden wirthschaftlichen Aufgaben zu unterstützen und so die bestehende Subventionirung durch den Bund zu rechtfertigen. Im Interesse eines ersprießlichen Zusammenwirkens machte das Industriedepartement von seinem Rechte, sich an den Berathungen einzelner der Vereinsorgane vertreten zu lassen, Gebrauch.

In den Organisationsverhältnissen des Arbeiterbundes ist die Aenderung eingetreten, daß auf ein Gesuch seines leitenden Ausschusses hin das Departement am 14. Dezember 1889 die am 24. Dezember 1886 aufgestellte Bedingung, der Arbeitersekretär sei von einem Comité (dem jetzigen Bundesvorstand entsprechend), nicht direkt von der Delegirtenversammlung zu wählen, bis auf Weiteres, da die Sachlage eine andere geworden war, fallen ließ, immerhin unter der Bedingung, daß bei der Wahl des Arbeitersekretärs, wie bei derjenigen des Bundesvorstandes, in der Delegirtenversammlung nur Schweizer mitwirken dürfen, und mit dem Vorbehalt, je nach den obwaltenden Verhältnissen auf den Beschluß zurückzukommen.

Das in unserm letzten Bericht erwähnte löbliche Beispiel des schweizerischen Konsuls in Hamburg hat Nachahmung gefunden, indem Herr Chr. Cloetta, schweiz. Konsul in Kopenhagen; uns einen Bericht über die dänische Kunstindustrie übermittelte.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1889 wurden in das Verzeichniß der unterstellten Fabriken eingetragen, resp. dem Gesetze neu unterstellt:

217 Etablissemente mit 3193 Arbeitern.

Von demselben wurden gestrichen:

46 Etablissemente mit 962 Arbeitern.

Zuwachs:

171 Etablissemente mit 2231 Arbeitern.

Da bei Beginn des Jahres 1889 vom eidgenössischen Fabrikinspektorat auf Grund einer im Monat Januar desselben Jahres stattgefundenen Zählung eine genaue und detaillirte „Schweizerische Fabrikstatistik, umfassend die dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten Etablissemente“ ausgeführt wurde, haben wir es auch dieses Jahr unterlassen, eine statistische Tabelle der nach den Kantonen und verschiedenen Industriezweigen eingetheilten Fabriken aufzustellen und beschränken uns darauf, auf jene vom Industriedepartement gedruckt herausgegebene „Schweizerische Fabrikstatistik“ zu verweisen.

Der Bestand der am 31. Dezember 1889 eingetragenen Firmen beläuft sich gemäß unserer auf Grund der erwähnten Zählung neu angelegten Stammkontrole auf

3957 Etablissemente mit **161,774** Arbeitern und zirka **85,000** Pferdekräften.

Gegen verfügte Unterstellung von industriellen Anstalten unter das Gesetz wurde in 6 Fällen Rekurs erhoben und in 13 Fällen ein Gesuch um Streichung unterstellter Geschäfte von der Fabrikliste eingereicht; in 7 Fällen wurde das den Gegenstand des Rekurses oder Gesuches bildende Begehren bewilligt, in 12 abgewiesen. Von diesen Begehren stammten 9 (betreffend 5 Mühlen, 1 Baugeschäft, 1 Appretur) aus dem Kanton Bern, 4 (betreffend 1 Mühle mit Säge, 1 Ziegelei, 1 Konfektionsgeschäft) aus dem Kanton Zürich, je 1 aus den Kantonen Aargau (betreffend 1 Strohwaarenfabrik), Freiburg (betreffend 1 Holzbearbeitungsetablissement), Luzern (betreffend 1 Kettenschmiede), Solothurn (betreffend 1 Steinbohrerei), Thurgau (betreffend 1 Schuhfabrik), und Waadt (betreffend 1 Bierbrauerei).

In einem Falle (betreffend 1 Bauschreinerei, Kanton St. Gallen) wurde auf das Streichungsbegehren schon deßhalb überhaupt nicht eingetreten, weil dasselbe Namens des Schreinereibesitzers sonderbarer Weise offiziell vom betreffenden Gemeindeammannamt gestellt wurde und diese Vertretung nicht anerkannt werden konnte (Dep., 8. Obtober).

Es werden zuweilen, jedoch nur von kleinen Geschäften, stets noch alle Mittel versucht, um dem Gesetze zu entgehen, so durch Einreichung falscher Angaben über den Umfang des Betriebes, durch fingirte oder nicht fingirte Verpachtung u. dgl. Beinahe als Kuriosum aber möchten wir es bezeichnen, wenn, wie es im Berichtsjahre vorgekommen, eine Behörde des Kantons, der uns in jener Beziehung am meisten zu schaffen gibt, an den Fabrikinspektor

das Ansinnen stellt, er möge ihr mittheilen, wie der (von früher her als äußerst renitent bekannte) Inhaber eines großen Holzbearbeitungsetablissements es einrichten solle, damit letzteres wieder vom Verzeichniß der Fabriken gestrichen werde!

Die Entscheide betreffend Unterstellung bieten nichts Neues in prinzipieller Beziehung. Wir bemerken nur, daß besonders der von jeher (vergl. Kommentar, S. 11) festgehaltene Grundsatz, wonach bei industriellen Anstalten, welche mehr als 5 Personen, aber keinen Motor beschäftigen, das Vorhandensein Minderjähriger an sich schon zu Gunsten der Unterstellung den Ausschlag gibt, konsequent zum Ausdruck gelangte. Ferner wurde erkannt, daß ein momentanes Sinken der Arbeiterzahl unter die maßgebende Grenze nicht als zureichender Grund für Streichung von der Fabrikliste angesehen werden könne, um so weniger, als sonst der Versuch, durch vorübergehende Verminderung der Arbeiterzahl dem Gesetze zu entgehen, ein allgemeiner werden würde (Bundesrath, 5. Februar).

2. Nacht- und Sonntagsarbeit.

Unter den gesetzlichen und sonstigen, durch die Verhältnisse jeweilen gebotenen Bedingungen wurde bewilligt:

Nachtarbeit:

4 Sägen (in dem Verhältniß, als dadurch bei Wassermangel der Ausfall der Tagesarbeit gedeckt wird), 2 Gypsfabriken, je 1 Aluminiumfabrik, Asphaltfabrik, Buchdruckerei, mechanischen Bäckerei, einer Maschinenfabrik für die große Frais- und Bohrmaschine, einer Maschinenfabrik für die Kesselschmiede behufs Fabrikation von Shrapnels;

Sonntagsarbeit (zeitweise):

einer Holzstofffabrik;

Nacht- mit Sonntagsarbeit:

7 Ziegeleien, je 1 Hafnerei, Eisfabrik, Rothfärberei (Sonntag Vormittags, Nachtarbeit nur theilweise), Gerberei (zeitweise Nachtarbeit, Sonntagsarbeit bis 9 Uhr Vormittags), Cementfabrik (für Verpackung der Waare, wenn der Gang der Fabrikation dazu nöthigt).

Nach Maßgabe von Art. 13 des Gesetzes wurde streng nach dem Grundsatze verfahren, daß kontinuirliche Nacht- und Sonntagsarbeit nur im Falle technischer Nothwendigkeit, nicht aber zur Vermehrung der Produktion stattfinden dürfe.

Abgewiesen wurden die Gesuche

eines Holzbearbeitungsetablissements, je 1 Marmorsäge, Drainirröhrenfabrik und Kalkmühle,

einer Gießerei, die Zurichtung des Formsandes außerhalb der 11-stündigen Arbeitszeit vornehmen zu dürfen,

zweier Maschinenfabriken, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, sowie verschiedene Fertigstellungen am Sonntag Vormittag vornehmen zu dürfen,

zweier Papierfabriken, junge Leute unter 18 Jahren zur Nachtarbeit verwenden zu dürfen,

einer Papierfabrik, beim wöchentlichen Schichtenwechsel (Uebergang der Tagschicht zur Nachtschicht und umgekehrt) die eine Schicht von Samstag Morgens 6 Uhr bis Mitternacht, und die andere (bisherige Nachtschicht) von da an bis Sonntag Abends 6 Uhr, also beide je 18 Stunden innert 24 Stunden in Thätigkeit zu lassen (Bundesrath, 15. März).

In der Arbeitsordnung einer Mühle war die Vorschrift enthalten, daß die Arbeiter, welche zur Nachtarbeit verwendet werden, je 6 Stunden zu arbeiten und dann 6 Stunden zu schlafen haben. Das Departement bezeichnete diese Eintheilung als unzuläßig und gab Weisung zu entsprechender Aenderung der Arbeitsordnung. Denn mit Art. 11 des Gesetzes wollte der Gesetzgeber dem Arbeiter unstreitig eine längere Ruhepause von 11—12 nach einander folgenden Stunden zu seiner Erholung und zum Schlafen sichern. Wenn der Grundsatz zugelassen würde, daß dem Gesetze (Art. 13) auch dann Genüge geleistet wäre, wenn auf 6-stündige Arbeit 6-stündige Pause und dann wieder 6-stündige Arbeit etc. folgt, so könnte mit dem gleichen Recht auch verlangt werden, daß der Arbeiter während der täglichen 24 Stunden abwechslungsweise auch weniger als 6 Stunden zu arbeiten habe. Eine solche Zeiteintheilung wäre für die Arbeiter auf die Dauer geradezu eine aufreibende und außerdem eine Kontrole über Innehaltung der 11-stündigen Arbeitszeit durch die Aufsichtsorgane fast unmöglich (4. Februar).

Die Gesammtzahl der Etablissemente, welche am 31. Dezember 1889 im Besitze einer der in Art. 13 und 14 des Gesetzes vorgesehenen Bewilligungen wären, betrug:

59	mit	Bewilligung	für	Nachtarbeit,
11	„	„	„	Sonntagsarbeit,
95	„	„	„	Nacht- mit Sonntagsarbeit,

Total 165 = 4.2 % der zu dem nämlichen Zeitpunkt dem Gesetze unterstellten Etablissemente.

3. Regulirung der Arbeitszeit.

Ueber die Erledigung der im letzten Geschäftsbericht erwähnten Petition des schweiz. Spinner-, Zwirner- und Webervereins verweisen wir auf den „Beschluß des Bundesrathes über die ihm von industriellen Vereinen zugekommenen Petitionen in Betreff der Arbeitszeit," vom 5. Juli (Bundesbl. III, 897).

Unser Beschluß vom 31. Juli 1888 betreffend Aufhebung von vier Urtheilen des Obergerichts des Kantons Appenzell A.-Rh. hat den in letzterm praktizirten Uebertretungen von Art. 11 des Gesetzes das gewünschte Ende leider noch nicht bereitet. Laut Mittheilung von Landammann und Regierungsrath des genannten Kantons, vom 14. März 1889, sieht sich das Obergericht vorläufig nicht veranlaßt, „irgendwelche Schritte gegen den bundesräthlichen Beschluß zu thun, so lange nämlich nicht, als die Folgen der betreffenden obergerichtlichen Urtheile faktisch fortbestehen. Dabei erklärt das Obergericht, den Aufhebungsbeschluß so lange nicht anzuerkennen, bis das in Sachen zuständige Bundesgericht diesen Kompetenzkonflikt entgegen der Anschauung des Obergerichts entschieden haben werde." Unsererseits werden wir Angesichts des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1889 betreffend Revision von Art. 12 des Fabrikgesetzes, welcher Beschluß die Aufstellung eines unzweideutigen und allgemein verbindlichen Regime veranlassen dürfte, bis dahin der Sache ihren Lauf lassen.

Unsere Beschlußfassung über eine Petition der Typographia Bern vom Januar 1889, welche unter Anderm die Reduktion der täglichen Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe auf 8 Stunden verlangt, fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

4. Fabrikinspektorat.

Als Adjunkt des Fabrikinspektorats des III. Kreises ist vom Bundesrath am 2. Februar gewählt worden: Herr Fritz Bell, Maschinentechniker, von Luzern, welcher sein Amt am 25. Februar angetreten hat. Außer den drei Herren Inspektoren funktioniren noch

als Adjunkt im I. Kreise: Herr Dr. H. Wegmann, in Mollis, seit dem 12. August 1886,

als Kanzlist im III. Kreise: Herr Gottl. Müller, in Aarau, seit dem 10. Januar 1887.

Ein eigenthümlicher Vorfall sei wegen seines glücklicherweise ausnahmsweisen Vorkommens hier angeführt. Es behauptete nämlich ein Industrieller einem Beamten des Inspektorats gegenüber, welcher sich in seinem Etablissemente nach 7 Uhr Morgens einfand und den Fabrikanten dort traf, daß er ihm nur während seiner Büreaustunden (von 8 Uhr an) die gewünschte Auskunft zu geben habe; vorherige Auskunft wurde verweigert. Die zuständige kantonale Regierungs-Direktion schloß sich jener Ansicht an und brachte den Fall vor das eidg. Industriedepartement. Letzteres erklärte, daß es, so lange dieser vereinzelt dastehe, sich nicht veranlaßt sehe, mit demselben sich abzugeben, da über solche kleinliche Vorkommnisse weniger die Weisungen der Aufsichtsbehörden als der persönliche Takt hinweghelfen sollte (23. Okt.).

Die Anzahl der im Jahre 1889 durch das Inspektorat vorgenommenen Fabrikbesuche beträgt 3436.

5. Verschiedenes.

Betreffend die vier im Berichtsjahre ergangenen Beschlüsse der Räthe zum Fabrikgesetz (Motion Comtesse vom 5. Juni, Motion Cornaz vom 17. Juni, Bundesbeschlüsse vom 24. Juni) verweisen wir auf das eingehende Kreisschreiben des Industriedepartements an sämmtliche Kantonsregierungen, vom 6. August (Bundesbl. III, 1075).

Ein Strohhutfabrikant erhob gegen die vom Regierungsrath seines Kantons getroffene Verfügung, wonach jenem der Fabrikbetrieb in einem ursprünglich zur Hühnerzucht bestimmten Gartenhause untersagt wurde, Beschwerde. Da Bau und Anlage in sanitätspolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Anforderungen (s. Art. 2 und 3) durchaus nicht entsprachen (die Höhe der Arbeitsräume betrug z. B. nur 2 m und darunter), wiesen wir die Beschwerde ab (11. Januar). Es beweist dieses Vorkommniß in drastischer Weise, wie merkwürdige Begriffe in fabrikhygieinischen Dingen noch herrschen.

Das von einer kantonalen Behörde empfohlene Gesuch, einer Wöchnerin, deren Kind gleich nach der Niederkunft gestorben, in Hinsicht auf diesen Umstand den Wiedereintritt in die Fabrik vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu gestatten, wurde, da Art. 15 des Gesetzes keine Ausnahme zuläßt, abgewiesen (Dep., 22. Febr.).

Anläßlich eines Spezialfalles wurde ausgesprochen, daß die der Kantonsregierung obliegende Pflicht der Beaufsichtigung und Prüfung von Spezialreglementen in Fabriken (s. Kommentar, S. 57)

nicht die Pflicht einer förmlichen Genehmigung solcher Reglemente (es handelte sich um solche betreffend Kranken- und Unfallkassen) in sich schließe (Dep., 1. März).

Unser im letzten Berichte erwähntes Kreisschreiben vom 2. Oktober 1888 betreffend die Fabrikkrankenkassen hat bereits, wie wir gern konstatiren, den Erlaß zweckentsprechender Vorschriften Seitens mehrerer Kantone zur Folge gehabt.

6. Vollziehung im Allgemeinen.

Ueber die Vollziehung des Gesetzes in den Jahren 1887 und 1888 ist die übliche Zusammenstellung der „Berichte der Kantonsregierungen" veröffentlicht worden.

Wie nicht anders zu erwarten, gehen fortwährend einzelne Klagen wegen Uebertretung dieser oder jener gesetzlichen Bestimmung ein, namentlich auch direkt von Arbeitern. Es muß jedoch gesagt werden, daß sie vielfach als übertrieben oder ganz unbegründet sich erweisen; Viele bedenken eben nicht, daß sie ihrer Sache durch falsche Angaben, denen zuweilen bedenkliche Motive zu Grunde liegen, mehr schaden als nützen. Auch der bekannte „Bericht der Kommission zur Ueberwachung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes von Winterthur und Umgebung, 1888/89," ist, wie die vom Departement sofort angestellte Untersuchung ergeben hat, in seinen Beschwerden zu weit gegangen.

Auf der andern Seite finden wir Beispiele von geradezu aufmunternd wirkender Verurtheilung fehlbarer Industrieller. So wurde z. B. ein Sägereibesitzer und Großrath, welcher sich folgende Uebertretungen des Gesetzes hatte zu Schulden kommen lassen:

a. unerlaubte Nachtarbeit,
b. Verwendung von Kindern von 12—13 Jahren als Gehülfen bei den Kreissägen und zu anderer Arbeit,
c. unerlaubte Ueberschreitung der 11-stündigen Arbeitszeit,
d. Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit an Samstagen,

zu der Buße von Fr. 5 (gesetzliches Minimum) verurtheilt. Solche Vorgänge müssen geradezu als skandalöse bezeichnet werden.

7. Bestrebungen auf internationalem Gebiet.

Herr Nationalrath Dr. Decurtins ist dem im letzten Geschäftsberichte erwähnten Auftrage durch Einsendung eines vom

12. Februar 1889 datirten Memorials in verdankenswerther Weise nachgekommen; dasselbe wurde vom Departement in französischer Sprache unter dem Titel „La question de la protection ouvrière internationale“ veröffentlicht.

Bezüglich unserer weitern Schritte zur Vollziehung der Motion Decurtins-Favon vom 27. Juni 1888 verweisen wir auf unsere Rundschreiben:

vom 15. März 1889 (Bundesbl. I, 1109), vom 12. Juli 1889 (Bundesbl. III, 953), an Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien;

und vom 28. Januar 1890 an die obigen Staaten, ausgenommen Rußland, das seine Betheiligung ablehnte.

III. Zündhölzchen.

Bezüglich einer Ergänzung des Reglementes über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen durch einen Bundesrathsbeschluß vom 1. Juli verweisen wir auf die Amtl. Sammlung n. F., II. Serie, I. Band, S. 177.

Die Motion Joos, lautend:

> „Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Anfertigung und der Verkauf von giftigen Phosphorzündhölzchen wieder zu verbieten sei“,

ist vom Nationalrathe am 16. Dezember erheblich erklärt worden; wir werden derselben die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Betreffend die Vollziehung von Art. 6 (über sog. Armenrecht, raschen Prozeßweg) des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 haben wir am 8. Februar ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet, auf dessen Inhalt (Bundesbl. I, 324) wir hier verweisen.

Mit Eingabe vom 18. April beschwerte sich der Vorstand des Kantonalverbandes bündnerischer Grütlivereine beim Bundesrath über mangelhafte Vollziehung von Artikel 6 des oben genannten Gesetzes Seitens des Kantons Graubünden. Die Beschwerde betraf:

a. das Prozeßverfahren, welches in Graubünden zu langsam und schleppend sei,

b. die unentgeltliche Rechtshülfe.

Wir ersuchten die Kantonsregierung:

a. uns statistische Angaben über die Durchschnittsdauer der Zivilprozesse, die im Kanton sich abspielen, zu machen, um zur Beurtheilung des Prozeßganges genauere Anhaltspunkte zu erhalten, uns vorbehaltend, es außerdem auf einen praktischen Fall ankommen zu lassen, an welchem die nöthigen Erfahrungen zu machen wären, wenn die ausführende, resp. die gesetzgebende Behörde des Kantons es nicht vorzögen, eine auf einen bestimmten Fall sich gründende erneute Klage nicht abzuwarten, sondern unverzüglich die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um, soweit nöthig, der gesetzlichen Vorschrift betreffend den Prozeßweg gerecht zu werden;

b. dem Art. 6 des Gesetzes vom 26. April 1887 auch bezüglich der unentgeltlichen Rechtshülfe zu möglichst freier und toleranter Vollziehung zu verhelfen. Wir konstatirten, daß das kantonale Gesetz gegenüber dem genannten Art. 6 zu enge Grenzen ziehe; namentlich durch die der heimatlichen Gemeindebehörde in jenem eingeräumte Stellung (vorläufige Sachprüfung) und die an die Ausstellung eines „Armuthszeugnisses“ und die Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistandes geknüpften onerösen Bedingungen werde die Gewährung der unentgeltlichen Rechtshülfe allzu sehr beschränkt; auch sei es nicht passend und solle daher vermieden werden, den Arbeiter als Armen zu behandeln, resp. auf gleiche Linie mit den Almosengenössigen zu stellen (24. Juni).

Unfallanzeigen. Bezüglich der Unfälle, bei denen die Eisenbahngesellschaften Zweifel erheben, ob dieselben auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1887 anzuzeigen seien (vergl. letztjährigen Geschäftsbericht), besteht nun gemäß einer Vereinbarung mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement das Verfahren, daß in jedem konkreten Zweifels- oder Streitfalle das Departement, welches zuerst von dem Unfall Kenntniß erhält, dem andern Departement seine Auffassung der Sachlage mittheilt und diesem Gelegenheit gibt, sich darüber zu äußern, worauf bei getheilten Meinungen eine Verständigung auf dem Wege der Besprechung, beziehungsweise ein Entscheid des Bundesrathes herbeigeführt werden kann.

Mehrere Kantonsregierungen mußten ersucht werden, Eisenbahngesellschaften zur Erstattung der vorgeschriebenen Unfallanzeigen (s. Art. 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1887), welch' letztere jene gänzlich unterlassen hatten (namentlich bei Bahnbauten), zu verhalten.

Besonderes Einschreiten wurde erforderlich gegenüber einem Kanton, welcher in seinen Berichten von 1879—1889 sonderbarer Weise keinen einzigen Unfall zu verzeichnen gehabt hatte; es liefen nämlich Klagen ein bezüglich Nichtentschädigung bei zwei schweren Unfällen (in einer Möbelfabrik und einem Schieferbruch), welche die Veranlassung boten, im betreffenden Kanton eine bessere Ordnung in der Vollziehung der bestehenden Vorschriften herbeizuführen, wozu die betreffende Kantonsregierung willig Hand bot.

Ueber die Anzahl der in den Jahren 1879—1889 gemachten Unfallanzeigen gibt nebenstehende Tabelle interessante Aufschlüsse. Es geht aus ihr hervor, in welch rapider Progression die Unfallmeldungen zunahmen, beziehungsweise die Befolgung der einschlägigen Vorschriften sich besserte; nicht außer Acht zu lassen ist jedoch, daß in den Jahren 1888 und 1889 die unter die erweiterte Haftpflicht fallenden Unfälle hinzugekommen sind.

Unterstellungen. In Vollziehung von Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wurde auf Begehren von Interessenten für eine Schuh- und Schäftefabrik und eine Ziegelei die nachträgliche Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die Anwendbarkeit der Haftpflicht auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen, ein analoges Begehren bezüglich einer Teigwaarenfabrik abgewiesen.

In Vollziehung von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht wurde die Anwendbarkeit der letztern auf vorgekommene Unfälle für ein Speditionsgeschäft ausgesprochen, analoge Begehren bezüglich einer Bretterhandlung und eines Schiffereigewerbes abgewiesen.

Fernere Begehren oder Anfragen betreffend Haftpflichtigerklärung land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe (Dampfdreschmaschinen, Holzschlag etc.) mußten abgewiesen oder verneint werden, weil die Haftpflichtgesetzgebung des Bundes diese nicht umfaßt.

Eine vom Bezirksgericht Zürich mit Bezug auf einen Rechtsstreit an uns gerichtete Anfrage haben wir in folgender Weise beantwortet:

Bezüglich der Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, kommt es bei der Ausrechnung der durch dieses Gesetz vorausgesetzten Durchschnittszahl von mindestens mehr als 5 Arbeitern nicht sowohl auf die Zahl der bei dem Bau, wo der Unfall passirt ist, beschäftigten, sondern vielmehr der vom Unternehmer überhaupt

beschäftigten Arbeiter an. Unser Entscheid stützt sich einerseits auf Art. 1, Ziff. 3, litt. a, des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887, der vom Baugewerbe überhaupt spricht und ausdrücklich sagt, daß hiebei alle damit zusammenhängenden Arbeiten in Betracht kommen, so daß offenbar der gesammte Betrieb, mag er auch an verschiedenen, von einander entfernten Orten stattfinden, als ein Ganzes zusammengerechnet werden muß; andererseits auf den Schlußsatz in Art. 1, Ziff. 2, wo lediglich von durch den Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern die Rede ist. Die Grenzen dessen, was zu dieser oder jener Unternehmung gehört, würden sich oft ganz verwischen, wenn das einzelne Bauobjekt maßgebend wäre; ein sicheres Kriterium hat man nur, wenn man die Zugehörigkeit zum gleichen Geschäftsbetrieb ins Auge faßt (11. Juni).

Die Frage des Inhabers eines Tram- und Omnibusgeschäftes, ob sein Tramgeschäft, als ein postkonzessionirter Betrieb, dem Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht unterworfen sei, haben wir bejahend entschieden, aus folgenden Gründen:

Die Haftpflicht der Postanstalt ist in Art. 14 des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849 festgesetzt. Sie kann sich jedoch nur auf diejenigen Transporte beziehen, welche von der Postverwaltung selbst ausgeführt, nicht aber auf solche, welche von der letztern an Private konzedirt werden. Am Ertrag der konzessionirten Kurse ist die Postverwaltung in keiner Weise betheiligt, das Dienstpersonal des Trambetriebes steht zu ihr in keinem dienstlichen Verhältniß und kann nach Belieben des Unternehmers angestellt und entlassen werden. Der ganze Betrieb ist Sache des Konzessionsinhabers und wird von diesem nicht in öffentlichem Interesse, sondern als Privatunternehmen, zum Zwecke des Erwerbes, besorgt, steht also rechtlich der Postverwaltung nicht gleich (19. Februar).

V. Unfall- und Krankenversicherung.

Wir verweisen auf unsere ausführliche Botschaft betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung vom 28. November (Bundesbl. IV, 825).

VI. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Subventionen an Anstalten.

Das im letztjährigen Bericht kurz geschilderte System der Subventionirung hat sich bewährt und wurde daher auch im ver-

gangenen Jahre befolgt. Es hatte unter Anderm das, allerdings vorausgesehene und erstrebte, gute Resultat, daß das gesammte Rechnungswesen der subventionirten Anstalten nunmehr im Ganzen ein korrektes und klares geworden ist, wodurch wiederum die Kontrole über die Verwendung der großen, vom Bunde für die Förderung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens verausgabten Summen sehr erleichtert wird. Allerdings liegen alljährlich, wenn auch in ganz beschränkter Zahl, Betriebsrechnungen vor, welche beanstandet und zurückgewiesen werden müssen, weil sie Fehler enthalten; es ist unglaublich, wie oberflächlich und mit welcher Unkenntniß gewisse Schulleitungen in der Besorgung ihrer Geschäfte verfahren und wie mangelhaft die eine oder andere kantonale Behörde ihre Aufsichtspflicht ausübt. Die vom Industriedepartement ausgeübte Kontrole erheischt daher fortwährend einen bedeutenden Arbeitsaufwand, funktionirt aber derart, daß über die Verwendung auch der kleinsten aus Bundessubvention geschöpften Beträge, sowie über die sonstigen Einnahmen und Ausgaben jeder subventionirten Anstalt genaue Rechenschaft abgelegt werden kann. Eine strenge Aufsicht ist um so mehr geboten, als es sich, wie nachstehende Zahlen zeigen, schon um sehr beträchtliche Summen handelt. Seit Bestehen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 wurden nämlich vom Bunde für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen insgesammt folgende Beträge verausgabt:

Im Jahre	1884	Fr.	44,559.	88
" "	1885	"	171,376.	67
" "	1886	"	220,012.	63
" "	1887	"	259,981.	99
" "	1888	"	319,026.	75
" "	1889	"	367,074.	20
	Total	Fr.	1,382,032.	12

Wir brauchen kaum beizufügen, daß die erwähnte Aufsicht sich nicht nur auf das Rechnungswesen als solches beschränkt, sondern ebenso sehr die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, sowie die Organisation und den Betrieb der Anstalten ins Auge faßt, um, soweit nöthig, diejenigen Maßnahmen treffen zu können, welche deren größtmögliche Leistungsfähigkeit verbürgen.

Naturgemäß passen sich unsere Vorschriften und Räthe den Verhältnissen des einzelnen Falles an und können daher im gegenwärtigen kurzen Berichte nicht wiedergegeben werden. Leider ist es wegen Arbeitsüberhäufung noch nicht möglich geworden, die in unserm letztjährigen angekündigte ausführlichere Berichterstattung über die Entwicklung der gewerblichen und indu-

striellen Bildungsanstalten ihrem Ende entgegenzuführen, dagegen wird Nichts versäumt, um diese sehr umfangreiche Arbeit zu fördern.

Nebenstehende Tabelle, welche zur Vergleichung die 5 letzten Jahre umfaßt, enthält für jeden einzelnen Kanton die Anzahl der subventionirten Anstalten, deren Gesammtausgaben, die ausgerichteten anderweitigen (von Kantonen, Gemeinden, Korporationen, Privaten herrührenden) Beiträge, sowie die ausgerichteten Bundessubventionen. Die Differenz zwischen den Einnahmen beider letzterer Kategorien und den Ausgaben erklärt sich dadurch, daß zur Deckung dieser noch andere Faktoren (Schulgelder, Erlös aus verfertigten Arbeiten, etc.) mitwirken; wir nehmen nur die „anderweitigen Beiträge" in unsere Tabelle auf, weil sie die effektiven finanziellen Leistungen der genannten Kontribuenten (Kantone, Gemeinden etc.) repräsentiren und den Maßstab für die Berechnung der Bundessubvention bilden (s. Art. 4 des Bundesbeschlusses).

Die Abweichungen, welche in der Tabelle die Zahlen der Jahre 1885—88 bei den Kantonen Zürich, Bern und Freiburg gegenüber den Angaben der vorjährigen Tabelle enthalten, rühren davon her, daß in den Rechnungen je einer Anstalt (Kt. Zürich und Freiburg) einige Verschiebungen vorgenommen wurden, und daß diejenigen einer andern (Kt. Bern) für die Jahre 1885 und 1887 erst im Oktober 1889 in brauchbarer Form eingingen, nachdem der betreffenden Anstalt die Entziehung der Bundessubvention angekündigt worden war.

Unsere Tabelle beweist neuerdings, daß das Einschreiten des Bundes auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung nicht nur ihm von Jahr zu Jahr vermehrte Opfer auferlegt, sondern ganz allgemein ein erhöhtes Interesse an der Sache und die Aufwendung stets steigender Mittel für jenen wichtigen Zweig unserer Volkswohlfahrt herbeigeführt hat. Die Anzahl der vom Bunde subventionirten Anstalten ist von 86 im Jahre 1885 auf 122 im Jahre 1889 gestiegen, die Zunahme rührt zum größten Theil von Neugründungen her; die Gesammtausgaben der Anstalten und die ihnen zufließenden Beiträge wachsen von Jahr zu Jahr um große Summen an, und es läßt sich, besonders wenn man auch die Ergebnisse der jährlichen Fachinspektionen in Betracht zieht, mit Sicherheit behaupten, daß der Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 seinen Zweck erfüllt und daß das vom Bunde für seine Vollziehung verausgabte Geld gut angewendet wird.

Nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten ergibt sich folgende Verwendung der Bundesbeiträge pro 1889:

Anstalten.	Anzahl.	Bundes-subventionen.	
Technikum	1	Fr.	32,910
Allgemeine Gewerbeschule	1	„	16,000
Kunstgewerbe- und kunstgewerbliche Zeichnungsschulen	7	„	63,796
Gewerbliche Zeichnungsschulen	29	„	12,710
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	54	„	41,971
Webschulen für Seide und Baumwolle . .	2	„	8,000
Uhrenmacherschulen	7	„	54,145
Lehrwerkstätten	6	„	27,152
Schnitzlerschulen	2	„	4,400
Schulen für weibliche Handarbeit . . .	5	„	10,700
Industrie- und Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	11	„	49,580
	Total	Fr.	321,364

Von dem Betrage der an die Bildungsanstalten seit 1885 geleisteten Bundessubventionen (s. Tabelle) sind verwendet worden:

Im Jahr.	Für Lehrmittel, Anschaffungen für Sammlungen, Bibliotheken.		Für Besoldungen.		Für Verschiedenes, (Roh- und Arbeitsmaterial, Reisen, Ermässigung von Schulgeldern, etc.).		Total.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1885	87,230	36	35,741	95	28,967	91	151,940	22
1886	88,004	01	79,720	78	32,650	46	200,375	25
1887	95,225	72	96,195	80	27,623	16	219,044	68
1888	104,826	19	126,835	41	52,596	15	284,257	75
Total	375,286	28	338,493	94	141,837	68	855,617	90

Ueber sämmtliche mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen, welche, wie vorstehende Zahlen zeigen, einen bedeutenden Werth repräsentiren, werden, wie wir im letztjährigen Geschäftsbericht bemerkten, genaue Inventare geführt und à jour gehalten. Bei der diesjährigen Inspektion wurden sie für die Jahre 1885—88 von unseren Experten mit den betreffenden Objekten an Ort und Stelle verglichen und revidirt.

Außerordentliche Subventionen für nicht vorgesehene Ankäufe an der Pariser Weltausstellung wurden im Sinne unserer Botschaft vom 19. März 1889 (Bundesbl. I, 647) bewilligt:

Dem Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen . .	Fr.	2,230
Der Seidenwebschule Wipkingen (für Maschinen) . .	„	1,325
Der Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur (für 1 Metallhobelmaschine)	„	5,500
Den Lehrwerkstätten in Bern (für Muster, Modelle, Utensilien)	„	1,200
Total	Fr.	10,255

Der für das Sommersemester 1889 projektirte IV. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer (an gewerblichen Fortbildungsschulen) am Technikum Winterthur, welcher bautechnisches und mechanisch-technisches Zeichnen hätte umfassen sollen, fiel dahin, weil nur vier Anmeldungen eingingen.

Ueber die Eingabe des Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichts betreffend Unterstützung des letztern durch den Bund haben wir Ihnen am 19. März einen Bericht erstattet (Bundesblatt I, 635); der Nationalrath hat darauf am 28. und der Ständerath am 30. März beschlossen: „Es wird vom bundesräthlichen Antrag vom 19. März 1889 in genehmigendem Sinne Vormerk genommen."

2. Stipendien.

Die auf Grund der bestehenden reglementarischen Vorschriften an Lehramtskandidaten und Lehrer ertheilten Bundesstipendien sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Stipendien.

Kantone.	Für Besuch von Schulen.		Für Reisen.		Für den V. Handfertigkeitskurs.		Gesammtbeträge.
	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	
		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . . .	11	4,600	—	—	2	160	4,760
Bern . . .	5	1,300	9	725	8	750	2,775
Luzern . . .	8	1,850	—	—	—	—	1,850
Freiburg . .	—	—	3	1000	1	120	1,120
Solothurn . .	1	350	—	—	3	360	710
Basel-Stadt .	—	—	7	900	—	—	900
Basel-Landschaft	1	430	—	—	—	—	430
Appenzell A. Rh.	2	600	—	—	—	—	600
Appenzell I. Rh.	1	50	—	—	—	—	50
St. Gallen . .	1	150	2	100	6	600	850
Graubünden .	2	450	4	600	—	—	1,050
Aargau . . .	4	1,400	2	300	1	100	1,800
Thurgau . .	8	1,450	—	—	2	200	1,650
Waadt . . .	1	200	—	—	10	980	1,180
Wallis . . .	—	—	—	—	6	450	450
Neuenburg . .	—	—	—	—	17	1615	1,615
Genf . . .	—	—	1	150	32	2400	2,550
	45	12,830	28	3775	88	7735	24,340

Der große Betrag für Reisestipendien ist hauptsächlich auf den zahlreichen Besuch der Pariser Weltausstellung zurückzuführen.

Der V. „Cours normal de travaux manuels“ fand vom 16. Juli bis 11. August in Genf statt und wies von den bisherigen Kursen die höchste Frequenz auf. Von nun an wird die Gewährung des Bundesbeitrages an die Bedingung geknüpft, daß Programm, Lehrplan, Budget und Rechnung des Kurses, sowie Mittheilungen betreffend die Wahl der Lehrkräfte dem Departement rechtzeitig unterbreitet werden; letzteres behält sich vor, darüber jeweilen die Ansicht des Vorstandes des schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben einzuholen.

3. Anderweitige Subventionen.

A. Es wurden folgende Kurse unterstützt:

a.	Der Zuschneidekurs für Schuhmacher in Aarau (4.—17. Februar, 14 Theilnehmer) mit	Fr. 143
b.	Der Fachkurs des Schuhmacher-Meistervereins Altorf (11.—23. Februar, 9 Theilnehmer) mit .	„ 150
c.	Der Fachkurs des Schuhmacher-Meistervereins Bern (28 Theilnehmer) mit	„ 75
d.	Der Fachkurs des Schuhmacher-Arbeitervereins Bern (26 Theilnehmer) mit	„ 150
e.	Der Fachkurs des Schuhmacher-Meistervereins Burgdorf (14.—27. Januar, 26 Theilnehmer) mit	„ 200
f.	Der Fachkurs des Schuhmachervereins Zofingen (14. Januar bis 6. Februar, 24 Theilnehmer) mit	„ 125
g.	Der Fachkurs des Schuhmacher-Meistervereins Solothurn (25.—31. März, 18 Theilnehmer) mit	„ 100
h.	Der Zuschneidekurs des Schneiderfachvereins Aarau mit	„ 100
i.	Der Zuschneidekurs des Arbeitervereins der Schneider in Bern (2. Dezember 1888 bis 24. März 1889, 16 Theilnehmer) mit	„ 130
k.	Der Zuschneidekurs des Arbeitervereins der Schneider in Bern (Winter 1889/90) mit	„ 70
l.	Der Handstickereikurs in Appenzell (1. April bis 25. Mai, 26 Theilnehmerinnen) mit	„ 300
m.	Der Maschinennähkurs Außersihl (29. August bis 6. November, 20 Theilnehmerinnen) mit . .	„ 150
	Total	Fr. 1693

B. Folgende in der Schweiz erscheinende Zeitschriften: Die „Blätter für den Zeichenunterricht“ und „Die gewerbliche Fortbildungsschule“ erhielten Bundesbeiträge (erstere Fr. 627, letztere Fr. 200), gegen die Verpflichtung, an die vom Bunde subventionirten Bildungsanstalten Gratisexemplare abzugeben.

C. Der schweizerische Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben erhielt unter einigen Bedingungen auf seine Bewerbung hin einen Bundesbeitrag pro 1889 von Fr. 1000, welchen er zu verwenden gedenkt: zur Sammlung der gesammten

bezüglichen Literatur, zur Publikation methodischer Arbeiten und von Studienberichten, zur Bildung einer Mustersammlung von Vorlagen und Modellen aus verschiedenen Ländern.

4. Inspektion.

Im Personal der in unserm letzten Bericht genannten Experten für die Inspizirung der vom Bunde subventionirten Bildungsanstalten ist keine Aenderung eingetreten. Eine Gesammtkonferenz der Experten veranstaltete das Departement auf den 7.—9. Februar in Zürich zur Behandlung verschiedener pendenter Fragen (Veranstaltung einer Ausstellung der Schülerarbeiten der vom Bunde subventionirten Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, Subventionirung des Handfertigkeitsunterrichts, Organisation des Expertenkollegiums etc.).

Da es wünschbar erschien, daß die Experten gleichartiger Bildungsanstalten unter sich Gruppen bilden, um gegenseitig mehr Fühlung zu haben, spezielle Fachfragen (betreffend Unterrichtsverfahren, Lehrpläne, Unterrichtsprogramme etc.) zu behandeln und zweckmäßige Anregungen zu Tage zu fördern, hat das Departement am 2. April die Einführung dieses Systems, welche eine sehr wirksame und einheitliche Förderung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens in der Schweiz verspricht, beschlossen und folgende Gruppeneintheilung getroffen:

I. Technisch-gewerbliche Anstalten (inkl. Uhrenmacherschulen, Webschulen, Lehrwerkstätten, Modellsammlungen);

Expertengruppe: die Herren Bendel, Bühler-Honegger, Favre, Jung, Tièche, Tissot,

Obmann: Herr Nationalrath Tissot (nach Ablehnung Seitens des Herrn Nationalrath Bühler-Honegger).

II. Kunstgewerbliche Anstalten (Schulen und Sammlungen);

Expertengruppe: die Herren Bendel, Bubeck, Jung, Tièche,

Obmann: Herr Architekt Jung.

III. Handwerkerschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen;

Expertengruppe: die Herren Bendel, Bubeck, Meyer, Tièche, Weingartner.

Obmann: Herr Prof. Bendel.

Die Gruppenkonferenzen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden und durch den betreffenden Obmann von sich aus, auf Anregung seiner Kollegen hin, oder auf Wunsch des Departements einberufen und geleitet werden.

Im Berichtsjahr hat sich die Expertengruppe III und zwar am 18. November in Zürich versammelt, und ein einläßliches Projekt für die genannte Schulausstellung entworfen, dessen Verwirklichung in das Jahr 1890 fällt.

VII. Ausstellungen im Inlande.

An die vom 20. Juni bis 3. Juli in St. Gallen abgehaltene Feuerwehr-Requisiten-Ausstellung wurde ein Bundesbeitrag verabfolgt.

Das Gesuch um Subventionirung einer Fachausstellung für das Bäcker- und Konditorgewerbe wurde abgewiesen, und, als dasselbe erneuert wurde, dahin erwidert, daß wir vorerst gewärtigen wollten, welches überhaupt die finanziellen Resultate der genannten Ausstellung seien, bevor wir weitere Beschlüsse faßten. Seither hat indeß das betreffende Organisationscomité nichts mehr verlauten lassen.

Die Art und Weise, wie man eine sog. Exposition philomathique von ausländischer Seite her in der Schweiz pro 1889 zu organisiren versuchte, veranlaßte das Industriedepartement, sich in der Angelegenheit an die betreffende Kantonsregierung zu wenden. Dieselbe hatte sich bereits mit derselben beschäftigt und solche Maßnahmen getroffen, daß das Departement zu keinen weitern sich veranlaßt sah und mit einer Bekanntmachung im schweizerischen Handelsamtsblatt (Seite 654) sich begnügte.

VIII. Maß und Gewicht.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Frage der obligatorischen Eichung der Fässer konnte im abgelaufenen Jahr nicht gefördert werden, weil das Departement mit andern und dringenderen Arbeiten überhäuft war. Da überdieß die Direktion der Eichstätte beauftragt wurde, eine Revision der bestehenden Verordnungen und Instruktionen über Maß und Gewicht an die Hand zu nehmen, namentlich um die vielen seit 1875 erschienenen Erlasse in ein Ganzes zu vereinigen, so kann die Frage der Fässer-

eichung am zweckmäßigsten im Zusammenhang mit allen übrigen Fragen des Maß- und Gewichtswesens behandelt werden. Die Eichstättedirektion hat denn auch den ersten Theil der Verordnung, enthaltend die Abschnitte I—V der bisherigen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 22. Oktober 1875, nebst den zugehörenden Abschnitten der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister entworfen und durch eine Anzahl von Fachmännern und Interessenten begutachten lassen.

Die Anzahl der durch schweizerische Zollstätten angehaltenen ausländischen Sendungen von theilweise geeichten Glaswaaren nimmt beständig ab. Während im Vorjahre noch 20 Sendungen angehalten und an die betreffenden kantonalen Polizeibehörden gesandt wurden, hatte sich das Departement im abgelaufenen Jahr nur noch mit 13 Fällen zu befassen.

Im Laufe des Monats Juli wurden Inspektionen in den Kantonen Solothurn und Neuenburg vorgenommen. Während im Allgemeinen konstatirt werden konnte, daß die Vorschriften betreffend Maß und Gewicht meist beobachtet werden, machten sich doch noch verschiedene Mängel bemerkbar, welche namentlich dem Umstand zugeschrieben werden müssen, daß einzelne Beamte infolge hohen Alters oder mangelhafter Befähigung ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen. Das Departement hat die beiden Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen, für Abhülfe zu sorgen.

Im abgelaufenen Jahr empfingen vier neugewählte Eichmeister eine mündliche Instruktion auf der eidgenössischen Eichstätte. Wenn auch die Zeit von 3—4 Tagen zur Abhaltung solcher Kurse nur kurz ist und gerade genügt, um den Theilnehmern die gesetzlichen Vorschriften zu erläutern, sie auf alle wesentlichen Bestimmungen derselben aufmerksam zu machen und ihnen die wichtigsten Manipulationen zu zeigen, so begrüßen wir es doch sehr, daß die Kantonsregierungen je länger je mehr die neugewählten Eichmeister in Bern instruiren lassen, weil dadurch eine einheitliche Vollziehung der Maß- und Gewichtsordnung ermöglicht wird. Allerdings würde der Nutzen dieser Kurse ein noch größerer sein, wenn die zu Instruirenden vorher schon einige Zeit in diesem Fach gearbeitet hätten, oder, wie es in einem Fall dieses Jahr geschah, wenn dem neu gewählten Eichmeister zur Bedingung gemacht würde, während 14 Tagen in einer größern schweizerischen Eichstätte zu arbeiten.

Die Eichstätte hatte sich wiederholt mit der Prüfung und Stempelung von Alkoholometern zu beschäftigen, sowohl zu

Handen der schweizerischen Alkoholverwaltung als auch für Private. Im Ganzen wurden 118 Instrumente geprüft, von denen aber nur 91 gestempelt werden konnten, während die übrigen wegen mangelhafter Ausführung von der Eichung zurückgewiesen wurden. Ferner wurden der Eichstätte verschiedene neue Waagen zugesandt, um untersuchen zu lassen, ob dieselben als eichfähig erklärt werden könnten.

Ebenso beschäftigte sich die Eichstätte mit der Untersuchung verschiedener Flüssigkeitsmaße, namentlich um Vorschriften bezüglich der Konstruktion derselben in die neue Verordnung aufnehmen zu können und dadurch auch Flüssigkeitsmaße, welche bisher von der Eichung ausgeschlossen waren, dennoch aber von einzelnen Verkehrtreibenden gerne gebraucht worden wären, unter gewissen Bedingungen als eichfähig zu erklären.

Das wichtigste Ereigniß des Jahres war die Sanktion der neuen Prototype durch die Generalkonferenz der an der Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 betheiligten Staaten, welche im September im internationalen Büreau im Pavillon de Breteuil bei Sèvres abgehalten wurde. Die Konferenz war von 18 Staaten beschickt, die schweizerische Delegation bestand aus den Herren Minister Dr. Lardy in Paris, Professor Dr. Hirsch in Neuenburg, und Ris, Direktor der eidg. Eichstätte in Bern. In der ersten Sitzung wurde den Delegirten durch das internationale Comité ein „Bericht über die Konstruktion, die Vergleichungen und die übrigen Operationen, welche zur Bestimmung der Gleichungen der neuen metrischen Prototype gedient hatten", ausgetheilt, welcher klaren Aufschluß gibt über alle zur Herstellung der Prototype vorgekommenen Arbeiten. Einläßlich sind auch erwähnt die Vergleichungsmethoden und die Methoden zur Berechnung der Beobachtungsresultate, und allgemein war die große Befriedigung über die erlangten schönen Resultate.

Die Konferenz konnte, gestützt auf den Bericht des Comité, in ihrer Sitzung vom 26. September die sämmtlichen 31 Meter und 40 Kilogramme einstimmig als Prototype sanktioniren. Das Comité hatte bereits vorläufig unter allen Prototypen diejenigen ausgewählt, welche von den bisherigen Urmaßen der Archive am wenigsten abweichen und dieselben als internationale Prototype in Aussicht genommen. Es sind dies Meter N. 6, welcher nur um 0,00003 mm. von dem mètre des archives und das Kilogramm N. 1, welches nur um 0,002 mg. von dem kilogramme des archives abweicht. Die Konferenz ertheilte auch diesen beiden Maßen ihre Sanktion als internationale Prototype, welche also in Zukunft als

die eigentlichen Urmaße des Meters und des Kilogramms anzusehen sind, während den bisherigen Archivmaßen nunmehr nur noch eine historische Bedeutung zukommt.

Nach Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 sind nun auch bei uns die bisherigen Urmaße der Längeneinheit und des Gewichts ersetzt durch die neuen Prototype, welche einstweilen in einem feuersichern Schrank im eidgenössischen Archiv aufgestellt worden sind.

II. Abtheilung.

Landwirthschaft.

I. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

An 11 Schüler der landwirthschaftlichen Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums wurden Stipendien im Betrage von Fr. 2950 ausgerichtet; außerdem wurden fünf Reisestipendien im Gesammtbetrage von Fr. 1050 gewährt, so daß die Totalausgabe Fr. 4000 beträgt (1888: Fr. 5125).

Von den 11 Schülerstipendien (Bern 5, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau je 1) stellen 6 die Fortsetzung früher bewilligter Beiträge dar.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die Kantone Zürich, Bern und Neuenburg haben pro 1889 für ihre Ackerbauschulen folgende Bundesbeiträge erhalten:

Beiträge.	Zürich. Schule Strickhof. Fr.	Bern. Schule Rütti. Fr.	Neuenburg. Schule Cernier. Fr.
1. Für Lehrkräfte . .	— —	— —	15,198. 55
2. Für Lehrmittel . .	385. 60	1,758. 56	2,053. 74
3. Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld	9,450. —	1,800. —	— —
Zusammen	9,835. 60	3,558. 56	17,252. 29
(1888:	10,392. 37	4,322. 40	16,382. 81)

Die Gesammtleistung des Bundes beziffert sich sonach auf Fr. 30,646. 45 gegenüber Fr. 31,097. 58 im Vorjahre. Die Subventionirung erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie in den frühern Jahren.

Die Frequenz der Anstalten blieb unverändert; die Schülerzahl beträgt so ziemlich das zulässige Maximum.

3. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Den Winterschulen der Kantone Luzern, Aargau und Waadt sind im Berichtjahre Bundesbeiträge in den nachstehenden Beträgen gewährt worden:

Schule.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Winterschule Sursee	6,485. 72	2,756. 44
2. Winterschule Brugg	13,067. 08	5,651. 70
3. Winterschule Lausanne . . .	12,943. 18	5,400. —
Zusammen	32,495. 98	13,808. 14
(1888:	23,572. 49	7,768. 04)

Im Winter 1888/89 zählte die Schule in Sursee 31, diejenige in Brugg 26 und diejenige in Lausanne 63 regelmäßige Schüler.

Alle drei Anstalten sind nunmehr zweikursige Schulen. Die Sammlungen derselben sind im Berichtjahre durch eine stattliche Anzahl sorgfältig ausgewählter Anschaffungen vermehrt worden.

4. Gartenbauschule in Genf.

Diese unter der Aufsicht der Regierung des Kantons Genf stehende Privatanstalt verausgabte im Schuljahre Juli 1888 bis Juli 1889 für Lehrkräfte und Lehrmittel die Summe von Fr. 17,168. 85. Davon entfällt ein Betrag von Fr. 16,337. 05 auf die Besoldungen des Direktors, der 9 Lehrer für den theoretischen Unterricht und der 7 den praktischen Unterricht überwachenden Aufseher; Fr. 831. 80 sind für Anschaffungen verausgabt worden. Im Berichtjahre wurde der Schule ein Bundesbeitrag von Fr. 8127.30 gewährt.

Der theoretische Unterricht umfaßte bisher für den ersten wie für den zweiten Jahreskurs je 300 Unterrichtsstunden. Derselbe wird künftighin während des Winters in ausgedehnterem Maße ertheilt werden.

Die Frequenz der Anstalt ist unverändert geblieben; sie zählte im Juli 1889 34 Schüler (Genf 9, Waadt 7, Neuenburg 5. Freiburg 4, Bern 3, Zürich 2, Schaffhausen 2, Ausland 2).

5. Landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Denjenigen Kantonen, welche landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse entweder selbst veranstalteten oder durch ihre kantonalen landwirthschaftlichen Vereine veranstalten ließen, wurden wie bisher Beiträge von der Hälfte ihrer bezüglichen Auslagen, soweit dieselben Lehrkräfte und Lehrmittel betrafen, gewährt. Ueber die Verwendung des Kredits gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Zahl der Kurse.	Zahl der Vorträge.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	24	87	4,153. 05	2,076. 52
Bern	11	75	3,720. 60	1,860. 30
Luzern	5	—	1,056. —	528. —
Schwyz	2	2	432. 50	216. 25
Glarus	—	9	200. —	100. —
Zug	—	3	84. —	42. —
Freiburg	2	110	1,526. 15	746. 10
Schaffhausen . . .	7	2	515. 18	257. 59
Appenzell A. Rh. .	3	6	280. 20	140. 10
Graubünden . . .	11	34	3,431. 65	1,715. 85
Uebertrag	65	328	15,399. 33	7,682. 71

Kantone.	Zahl der Kurse.	Zahl der Vorträge.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Uebertrag	65	328	15,399. 33	7,682. 71
Aargau	10	39	2,767. 60	1,383. 80
Thurgau	8	14	1,000. —	500. —
Tessin	22	3	1,112. 35	556. 20
Waadt	—	35	786. 75	393. 40
Wallis	—	17	606. 05	303. —
Neuenburg	1	—	3,883. 02	1,165. —
Genf	—	33	790. —	395. —
Zusammen	106	469	26,345. 10	12,379. 11
(1888:	78	354	20,530. 87	10,265. 47)

Auch dieses Jahr ergab sich also eine vermehrte Inanspruchnahme dieses Kredits.

Im Fernern sind denjenigen Kantonsregierungen, welche Käserei-Untersuchungen und Alpinspektionen angeordnet haben, die Hälfte der Kosten rückvergütet worden, welche sie für den genannten Zweck aufgewendet hatten. Die nachstehend genannten Kantone haben an ihre Auslagen die beigesetzten Beträge erhalten:

Kantone.	Zahl der Untersuchungen, bezw. Inspektionen.	Kosten. Fr.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	—	1705. 10	1705. 10	852. 65
Bern	25	773. 50	613. 50	306. 75
Luzern	—	1639. 45	1639. 45	819. 72
Freiburg	43	912. 55	912. 55	456. 27
Graubünden . . .	19	674. 10	674. 10	337. 05
Thurgau	115	1987. 98	1400. —	700. —
Waadt	57	2214. 80	2000. —	1000. —
Zusammen	—	9907. 48	8944. 70	4472. 44
(1888:	?	5505. 25	5034. 65	2517. 32)

Außerdem sind dem Kanton Thurgau für 121 im Jahre 1888 vorgenommene Käserei-Inspektionen nachträglich noch Fr. 500 verabfolgt worden. Die Kosten derselben bezifferten sich auf Fr. 1345. 68, der kantonale Beitrag war Fr. 1000.

6. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Bern. Moorkulturversuche.

Die im Vorjahre im Auftrage der Regierung des Kantons Bern begonnenen Moorkulturversuche in St. Johannsen und Ins sind im Berichtjahr fortgesetzt worden. Es wurden 1,5 ha. Torfboden kolmatirt und mit Hackfrüchten bepflanzt und je 2 ha. Torfboden und gemischter Boden zu Streuewiesen bezw. Grasland angelegt. Ueber die ausgeführten Arbeiten und die bisher erzielten Erfolge enthält ein bei den Akten befindlicher Bericht einige Mittheilungen, die allerdings zur allgemeinen Nutzbarmachung der Versuchsergebnisse nicht genügen.

An die Fr. 4536. 75 betragenden Kosten wurde der budgetirte Beitrag von Fr. 1225 verabfolgt.

2. Weinbauversuchsstation Lausanne.

Die Weinbauversuchsstation des Kantons Waadt hat als hauptsächlichste, während des Jahres 1889 ausgeführte Arbeiten zu verzeichnen: Untersuchungen über amerikanische Reben, über verschiedene Rebenkrankheiten, über die Wirkung des Kupfervitriols auf Pilze, Anlage von Pflanzungen verschiedener europäischer Reben, Versuche über Schnitt und Behandlung der Reben, Analysen, Düngungsversuche, Untersuchungen über Gährung, meteorologische Beobachtungen.

Der Kanton Waadt verausgabte für die Station pro 1889 Fr. 35,688. 52, die Verwaltungsauslagen inbegriffen. An die nach Abzug der letztern verbleibende Summe von Fr. 29,887. 92 wurde ein Beitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 14,943. 96, gewährt.

3. Schweizerische Samenkontrolstation.

Die schweizerische Samenkontrolstation hat den Kredit von Fr. 5000, welchen Sie derselben pro 1889 zur Fortsetzung ihrer Arbeiten auf dem Gebiete des Futterbaues bewilligt haben, folgendermaßen verwendet:

a.	Für Versuchsfelder	Fr. 1946. 35
b.	„ Pflanzensammlungen	„ 1570. 95
c.	„ das Futterbauwerk, III. Theil	„ 450. —
d.	„ Reiseauslagen	„ 1032. 70
		Fr. 5000. —

In dem Versuchsfeld in Zürich wurden wie bisher Futterpflanzen, Streuepflanzen und Unkräuter kultivirt. Einzelne besonders wichtige Arten Streue- und Futterpflanzen sind im Strickhof in größern Flächen angebaut worden, um davon Setzlinge, bezw. Samen zu weitern Versuchen abgeben zu können.

Ueber das Versuchsfeld auf der Fürstenalp ist im landwirthschaftlichen Jahrbuch pro 1889 ein ausführlicher Bericht veröffentlicht worden, auf welchen hier verwiesen wird.

Die Wiesenuntersuchungen, ebenso die Düngungsversuche, welche die Station zur Ermittlung des Einflusses, welchen die Düngung auf die botanische Zusammensetzung der Grasnarbe ausübt, vorgenommen hat, sind im Berichtjahre fortgesetzt worden. Die Ergebnisse werden s. Z. veröffentlicht werden.

Pflanzensammlungen sind in 52 Exemplaren zu reduzirtem Preise abgegeben worden.

Der III. Theil des Futterbauwerkes, welcher die Alpenfutterpflanzen behandelt, gelangte im Berichtjahre zur Veröffentlichung.

4. Anderweitige Versuche.

Die von den Herren Prof. Heß und Dr. Schaffer in Bern begonnenen Untersuchungen betreffend die akute parenchymatöse Euterentzündung sind im Berichtjahre unter Mitwirkung des Herrn Prof. Dr. Guillebeau in Bern fortgesetzt worden. Der vierte Band des landwirthschaftlichen Jahrbuches wird hierüber einen eingehenden Bericht enthalten. Ueber einige im Laboratorium des Herrn Dr. Schaffer auf milchwirthschaftlichem Gebiete ausgeführte Arbeiten ist im dritten Bande des Jahrbuches berichtet worden.

Die durch diese Untersuchungen verursachten Auslagen beziffern sich auf Fr. 2269. 92.

5. Errichtung einer oder mehrerer Centralstellen für Milchwirthschaft (Motion Häni).

Mit der Schaffung einer Anstalt, wie sie in dem Gutachten der Herren Müller, Abtheilungschef unseres Landwirthschafts-Departements und Dr. Schaffer, Kantonschemiker in Bern, vorgeschlagen wurde, haben sich fast alle Kantonsregierungen einverstanden erklärt. Die Meinungen gingen nur in Bezug auf den Ort, wo dieselbe hinkommen solle, auseinander, wobei es sich immerhin nur um die Städte Zürich und Bern handelte.

Unser Landwirthschaftsdepartement ersuchte hierauf die Herren Professoren Dr. Krämer und Dr. Schulze in Zürich, einen Entwurf über die Organisation einer schweizerischen Milchversuchsstation mit Sitz des Instituts in Zürich oder Bern auszuarbeiten. Das von denselben erstattete Gutachten bildete die Grundlage der Berathungen einer im Berichtjahre einberufenen Kommission von Sachverständigen, welche über den Zweck der zu gründenden Anstalt, die Organisation derselben und die erforderlichen Hülfsmittel sich auf bestimmte Vorschläge einigte. Die Ortsfrage dagegen und mit ihr eine definitive Antragstellung unsererseits muß zur Zeit noch unerledigt bleiben, da für den Entscheid andere, gegenwärtig noch ungelöste Fragen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, um so mehr, als dieselben auch mit Bezug auf die Organisation von Einfluß sein werden.

7. Molkereischulen.

Den Molkereischulen der Kantone Bern, Freiburg und St. Gallen sind pro 1889 folgende Bundesbeiträge gewährt worden:

Schule.	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	Fr.
1. Rütti . .	3,975. 75	2,083. 96	6,059. 71	3,029. 86
2. Treyvaux .	8,664. 70	2,947. 10	11,611. 80	5,805. 90
3. Sornthal .	5,300. —	5,694. 62	10,994. 62	5,497. 31
1889:	17,940. 45	10,725. 68	28,666. 13	14,333. 07
(1888:	11,589. 85	11,289. 06	22,878. 91	11,439. 45)

Außerdem wurde dem Kanton Waadt, bezw. der Société de laiterie de Moudon an die Kosten der Einrichtung der Musterkäserei in Moudon ein Beitrag von 10 % derselben mit Fr. 5148. 95 verabfolgt. Die kantonale Leistung bezifferte sich auf denselben Betrag.

Die Schule Rütti ertheilt nunmehr den Unterricht in Jahreskursen, ebenso diejenige des Kantons Freiburg, während Sornthal die halbjährigen Kurse bisher beibehalten hat.

Die Frequenz dieser Anstalten ist durchschnittlich 8 Schüler pro Kurs, welche Zahl das Maximum darstellt, bis zu welchem Schüler in die Molkereischule Rütti pro Kurs aufgenommen werden.

II. Förderung der Thierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Es wurden nur zwei Hengste bestellt, und zwar je einer für die Kantone Bern und Luzern. Den Ankauf besorgten die Herren Oberstl. Vigier, Direktor der eidgenössischen Pferderegieanstalt und Major Groß in Lausanne, welche gleichzeitig Remonten für jene Anstalt in der Normandie erwarben. Die Ankaufssumme betrug Fr. 11,500 oder per Hengst Fr. 5750; die Kosten des Transports, des Unterhalts und der Wartung bis zur Uebergabe der Hengste an die Uebernehmer waren Fr. 505. 50 oder per Hengst Fr. 252. 75. Angesichts der geringen Anzahl bestellter Hengste haben wir, wie letztes Jahr, die Kosten des Ankaufes d. h. die Auslagen und Taggelder der Ankaufskommission aus dem Kredite für Pferdezucht bestritten.

Der Durchschnittspreis stellte sich somit per Pferd loco Bern auf Fr. 6002. 75 (gegen Fr. 7004. 85 im Jahre 1888, Fr. 5408. 47 im Jahre 1887 und Fr. 4021 21 im Jahre 1886). Davon trägt der Bund laut Verordnung 40 % oder im Ganzen Fr. 4802. 20 bei der Abgabe. Weitere 10 % oder Fr. 1200 werden den Uebernehmern nach 6 und 20 % oder Fr. 2400 nach 10 Jahren zurückvergütet, sofern die betreffenden Hengste bis dahin befriedigende Zuchtleistungen aufweisen.

Der vom Pferdezuchtkredit pro 1889 verbleibende Betrag von circa Fr. 15,730 wurde der Kommission überwiesen, welche, auf eine Anregung im Schooße des Nationalrathes hin, von uns den Auftrag erhielt, Vollbluthengste zu erwerben. Die Berichterstattung über dieses Geschäft fällt indeß in das folgende Jahr.

Importirte oder im Inlande aufgezogene Hengste wurden im Berichtjahre keine zur Zucht „anerkannt".

Die bisher eingesandten Berichte über die Pferdezucht verursachten den Kantonen bedeutenden Mühewalt, ohne indeß ein befriedigendes Ergebniß zu liefern, indem es unmöglich ist, von allen belegten Stuten das Zuchtergebniß zu erfahren. Wir beschränkten uns deßhalb darauf, von den Kantonen die Talons der Sprungregister einzuverlangen, aus welchen ersichtlich ist, wie viele Stuten von jedem importirten oder „anerkannten" Hengst belegt wurden. Die genauern Erhebungen im Inlande und die in den ausländischen Gestüten in großem Maßstabe gemachten Erfahrungen ergeben, daß durchschnittlich und regelmäßig 68 % der gedeckten Stuten be-

fruchtet und von 87 % der befruchteten Stuten lebende Fohlen geboren wurden. Folglich trifft es auf 100 gedeckte Stuten 59 lebensfähige Fohlen.

Im Jahre 1889 wurden durch 88 „anerkannte" Hengste 2904 Stuten gedeckt, von denen demnach im Jahre 1890 circa 1713 Fohlen erwartet werden dürfen. Folgende Tabelle verzeigt die Ergebnisse der Deckgeschäfte nach Kantonen:

Kanton.	Zahl der Zuchthengste.	Zahl der belegten Stuten.	Durchschnittszahl der Stuten per Hengst.
Zürich	1	12	12
Bern	36	1399	39
Luzern	3	80	27
Obwalden	1	43	43
Schwyz	5	149	30
Freiburg	4	125	31
Solothurn	2	32	16
Basel-Landschaft	3	51	17
St. Gallen	9	426	47
Graubünden	1	87	87
Aargau	2	16	8
Thurgau	1	16	16
Waadt	15	290	19
Wallis	3	149	50
Neuenburg	1	23	23
Genf	1	6	6
	88	2904	33

Von den beiden Eselhengsten, welche im Jahre 1885 zum Zwecke der Hebung der Maulthierzucht im Kanton Wallis mit Bundessubvention importirt wurden (vgl. Geschäftsbericht pro 1885, Bundesbl. 1886, II, 478), sind nach den vorgelegten Sprungregistern 43 Stuten belegt worden.

2. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Es fanden 42 Schauen statt und zwar alle in der zweiten Hälfte des Monats Mai, an welchen von unsern Experten 1083 (im Jahre 1888: 958) Stutfohlen auf deren Abstammung von „anerkannten" Hengsten geprüft und nachher klassenweise und nach ihrer Qualität geordnet aufgestellt und davon 662 Stück (1888: 571 Stück) prämirt wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die im Jahre 1889 zugesicherten Stutfohlenprämien:

Kanton.	Im Jahre 1889 prämirte Stutfohlen.				Im Jahre 1888 prämirte Stutfohlen. Total.
	1—2 jährig à Fr. 30.	2—3 jährig à Fr. 50.	3—5 jährig à Fr. 200.	Total.	
Zürich	—	1	1	2	1
Bern	99	84	63	246	201
Luzern	17	19	27	63	41
Schwyz	13	21	12	46	33
Obwalden . . .	4	4	4	12	5
Glarus	1	3	—	4	1
Zug	1	2	—	3	6
Freiburg . . .	8	12	8	28	24
Solothurn . . .	3	2	2	7	5
Basel-Stadt. . .	1	1	3	5	3
Basel-Landschaft .	6	4	2	12	10
Appenzell I.-Rh. .	1	1	—	2	(A.-Rh.) 1
St. Gallen . . .	21	22	26	69	89
Graubünden . .	4	3	2	9	17
Aargau	1	1	1	3	5
Thurgau . . .	2	—	—	2	3
Waadt	38	40	34	112	90
Wallis	4	9	12	25	29
Neuenburg . . .	4	1	6	11	7
	228	230	204	662	571
Prämienbetrag	Fr. 6,840	Fr. 11,500	Fr. 40,800	Fr. 59,140	Fr. 48,020

Diese 662 Stutfohlen stammen von 97 vom Bunde importirten oder zur Zucht „anerkannten“ Hengsten ab.

Folgende Tabelle zeigt, wie viele von den in den Jahren 1887 und 1888 zugesicherten Stutfohlenprämien im Berichtjahre ausbezahlt werden konnten:

Kanton.	Im Jahre 1889 ausbezahlte Prämien für Fohlen.			
	1—2jährig à Fr. 30.	2—3jährig à Fr. 50.	3—5jährig à Fr. 200.	*Total.*
Zürich	1	—	1	2
Bern	75	63	38	176
Luzern	16	16	3	35
Schwyz	11	11	10	31
Obwalden	1	2	1	4
Glarus	1	—	—	1
Zug	2	1	—	3
Freiburg	10	7	4	21
Solothurn	—	3	1	4
Basel-Stadt	1	2	—	3
Basel-Landschaft	5	1	1	7
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	1
St. Gallen	37	38	19	94
Graubünden	7	1	2	10
Aargau	2	2	1	5
Waadt	29	32	7	68
Wallis	6	11	8	25
Neuenburg	1	3	—	4
Total	206	193	96	495
Noch nicht zur Auszahlung gelangte Prämien der Jahre 1887 u. 1888	12	35	178	225

Die Totalsumme der ausbezahlten Prämien für diese 495 Fohlen (1888: 440 Fohlen) beziffert sich auf . . . . . Fr. 35,030. —

Hiezu kommen noch Prämienrestanzen à Fr. 100 für 14 Fohlen, welche im Jahre 1886 mit Fr. 150 prämirt wurden, wovon Fr. 100 erst nach der Geburt eines Fohlens ausbezahlt werden konnten . „ 1,400. —

Totalausgaben für Stutfohlenprämirungen Fr. 36,430. —

Vor 1887, d. h. vor Inkrafttreten der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht durch den Bund vom 23. März des

genannten Jahres, wurden die Prämien für Stutfohlen baar bei der Prämirung ausbezahlt, mit Ausnahme der in der sogen. Klasse B prämirten Fohlen. Diese erhielten von der zuerkannten Prämie im Betrage von Fr. 150 nur Fr. 50 in baar. 100 Fr. wurden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis geleistet wurde, daß das prämirte Thier als 3- oder 4jährig von einem „anerkannten" Hengst bedeckt worden sei und innert 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe. Im Berichtjahre sind nun die letzten dieser sogenannten Prämienrestanzen ausgehändigt worden. Im Ganzen wurden innert den Jahren 1882/1886 553 Fohlen in Klasse B prämirt; aber nur für 327 dieser Thiere die Prämienrestanz ausbezahlt. Es haben somit 59 % der prämirten Stuten lebende Fohlen geboren, was mit den Zuchtergebnissen im Kanton Waadt und in den preußischen Gestüten genau übereinstimmt.

3. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Der Kavallerieverein der Centralschweiz und die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern veranstalteten im Berichtjahre in Bern eine Ausstellung für Pferde aus der Centralschweiz. Sie haben unter dem Titel „Ausstellungen" an dieses Unternehmen einen Bundesbeitrag von Fr. 5000 bewilligt.

Es wurden aus 6 Kantonen 142 von „anerkannten" Hengsten abstammende Pferde und Fohlen ausgestellt, wovon 60 zweijährige, 44 dreijährige, 23 vierjährige und 15 fünfjährige. Im Ganzen konnten 80 Stück oder 56 % der ausgestellten Thiere prämirt werden.

Der einläßliche Ausstellungsbericht liegt bei den Akten.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurden Fr. 1200 zu Gunsten einer Pferdeausstellung in Payerne, und Fr. 800 zu Gunsten der Rennen in Yverdon verabfolgt. Dem Bericht über das Pferderennen in Yverdon entnehmen wir, daß im Trabfahren die Distanz von 1700 m. mit inländischen Kreuzungsprodukten in 4 Minuten 16 Sekunden bis 5 Minuten 22½ Sekunden zurückgelegt wurde; im Trabreiten die Distanz von 2500 m. in 5 Minuten 27 Sekunden bis 6 Minuten 9 Sekunden. Beim Flachrennen legte ein Abkömmling des Hengstes „Wengi" aus dem Fohlenhof und der Vollblutstute „Formosa" die Distanz von 1150 m. in 1 Minute 19 Sekunden zurück, d. h. den Kilometer in 1 Minute 8½ Sekunden, eine Leistung, welche nur von Vollblutrennpferden verlangt wird.

4. Beiträge für Fohlenweiden.

Nachstehende Tabelle zeigt das Ergebniß der im Jahre 1889 vorgenommenen Prämirungen:

Prämirung von Fohlenweiden:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Zahl der gesömmerten Fohlen.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr.	Rp.
Zürich	1	14	161.	—
Bern	9	209	1934.	50
Luzern	1	12	132.	—
Schwyz	8	160	1209.	25
Freiburg	3	30	260.	—
Solothurn	1	26	234.	—
Basel-Landschaft	1	10	135.	—
Waadt	14	273	4098.	—
Zusammen 1889	38	734	8163.	75
„ 1888	29	541	6491.	50
Vermehrung	9	193	1672.	25

5. Hufschmiedkurse.

An die Kosten zweier Hufschmiedkurse im Kanton Bern wurden Fr. 1540, an einen Kurs im Kanton Graubünden Fr. 490. 85, zusammen Fr. 2030. 85 verabfolgt.

6. Depôt dreijähriger Remonten.

Es wurden im Frühjahre 48 Stück dreijährige Landespferde zum Preis von Fr. 39,300 angekauft, oder durchschnittlich zu Fr. 818. 75 per Stück (1888 Fr. 1069).

Die Fohlen wurden wiederum in den Stallungen der Regieanstalt, der Kalberweide, der Scheune im Gwerti untergebracht und auf den Weidekomplexen der Kalberweide und in Uebeschi gesömmert. Zwei Fohlen sind umgestanden und 4 Stück mußten ausrangirt werden. 13 Thiere übernahm die Kavallerie zum Preise von . . . . . Fr. 14,600. —
29 übernahm die eidg. Regieanstalt zum Preise von „ 30,800. —
Aus dem Kredite für Pferdezucht wurden bezahlt „ 14,368. 25

Folglich Nettoausgaben, inkl. Ankaufskosten Fr. 59,768. 25

Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf Fr. 604. 30 per Stück, so daß zuzüglich der Ankaufskosten das Pferd auf Fr. 1423. 05 zu stehen kam, gegenüber Fr. 1474. 80 im Jahre 1888.

B. Rindviehzucht.

1 Auszahlung der im Jahre 1888 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere und Stierkälber.

Im Jahre 1888 wurden an 166 kantonalen Schauen 2394 eidgenössische Beiprämien im Betrage von Fr. 139,565 für solche prämirte Zuchtstiere gezeichnet, welche zehn Monate, vom Tage der Prämirung an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen wurden.

Die Auszahlung dieser Beiprämien fällt demnach in das Berichtjahr und die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß, in welchem Umfange die Bedingung erfüllt wurde.

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien. Anzahl.	Betrag. Fr.	Rp.	Ausbezahlte Beiprämien. Anzahl.	Betrag. Fr.	Rp.
Zürich . . .	179	11,105.	—	159	10,100.	—
Bern	286	26,950.	—	278	26,240.	—
Luzern . . .	167	12,140.	—	135	10,200.	—
Uri	20	1,456.	—	20	1,456.	—
Schwyz . . .	60	3,904.	20	60	3,904.	20
Obwalden . .	25	1,216.	—	21	1,071.	—
Nidwalden . .	22	1,008.	—	17	821.	—
Glarus . . .	20	1,184.	—	20	1,184.	—
Zug	30	1,936.	—	30	1,936.	—
Freiburg . .	104	9,785.	—	100	9,395.	—
Solothurn . .	104	4,300.	—	99	4,072.	—
Basel-Stadt . .	—	—		—	—	
Basel-Landschaft	65	2,555.	—	57	2,250.	—
Schaffhausen .	26	840.	—	22	760.	—
Appenzell A. Rh.	46	2,210.	—	41	1,960.	—
Appenzell I. Rh.	14	675.	—	12	570.	—
St. Gallen . .	278	13,426.	—	249	12,197.	50
Graubünden .	91	5,584.	—	71	4,569.	—
Aargau . . .	96	6,960.	—	91	6,595.	—
Thurgau . . .	161	5,160.	—	131	4,250.	—
Tessin . . .	59	3,755.	—	58	3,725.	—
Waadt . . .	244	11,788.	—	161	8,229.	—
Wallis . . .	241	9,334.	—	194	7,360.	—
Neuenburg . .	56	2,293.	80	53	2,203.	80
Genf	13	340.	—	9	220.	—
1888	2407	139,905.	—	2088 (86,8%)	125,268.	50 (89,8%)
1887	2229	130,778.	60	2002 (89,8%)	119,474.	40 (91,4%)

2. Prämirung von Zuchtstieren und Stierkälbern im Jahre 1889.

Hiefür wurde den Kantonen ein Kredit im gleichen Betrage und unter den gleichen Bedingungen wie im Vorjahr zur Verfügung gestellt. Derselbe wurde an 160 Schauen, gemäß nachstehender Tabelle, den Besitzern prämirter Stiere zugesichert.

Kantone.	Eidgenössische Beiprämien.			Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Zugesicherte Quote.	Verwendeter Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.
	Fr.	Fr.		Fr.	
Zürich	11,040	10,860	126	11,190. —	189
Bern	30,728	28,170	339	27,700. —	369
Luzern	11,036	12,930	186	12,265. —	221
Uri	1,456	1,456	20	1,640· —	20
Schwyz	3,904	3,904	60	8,100. —	60
Obwalden	1,216	1,216	27	1,706. —	44
Nidwalden	1,008	1,008	22	1,090. —	22
Glarus	1,184	1,184	20	1,570. —	20
Zug	1,936	1,936	30	2,000. —	30
Freiburg	11,752	9,430	97	9,430. —	97
Solothurn	4,072	4,200	112	4,200. —	112
Basel-Stadt	504	—	—	—	—
Basel-Landschaft	2,552	2,555	67	2,525. —	94
Schaffhausen	840	840	29	1,680. —	34
Appenzell A. Rh.	2,480	2,370	43	2,370. —	43
Appenzell I. Rh.	1,032	—	—	—	—
St. Gallen	10,656	10,656	267	16,009. —	267
Graubünden	5,584	6,110	71	10,099. —	183
Aargau	6,960	6,675	97	6,675. —	97
Thurgau	5,160	5,160	157	5,160. —	157
Tessin	3,768	3,240	54	3,240. —	54
Waadt	10,048	14,220	264	18,105. —	379
Wallis	14,296	11,531	275	14,220. —	275
Neuenburg	2,296	2,296	50	4,559. —	79
Genf	720	—	—	—	—
1889	147,128	141,947	2413	165,533. —	2846
1888	147,128	139,565	2394	150,003. 10	2659
	—	+2,382	+19	+15,529. 90	+187

Die Kantone haben ferner für Prämirung von Kühen und Rindern Fr. 58,235 verwendet, gegenüber Fr. 54,144. 47 im Jahre 1888, so daß deren Gesammtauslage für Prämien zu Gunsten der Rindviehzucht Fr. 227,768 beträgt (1888 Fr. 204,147. 57).

3. Prämirung von Zuchtfamilien.

Im Berichtjahre hatten die hauptsächlich Fleckvieh züchtenden Kantone der westlichen Hälfte der Schweiz Anspruch auf den betreffenden Kredit, welcher im Verhältniß von Fr. 5 auf je 100 Stück des Gesammt-Rindviehstandes festgesetzt wurde. Ueber die Verwendung gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Ausgesetzter Kredit. Fr.	Zahl der vorgeführten Familien.	Zahl der prämirten Familien.	Gesammtstückzahl der prämirten Familien.	Betrag der Prämien. Fr.
Bern	12,908	161	142	858	12,908. —
Freiburg . . .	3,880	85	49	188	3,880. —
Solothurn . . .	1,692	14	11	43	1,692. —
Basel-Stadt . .	111	—	—	—	—
Basel-Landschaft .	883	10	10	36	880. —
Schaffhausen . .	525	7	4	15	525. —
Waadt	4,557	75	56	113	4,557. —
Wallis	3,504	171	48	141	3,504. —
Neuenburg . . .	1,112	18	18	96	1,112. —
Genf	359	—	—	—	—
1889	29,531	541	338	1500	29,058. —
1887	21,159	230	200	1053	16,109. 50
	+8,372	+311	+138	+447	+12,948. 50

Ueberdieß hat der Kanton Graubünden Fr. 2627 vom letztjährigen Bundesbeitrag, zuzüglich Fr. 993 kantonaler Leistung, im Berichtjahre für Prämirung von 72 Zuchtfamilien mit 222 Thieren verwendet. An diesen Schauen wurden im Ganzen 104 Familien aufgeführt.

III. Verbesserung des Bodens.

Im Berichtjahre wurden Bundesbeiträge an Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens in Aussicht gestellt im

Kanton	Zürich	für	7	Unternehmen	Fr.	3,472. 12
„	Bern	„	4	„	„	7,276. 25
„	St. Gallen	„	1	„	„	4,940. —
„	Graubünden	„	35	„	„	21,980. —
„	Aargau	„	1	„	„	3,000. —
„	Tessin	„	1	„	„	875. —
„	Neuenburg	„	1	„	„	1,353. —
	Zusammen	für	50	Unternehmen	Fr.	42,896. 37

Ueberdieß wurden für je ein Unternehmen im Kanton Bern (Uettligen) und Graubünden (Churer-Alpen), gestützt auf die Thatsache, daß die Projekte um die in der Kostenberechnung vorgesehene Summe nicht ausgeführt werden können, bezw. daß von Seiten der Kantone und Gemeinden Mehrleistungen gewährt werden, die im Jahre 1888 zugesicherten Bundesbeiträge um zusammen Fr. 7913. 03 erhöht.

Zuerkannte Bundessubventionen konnten im Laufe des Jahres an folgende theilweise und ganz ausgeführte Unternehmen ausgerichtet werden:

Kanton Zürich. Gemeinde Tägernau, für Entwässerung einer Wiese von 2,05 ha. Kosten Fr. 1057. 60. Bundesbeitrag 10 %, im Maximum	Fr.	100. —
Entwässerungskorporation Bussenhausen, Drainirung des „Wiesenthales", 2,5 ha. Kosten Fr. 1489. 60. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	216. 42
Kanton Bern. Gemeinde Utzenstorf, Neueintheilung, Vermarchung und Feldweganlage auf dem „Altwydenfeld", 34 3/4 ha. Kosten Fr. 10,605. Bundesbeitrag 30 %, im Maximum	„	3,000. —
Haslithal. Drainirung von Grundstücken, 4 ha. Kosten Fr. 2247. 60. Bundesbeitrag 25 %, im Maximum	„	559. —
Kanton St. Gallen. Genossenschaft der Gemeinden Mels und Vilters, Feldbereinigung und Weganlage auf „Baltschana", 100 ha. Kosten Fr. 21,708. 80. Bundesbeitrag 25 %, im Maximum	„	4,940. —
Abschlagszahlung an die Kosten der Drainage des Seezgebietes = Fr. 8798. 94, wovon Fr. 234. 44 auf den Kredit pro 1890 . . .	„	8,564. 51
Kanton Graubünden. Ausreuten von Alpenrosen auf der Alp Nadels davon, Gemeinde Truns, 5,69 ha. Bundesbeitrag per ha. Fr. 100 oder	„	569. —
Gemeinde Seewis, Erstellung von 2 Wasserleitungen und von Tränktrögen, sowie für den		
Uebertrag	Fr.	17,948. 93

	Uebertrag	Fr. 17,948. 93
Umbau der Valserschermen auf der Kuhalp Fasons. Kosten Fr. 2800. 50. Bundesbeitrag 15 % oder	„	420. 17
Kanton Aargau. Gemeinde Ueken, Weganlage auf den Kornberg. Kosten Fr. 7371. 34. Bundesbeitrag 20 % oder	„	1,474. 30
	Zusammen	Fr. 19,843. 40

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Verhältnisse und Maßnahmen im Innern.

1. Die nachstehenden Tabellen geben ein Bild über die zeitliche und örtliche Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten während des Berichtjahres.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine erhebliche Verminderung der Fälle von ansteckender Lungenseuche, von Milzbrand, von Rotz und von Rothlauf der Schweine und eine geringe Vermehrung der Fälle von Rauschbrand und von Wuth. Dagegen haben sich die Fälle von Räude und von Maul- und Klauenseuche vervierfacht.

Zufolge den kantonalen Berichten wurden diese Krankheiten eingeschleppt aus:

	Frankreich.	Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.	Italien.	Total.
Lungenseuche	1 Fall	—	2 Fälle	—	3 Fälle
Maul- und Klauenseuche . .	1 „	—	28 „	3 Fälle	32 „
Rotz und Hautwurm . . .	—	1 Fall	—	—	1 Fall
Rothlauf der Schweine . . .	2 Fälle	—	1 Fall	—	3 Fälle
Total der Einschleppungen .	4 Fälle	1 Fall	31 Fälle	3 Fälle	39 Fälle

Die vielen Einschleppungsfälle aus Oesterreich-Ungarn und die seuchenpolizeilichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten uns, am 27. März die Kantone aufzufordern, das sämmtliche über die österreichische Grenze eintretende Vieh einer zehntägigen Quarantäne am Bestimmungsort zu unterwerfen. Eine Quarantäne an der Grenze halten wir für durchaus unausführbar und, wenn selbe noch durchgeführt werden könnte, vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkte aus für verwerflich. Die vollständige Sperre der Viheinfuhr auch nur über eine der vier Grenzen würde so viele Uebel-

Tabelle I.

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1889.

Zu Seite 737.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rauschbrand.	III. Milzbrand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.	
					Großvieh.		Kleinvieh.							
	Umgestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht u. der Ansteckung verdächtig.
	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.		Thiere.		Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.
Zürich	2	—	—	27	17	345	1	16	—	—	1	42	—	—
Bern	—	—	175	80	—	103	—	2	1	—	2	49	—	—
Luzern	—	—	1	6	22	63	—	47	—	—	2	55	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Schwyz	—	—	10	8	—	68	—	29	—	3	3	21	2	5
Unterwalden o. d. W.	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	31	2	9	67	—	21	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	57	—	1	—	—	—	1	—	—
Freiburg	—	—	29	10	—	—	—	—	—	—	4	149	—	5
Solothurn	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	1	—	25	124	1	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	—	—	—	3	8	—	—	—	—	—	12	—	—
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	10	1907	—	422	—	—	—	4	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	1133	—	83	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	13	11	100	11623	65	2179	—	—	3	18	—	—
Graubünden	—	—	—	1	4	1697	—	715	—	—	2	38	—	3
Aargau	—	—	1	3	—	29	—	2	—	—	1	4	—	—
Thurgau	—	—	—	11	5	513	—	176	—	—	—	6	—	—
Tessin	—	—	3	—	—	98	—	4	2	—	1	—	1	134
Waadt	—	—	55	4	25	—	—	—	1	—	2	178	5	938
Wallis	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	300
Neuenburg	—	—	1	1	—	6	—	—	—	1	—	5	—	—
Genf	—	—	—	—	8	—	—	—	3	—	3	59	—	—
Total	**3**	—	**333**	**202**	**203**	**17742**	**190**	**3698**	**7**	**4**	**28**	**641**	**8**	**1385**
	3				**21833**				**11**				**1393**	
Stand im Jahre 1888	27		318	248	5642				4		40	998	335	
Verminderung gegenüber dem Jahre 1888	24		—	46	—				—		12	357	—	
Vermehrung gegenüber dem Jahre 1888	—		15	—	16191				7		—	—	1058	

Tabelle II.

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1889.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rauschbrand.	III. Milzbrand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.	
					Großvieh.		Kleinvieh.							
	Umgestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht u. der Ansteckung verdächtig.
	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.		Thiere.		Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.
Januar	—	—	6	16	1	80	—	9	—	—	2	23	—	106
Februar	—	—	4	12	3	—	—	7	—	—	1	14	4	3
März	—	—	3	18	75	1569	49	204	—	—	3	19	1	—
April	—	—	15	22	3	647	—	273	2	—	1	9	—	322
Mai	—	—	24	22	4	212	42	71	1	—	2	39	1	—
Juni	—	—	43	20	49	381	—	53	1	1	1	103	—	17
Juli	1	—	74	15	1	1422	—	373	2	3	2	154	—	220
August	—	—	79	20	17	2530	—	1030	—	—	3	96	—	—
September	—	—	58	24	1	5163	—	721	—	—	5	64	—	67
Oktober	—	—	14	17	5	2360	—	471	—	—	3	47	2	155
November	2	—	9	6	4	1438	1	181	1	—	5	20	—	465
Dezember	—	—	4	10	40	1940	98	305	—	—	—	53	—	30
Total	**3**	—	**333**	**202**	**203**	**17742**	**190**	**3698**	**7**	**4**	**28**	**641**	**8**	**1385**
	3				**21833**				**11**				**1393**	

stände zur Folge haben, daß sie von unserem Volke nur im äußersten Nothfall auf längere Dauer ertragen würde.

Wie aus nebenstehenden Tabellen I und II ersichtlich, hatte die angeordnete Maßregel nicht den erwarteten Erfolg. Ein großer Theil des Viehstandes der Kantone St. Gallen und beider Appenzell wurde durch die dauernd herrschende Krankheit verseucht.

Im Jahr 1888 wurde infolge Futtermangels der Viehstand stark vermindert, was im Berichtjahre einen außergewöhnlich lebhaften innern und internationalen Viehverkehr hervorrief, welcher der Einschleppung und der Verbreitung ansteckender Krankheiten natürlich Vorschub leisten mußte. Ebenso muß zugegeben werden, daß die genannten Kantone dem Uebel in erster Linie ausgesetzt sind und daß die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf den Weiden und während der Alpzeit bedeutend schwieriger ist, als bei ausschließlicher Stallfütterung.

Immerhin ist die Hauptursache der erwähnten, unsere gesammte Landwirthschaft direkt und indirekt so schwer schädigenden Zustände die mangelhafte Handhabung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften.

Unsere Viehseuchenpolizei will den Viehverkehr so wenig wie möglich beschränken; dafür aber verlangt sie, daß dieser Verkehr genau kontrolirt werde. Die betreffenden Bestimmungen sind nicht neu; sie sind ohne Ausnahme schon im einschlägigen Gesetze vom Jahre 1872 enthalten. Trotzdem sind sie bis jetzt im Kanton St. Gallen und zum Theil auch in andern Kantonen sehr mangelhaft, zum Theil gar nicht ausgeführt worden. So lasten auf der mit Vieh verkehrenden Bevölkerung die mit Auslagen verbundenen Formalitäten, die Vortheile der Gesetzgebung aber bleiben aus und letztere wird diskreditirt.

Daß diese Gesetzgebung, bei gehöriger Vollziehung, ihren Zweck vollständig erreicht, beweisen die Kantone der französischen Schweiz, welche der Seucheneinschleppung von allen Seiten nicht weniger ausgesetzt sind, als die ostschweizerischen Kantone, und in welchen, ohne größere Belästigung der Viehbesitzer herbeizuführen, die in unserem Lande nie ganz zu vermeidenden Seucheneinschleppungen doch nie mehr eine Ausbreitung der Krankheit zur Folge hatten, wie wir dieß jährlich in der Ostschweiz erleben müssen. Dieß ist ausschließlich der genauen Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften seitens der westschweizerischen Kantone, namentlich aber der Kontrole des Viehstandes und des Viehverkehrs zu verdanken, welche die Grundlage der ganzen Seuchenpolizei bildet. Alle Maßregeln, wie Grenzuntersuchung,

Quarantäne, Stall- und Gehöftesperren, sind eben nur durchführbar, wenn die Viehinspektoren den Viehstand und den Viehverkehr ihres Bezirkes nach Vorschrift kontroliren und wenn dieser Dienst von verantwortlichen kantonalen Beamten (Kantonsthierärzten) fortwährend überwacht wird. Zur hinreichenden Besoldung dieser Inspektoren und Beamten dienen die Gebühren für die Viehgesundheitsscheine; es werden deßhalb den Kantonen keine finanziellen Opfer zugemuthet; ebenso wenig den Viehbesitzern, welche in Würdigung der Ergebnisse sich mit einer genauen Ordnung wohl schnell befreunden werden.

Die Sorge für den Gesundheitszustand des gesammten Viehstandes, sowie für den freien Viehverkehr im Inland und nach dem Auslande, welches nur zu gerne seine Grenzen uns gegenüber schließt, werden uns nöthigen, alle Maßregeln, welche die Gesetze uns an die Hand geben, anzuwenden, um in allen Kantonen eine gleichmäßige Handhabung der Seuchenpolizei zu erzielen.

2. In Ausführung der Art. 41 und 74 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, hat unser Landwirthschaftsdepartement eine Instruktion betreffend das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Thierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel erlassen.

B. Maßnahmen an der Grenze.

1. Im Bestande des thierärztlichen Grenzpersonals und der für die Vieheinfuhr geöffneten Zollbüreaux sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Die Einfuhrstation Schaffhausen (Bahnhof) wurde, als überflüssig für den Viehverkehr, auf Ende des Jahres geschlossen und die dortige Grenzthierarztstelle aufgehoben. Verschiedene Gesuche um Oeffnung neuer Stationen glaubten wir mit Rücksicht auf die denselben zu Grunde liegenden lokalen Interessen und auch deßhalb abweisen zu sollen, weil nach unserm Dafürhalten mit den gegenwärtig geöffneten Zollstätten allen billigen Anforderungen in weitgehendster Weise entsprochen und ein wirkliches Bedürfniß nach Vermehrung derselben absolut nicht vorhanden ist.

2. Die Thätigkeit der Grenzthierärzte gibt zu keinen speziellen Bemerkungen Veranlaßung; in drei Fällen mußten wegen Dienstvernachläßigung Bußen ausgesprochen werden; bezüglich eines vierten gravirenden Falles sind die Akten noch nicht geschlossen.

Die Grenzthierärzte haben im Berichtjahre neuerdings eine Anzahl Viehtransporte von der beabsichtigten Einfuhr in die Schweiz zurückweisen müssen, und zwar wegen

	Maul- und Klauenseuche.	Rotz.	Räude.	Anständen betr. Gesundheitsscheine.	Total.
aus Frankreich	3	1	—	4	8
„ Deutschland	2	6	—	6	14
„ Oesterreich-Ungarn .	8	1	—	6	15
„ Italien	—	1	1	3	5
Total der Rückweisungen	13	9	1	19	42

3. Bezüglich der Ausdehnung der Vieheinfuhr in die Schweiz sind alle wünschbaren Angaben in der beiliegenden Uebersichtstabelle III enthalten.

Frisches und geräuchertes Fleisch wurde in 4817 Sendungen mit einem Gesammtgewicht von 481,503 kg. der grenzthierärztlichen Kontrole unterworfen.

Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze beziffern sich auf Fr. 121,245. 50, die aus den Untersuchungs- und Passirscheingebühren resultirenden Einnahmen dagegen auf Franken 179,629. 05, so daß dem Viehseuchenfond ein weiterer Betrag von Fr. 58,383. 55 einverleibt werden kann. Dieser Fond beläuft sich nunmehr einschließlich der ergangenen Zinse auf Fr. 121,902. 44.

C. Internationale Beziehungen.

Außer der unterm 27. März hierseits erlassenen Quarantäneverfügung gegenüber österreichisch-ungarischem Vieh sind folgende den internationalen Verkehr betreffende Anordnungen zu verzeichnen:

1. Anfangs April hat die italienische Regierung aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Vieh schweizerischer Herkunft nach Italien von der Bedingung abhängig gemacht, daß für jeden Transport der Ausweis über eine in der Schweiz bestandene achttägige Quarantäne beigebracht werde. Schritte, welche die Aufhebung dieser Maßregel bezweckten, sind erfolglos geblieben.

2. Die Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg sodann erließ im gleichen Monat eine Verfügung, zufolge welcher wegen Ver-

Tabelle III. Zu Seite 749.

Uebersicht

der

Vieheinfuhr in die Schweiz im Jahre 1889.

(Nach den Angaben der schweizerischen Grenzthierärzte.)

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.	Gesammtwerth.	Einheitswerth.	
			Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.
1	**Pferde über 1 Jahr**	Deutschland	3,458	2,291,868	662	80
		Frankreich	3,932	2,312,170	588	—
		Italien	819	550,060	671	60
		Oesterreich	1,673	741,676	443	30
	Total	. . . . .	**9,882**	**5,895,774**	**596**	**60**
2	**Maulthiere über 1 Jahr**	Deutschland	5	3,000	600	—
		Frankreich	50	19,225	384	50
		Italien	69	24,605	356	60
		Oesterreich	2	570	285	—
	Total	. . . . .	**126**	**47,400**	**376**	**20**
3	**Esel**	Deutschland	3	440	146	65
		Frankreich	62	8,030	129	50
		Italien	220	34,460	156	65
		Oesterreich	3	650	216	65
	Total	. . . . .	**288**	**43,580**	**151**	**30**
4	**Fohlen bis auf 1 Jahr**	Deutschland	58	12,425	172	75
		Frankreich	389	71,330	183	35
		Italien	56	10,090	180	20
		Oesterreich	158	33,625	212	80
	Total	. . . . .	**661**	**127,470**	**192**	**85**
5	**Ochsen und Stiere, geschaufelt**					
	a. **Schlachtvieh**	Deutschland	1,801	810,755	450	15
		Frankreich	14,613	7,664,234	524	50
		Italien	7,856	4,036,564	513	80
		Oesterreich	16,279	8,114,245	498	45
	Total	. . . . .	**40,549**	**20,625,798**	**508**	**65**
	b. **Nutzvieh**	Deutschland	5,695	2,375,557	417	15
		Frankreich	1,886	820,521	435	05
		Italien	848	291,295	343	50
		Oesterreich	757	206,899	273	30
	Total	. . . . .	**9,186**	**3,694,272**	**402**	**15**
	Gesammttotal von 5 *a* und *b*	. . . . .	**49,735**	**24,320,070**	**489**	—
6	**Kühe und Rinder, geschaufelt**					
	a. **Schlachtvieh**	Deutschland	541	172,075	418	05
		Frankreich	1,376	442,389	321	50
		Italien	623	144,951	232	65
		Oesterreich	6,323	2,204,405	348	65
	Total	. . . . .	**8,863**	**2,963,820**	**334**	**40**

Umwenden!

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.	Gesammtwerth.	Einheitswerth.	
			Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.
	b. **Nutzvieh**	Deutschland	3,916	1,362,542	334	40
		Frankreich	9,697	3,070,379	316	65
		Italien	6,271	1,624,285	259	—
		Oesterreich	6,532	1,868,208	286	—
	Total	. . . . .	**26,416**	**7,925,414**	**300**	**—**
	Gesammttotal von 6 *a* und *b*	. . . . .	**35,279**	**10,889,234**	**308**	**65**
7	**Jungvieh, ungeschaufelt**	Deutschland	5,619	1,180,634	210	10
		Frankreich	16,686	1,605,469	96	25
		Italien	3,070	384,220	125	15
		Oesterreich	4,844	894,385	184	65
	Total	. . . . .	**30,219**	**4,064,708**	**134**	**50**
8	**Kälber bis auf sechs Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht**	Deutschland	168	6,534	38	90
		Frankreich	4,015	187,637	46	75
		Italien	188	10,887	57	90
		Oesterreich	178	7,746	43	50
	Total	. . . . .	**4,549**	**212,804**	**46**	**80**
9	**Schweine**					
	a. **mit oder über 25 kg. Gewicht** . .	Deutschland	17,458	1,708,233	97	85
		Frankreich	27,170	3,016,607	111	—
		Italien	32,150	4,851,409	150	90
		Oesterreich	9,589	1,172,485	122	30
	Total	. . . . .	**86,367**	**10,748,734**	**124**	**45**
	b. **unter 25 kg. Gewicht**	Deutschland	4,140	96,758	23	40
		Frankreich	10,083	312,626	31	—
		Italien	7,481	228,740	30	60
		Oesterreich	416	8,035	19	30
	Total	. . . . .	**22,120**	**646,159**	**29**	**20**
	Gesammttotal von 9 *a* und *b*	. . . . .	**108,487**	**11,394,893**	**105**	**05**
10	**Schafe**	Deutschland	95,618	3,602,818	37	70
		Frankreich	21,143	723,123	34	20
		Italien	35,455	821,096	23	15
		Oesterreich	~~49,287~~	~~1,680,459~~	~~34~~	~~10~~
	Total	. . . . .	**201,503**	*** 6,827,496**	**33**	**90**
11	**Ziegen**	Deutschland	312	5,773	18	50
		Frankreich	776	16,965	21	85
		Italien	3,066	60,141	19	60
		Oesterreich	1,185	23,423	19	75
	Total	. . . . .	**5,339**	**106,302**	**19**	**90**
	General-Total 1 – 11	. . . . .	**446,068**	**63,929,731**		

* Außerdem wurden noch eingeführt im Transit (Januar bis Mai):
167 Wagen Schafe (23,039 Stück) über die Zollstätte Buchs-Bahnhof und
9 „ „ (1376 Stück) über die Zollstätte Basel-Centralbahnhof.

Total 176 Wagen Schafe (24,415 Stück).

breitung der Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Grenzkantonen sämmtliches aus der Schweiz nach Tyrol und Vorarlberg importirtes Klauenvieh am Bestimmungsort einer zehntägigen Contumazzeit unterworfen wird.

3. Durch Dekret vom 11. Mai hatte die französische Regierung gegen die Schweiz zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche Viehsperre verhängt.

Den Bemühungen unserer Gesandtschaft in Paris ist es gelungen, die Aufhebung dieser die hierseitigen Interessen außerordentlich schädigenden Maßregel zu erreichen. Frankreich verfügte den Rückzug derselben schon unterm 27. Mai und verlangte an deren Stelle, daß die zur Ausfuhr bestimmten Thiere von einem amtlichen Gesundheitsschein begleitet seien, in welchem bezeugt wird:

a. daß dieselben gesund sind;
b. daß sie sich seit wenigstens zehn Tagen in der Schweiz befinden, und
c. daß sie aus Bezirken (Inspektionskreisen) kommen, in welchen Fälle von Maul- und Klauenseuche nicht vorhanden sind.

4. Die Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg hat aus Anlaß des verbreiteten Bestandes der Maul- und Klauenseuche in Böhmen unterm 15. September die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Böhmen nach Tyrol und Vorarlberg verboten, den Bahntransit daheriger Transporte jedoch unter der Bedingung gestattet, daß dieselben in Tyrol und Vorarlberg weder aus- noch umgeladen werden.

Wir haben uns deßhalb veranlaßt gesehen, die Einfuhr und den Transit von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Böhmen ebenfalls zu verbieten.

Das Einfuhrverbot besteht zur Zeit noch in Kraft.

5. Im Monat November hat Frankreich gegenüber Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in diesen Ländern gesperrt und gleichzeitig angeordnet, daß auch auf dem Transitwege durch die Schweiz und trotz hierseitiger Quarantäne Vieh deutscher und österreichisch-ungarischer Herkunft nicht zur Einfuhr nach Frankreich zugelassen werden dürfe.

Umgehungen dieser Verfügung hätten für den schweizerischen Viehexport die schwersten Folgen nach sich ziehen können, und

wir haben deßhalb durch die Vermittlung der Kantonsregierungen alle diejenigen Maßregeln zur Vollziehung gelangen lassen, welche im Stande sind, zu verhüten, daß aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn importirte Thiere als aus der Schweiz stammend nach Frankreich geführt werden.

6. Anläßlich der Handelsvertragsunterhandlungen mit Oesterreich-Ungarn haben wir der österreichisch-ungarischen Regierung die formelle Erklärung abgegeben, daß man schweizerischerseits nicht die Absicht hege, das Thierseuchenübereinkommen vom 31. März 1883 während der Dauer des Handelsvertrages zu künden, daß man sich jedoch vorbehalten müsse, wenn nöthig, eine Revision jenes Uebereinkommens zu veranlassen.

Es sind nun inzwischen Verhältnisse eingetreten, welche eine derartige Revision zur Nothwendigkeit machen, und wir haben deßhalb unsere Gesandtschaft in Wien beauftragt, der österreichisch-ungarischen Regierung von unserer Absicht Kenntniß zu geben und dieselbe zur Bezeichnung von Delegirten einzuladen. Als Ort der Unterhandlungen haben wir Bern, wo s. Z. die Uebereinkunft abgeschlossen wurde, in Vorschlag gebracht.

D. Interpretationen, Rekurse, Beschwerden etc.

1. Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kanton St. Gallen und den Viehtransport von dorther nach dem Gotthard hat der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Anwendung von Art. 33 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 unterm 11. September abhin verordnet, daß alle Thiere des Rindvieh-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegeschlechtes, welche aus dem Kanton St. Gallen direkt oder auf Umwegen in den Kanton Schwyz eingeführt werden, eine Quarantäne von zehn Tagen zu bestehen haben.

Am 16. gleichen Monats hat die Regierung von St. Gallen bei unserem Landwirthschaftsdepartement telegraphisch um Aufhebung dieser ungesetzlichen Maßregel nachgesucht. Am folgenden Tage (17. September) hat das Departement der Regierung von St. Gallen erwidert, daß der Erlaß der angefochtenen Verfügung gemäß dem Wortlaute des Art. 33 der obzitirten Verordnung in die Kompetenz der Kantone gestellt, und daß es unter den gegebenen Verhältnissen nicht in der Lage sei, die gewünschte Aufhebung zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 21. September beschwerte sich daraufhin der Regierungsrath des Kantons St. Gallen über den vom Departement getroffenen Entscheid beim Bundesrath, indem er namentlich geltend machte, daß die dem gedachten Art. 33 seitens des Departements gegebene Auslegung nicht zutreffe, da derselbe nur den kantonalen Verkehr berühre und der Art. 15 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen ohne vorherige Bewilligung des Bundesrathes zulasse.

Dem gegenüber berief sich der Regierungsrath des Kantons Schwyz in seiner Rückäußerung darauf, daß die Bestimmung des Art. 33 allgemeine Gültigkeit habe; daß sie sich sowohl auf den kantonalen als auf den interkantonalen Verkehr beziehe, sowie daß der Artikel keineswegs dem zitirten Art. 15 des Bundesgesetzes widerspreche, indem daselbst das Recht zur Erschwerung des Viehverkehrs zwischen den Kantonen dem Bundesrath ausdrücklich zuerkannt sei und dieser durch Aufnahme des Art. 33 in die Vollziehungsverordnung bezweckt habe, von dem daherigen Rechte Gebrauch zu machen. Wir haben,

in Erwägung:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Zweck des Art. 33 dahin geht, den Kantonen ein Mittel an die Hand zu geben, um unter möglichster Schonung der Verkehrsinteressen sich gegen Seuchenverschleppungen aus benachbarten Kantonen und selbst aus dem Auslande zu schützen. Die Vorbedingungen, welche nothwendig erscheinen, um berechtigterweise die Bestimmungen des Art. 33 zur Anwendung bringen zu können, sind im vorliegenden Falle vorhanden. Der Kanton St. Gallen war zur Zeit des schwyzerischen Erlasses und ist noch gegenwärtig in hohem Grade verseucht, und die Handelsbeziehungen zwischen den Kantonen St. Gallen und Schwyz sind in der That derartige, daß die Gefahr der Seuchenverschleppung sehr nahe liegt,

beschlossen:

1. Die vom eidg. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement dem Art. 33 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 gegebene Auslegung wird grundsätzlich gutgeheißen.

2. Im Spezialfalle ist die von der Regierung des Kantons Schwyz getroffene Verfügung, als dem Sinn des Art. 33 und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, zu billigen.

2. Eine Beschwerde, welche der thurgauische thierärztliche Verein gegen § 5 der thurgauischen Vollziehungsverordnung betreffend die Viehseuchenpolizei, vom 29. November 1887, erhoben hat, glaubten wir als unbegründet abweisen zu sollen.

Der fragliche § 5 hat folgenden Wortlaut:

„Als Viehinspektoren funktioniren, wie bisher, die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter. In Ausschlußfällen im Sinne von Art. 5 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung bezeichnen die Gemeinderäthe den Viehinspektor, beziehungsweise Stellvertreter."

Wir sind bei unserer Schlußnahme von der Anschauung ausgegangen, die bundesräthliche Verordnung vom 14. Oktober 1887 gewähre den Thierärzten nicht ein Recht auf die Ernennung zu Viehinspektoren. Eine derartige Auffassung würde über das Gesetz vom 8. Februar 1872 hinausgehen. Dasselbe verpflichte in Art. 6 die kantonalen Behörden lediglich, zu Viehinspektoren amtliche Personen zu bezeichnen. Allerdings dürfe auch § 5 der kantonalen Verordnung nicht so ausgelegt werden, als ob die Thierärzte vom Viehinspektorat ausgeschlossen werden. Dieß sei aber zufolge der von der Regierung des Kantons Thurgau abgegebenen Erklärung nicht der Fall. Vielmehr haben gegenwärtig bereits vier Thierärzte Viehinspektorenstellen inne und der Regierungsrath werde darauf hinwirken, daß bei gegebener Veranlaßung Thierärzte so viel wie möglich bei Besetzung solcher Stellen berücksichtigt werden.

Unter Berufung auf diesen Entscheid haben wir sodann einen Rekurs des Herrn Thierarzt Brütsch in Ramsen, betreffend Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Stelle des Viehinspektors in Ramsen und Wahl des dortigen Gemeindspräsidenten, ebenfalls als unbegründet erklärt.

3. Die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe in Zürich und die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern, in Erwägung, daß durch den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn unserem Lande zum Oefteren durch Einschleppung von Viehseuchen großer Schaden erwachsen ist und die gleiche Gefahr auch für die Zukunft in erhöhtem Maße vorhanden sein dürfte, haben uns ersucht:

a. die polizeilichen Maßregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen an der österreichischen Grenze zu verschärfen;

b. das Vieh österreichisch-ungarischer Herkunft an der Grenze, statt am Bestimmungsorte, einer zehntägigen Quarantäne zu unterwerfen;

c. das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr zu kündigen.

Wir erlauben uns, Sie bezüglich der Erledigung dieser Angelegenheit auf das im Bundesblatt veröffentlichte einläßliche Antwortschreiben unseres Landwirthschaftsdepartements zu verweisen. (Bundesbl. 1889, III, S. 84.)

V. Maßnahmen gegen die Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

I. Allgemeines.

1. Die unterm 15. April 1889 in Bern zwischen den der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staaten vereinbarte Erklärung betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Artikel 3 der genannten Konvention, welcher Erklärung Sie unterm 20. Juni die Ratifikation ertheilt haben (A. S. n. F. Bd. XI, S. 337), ist im Berichtjahre in sämmtlichen Vertragsstaaten ratifizirt und auf den 1. Januar 1890 in Wirksamkeit gesetzt worden.

Gemäß diesem Zusatze bedarf es in dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten künftighin der in Art. 3, Absatz 2, der Konvention vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht mehr, die aus einer Anlage stammen, welche in die nach Art. 9, Ziffer 6, der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommen ist.

2. Bereits im Vorjahre waren mit der italienischen Regierung Verhandlungen geführt worden, welche im Hinblick auf Art. 4 der internationalen Phylloxera-Konvention die gegenseitige Gewährung von Erleichterungen im Grenzverkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues bezweckten. Im Berichtjahre ist eine bezügliche Vereinbarung erzielt und gestützt auf dieselbe von unserer Seite ein entsprechender Beschluß erlassen worden (A. S. n. F. Bd. XI, S. 238).

3 Wie wir Ihnen bereits anläßlich der Budgetvorlage pro 1890 (Bundesbl. 1889, IV, S. 546) mitgetheilt haben, ist der im Berichtjahre in dem Rebberge von Regensberg-Dielsdorf vorgenom-

mene Versuch, ein von Dr. Keller, Professor der Zoologie in Zürich, empfohlenes Mittel zur Vertilgung der Phylloxera zu verwenden, als mißlungen zu betrachten. Der Bericht über die von Dr. Keller in Savoyen ausgeführten Vorversuche, auf deren günstige Resultate hin wir die Vornahme des Regensberger Versuchs gestattet haben, ist in dem von unserm Landwirthschaftsdepartement herausgegebenen landwirthschaftlichen Jahrbuche (III. Bd., S. 197 u. f.) mit einer orientirenden Anmerkung des Departements veröffentlicht worden. Die nächstjährige Berichterstattung wird nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen.

II. Ausrichtung der den im Jahre 1888 von der Reblaus heimgesuchten Kantonen zugesicherten Bundesbeiträge.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone Zürich, Waadt, Neuenburg und Genf haben zur Bekämpfung des Schädlings pro 1888 folgende Summen verausgabt:

1. Zürich	Fr.	57,984. 71	(pro 1887	Fr.	71,082. 64)
2. Waadt	„	20,230. 35	(„ „	„	11,814. 41)
3. Neuenburg . . .	„	44,376. 02	(„ „	„	43,104. 60)
4. Genf	„	58,547. 75	(„ „	„	48,905. 60)
Total	Fr.	181,138. 83	(pro 1887	Fr.	174,907. 25)

Die subventionirbaren Auslagen, sowie die Bundesbeiträge beliefen sich auf folgende Beträge:

Kanton.	Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten.	Vertilgungsmittel.	Entschädigungen für Zerstörung von Ernten.	Total.	Bundesbeitrag (40%).
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	36,299. 87	8,537. 75	2,112. 23	46,949. 85	18,779. 94
Waadt	8,290. 65	3,368. 15	964. 40	12,623. 20	5,049. 28
Neuenburg	30,152. 50	7,438. 92	3,205. 05	40,796. 47	16,318. 59
Genf	37,022. 45	7,952. 30	3,130. 25	48,105. —	19,242. —
Zusammen	111,765. 47	27,297. 12	9,411. 93	148,474. 52	59,389. 81
1887:	113,689. 59	26,380. 81	11,636. 15	151,706. 55	60,682. 62

III. Auftreten der Reblaus im Jahre 1889.

Ueber das Auftreten der Reblaus im Jahre 1889 gibt die nachstehende Tabelle, in welcher vergleichsweise auch die pro 1888 erhaltenen Zahlen eingesetzt worden sind, Auskunft:

Kanton.	Infizirte Gemeinden.	Infektionspunkte.	Infizirte Stöcke.	Umgegrabene bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m²
Zürich 1888	10	268	927	14,253
„ 1889	10	151	400	10,147
Verminderung	—	**117**	**527**	**4,106**
Waadt 1888	3	10	128	1,703
„ 1889	2	2	8	442
Verminderung	**1**	**8**	**120**	**1,261**
Neuenburg 1888	11	438	3,855	16,024
„ 1889	12	785	9,736	37,464
Vermehrung	**1**	**347**	**5,881**	**21,440**
Genf 1888	19	99	13,279	27,361
„ 1889	17	189	4,655	20,670
Vermehrung	—	**90**	—	—
Verminderung	**2**	—	**8,624**	**6,691**
Total 1888	43	815	18,189	59,341
„ 1889	42	1127	14,799	68,723
Vermehrung	—	**312**	—	**9,382**
Verminderung	**1**	—	**3,390**	—

Indem wir auf die Berichte der betheiligten Kantone Bezug nehmen, beschränken wir uns hier auf die nachfolgenden summarischen Angaben:

a. Zürich. Die Reblaus wurde in keiner der bisher davon verschont gebliebenen Gemeinden aufgefunden. In Boppelsen, wo die Infektion im Vorjahre erloschen schien, sind neuerdings einzelne infizirte Stöcke angetroffen worden; dagegen wurde die Gemeinde Oberglatt reblausfrei befunden.

In den vorstehenden Zahlen sind die Ergebnisse betreffend die Gemeinden Regensberg und Dielsdorf, in welchen der Keller'sche Versuch zur Ausführung kam, inbegriffen.

b. Waadt. Es ist kein neuer Infektionsherd entdeckt worden. Die in der Nähe der alten Herde vorgenommenen Untersuchungen ergaben ebenfalls die Abwesenheit des Schädlings mit Ausnahme zweier Punkte in Vich und in Bugnaux (Gemeinde Essertines sur

Rolle). Der Infektionspunkt in Vich umfaßte 5 phylloxerirte Stöcke. Es wurden 260 Stöcke auf einer Oberfläche von 100 m² zerstört. In Bugnaux veranlaßte eine aus 3 Stöcken bestehende Infektion die Zerstörung von 640 Reben auf 342 m², da mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Rebbergs große Sicherheitszonen angewandt wurden.

c. Neuenburg. Ein Herd von 14 Punkten mit zusammen 762 infizirten Stöcken ist in der bisher reblausfreien Gemeinde Bevaix aufgefunden worden. Damit die Sicherheitszone ausreichend bemessen sei, wurden die Reben auf einer Fläche von 2687 m² zerstört.

Wie aus der obenstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, haben sich die Erwartungen, welche im Kanton Neuenburg im Jahr 1888 angesichts der damals konstatirten Verminderung der Reblausinfektion gehegt wurden, nicht erfüllt; es zeigte sich gegentheils bei den diesjährigen Untersuchungen eine bedeutende Zunahme der Infektion. Während in den Rebbergen von St. Blaise, La Coudre, Neuchâtel und Hauterive die Verbreitung des Schädlings die gleiche geblieben ist, hat dieselbe im Bezirk Boudry derart zugenommen, daß einzelne Grundstücke von kleinen Infektionspunkten, die von alten Herden herrühren, buchstäblich übersäet sind. Es wird daher voraussichtlich nothwendig werden, in dieser Gegend mehrere infizirte Rebberge vollständig zu zerstören.

d. Genf. Die allgemeinen Untersuchungen ergaben 17 neue Herde mit 3003 phylloxerirten Stöcken. Zur Vernichtung dieser Herde wurden 17,928 Stöcke auf einer Fläche von 9695 m² zerstört.

Bei den Untersuchungen in der Nähe der frühern Reblausherde wurden 1652 infizirte Stöcke gefunden, welche die Zerstörung von 18,959 Stöcken auf einer Fläche von 10,975 m² veranlaßten. Trotz der exponirten Lage des Kantons Genf ist also die Verbreitung der Phylloxera bisher ziemlich aufgehalten worden.

B. Hagelversicherung.

Im Berichtjahre haben Sie den Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund (A. S. n. F., Bd. 11, S. 55) erlassen. Die erstmalige Berichterstattung über die Verwendung des infolge dieses Beschlusses den Kantonen bewilligten Kredites fällt in das nächste Jahr.

VI. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Den landwirthschaftlichen Vereinen sind pro 1889 die folgenden Kredite bewilligt worden:

a.	Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein .	Fr. 20,070
b.	Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein . .	„ 5,200
c.	Verband der landwirthschaftliche Vereine der romanischen Schweiz	„ 14,400
d.	Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	„ 3,200
e.	Schweizerischer Gartenbauverein	„ 6,200
	Zusammen	Fr. 49,070

A. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein.

Die dem Vereine zur Verfügung gestellten Kredite, die von ihm verlangten und die demselben bewilligten Beiträge sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Gegenstand.	Büdgetirter Kredit. Fr.	Verlangter Beitrag. Fr.	Verabfolgter Beitrag. Fr.
1. Wandervorträge und Spezialkurse	10,250	9,989. 27	9,216. 97
2. Verbreitung von Fachschriften	3,520	3,431. 45	3,131. 45
3. Schweizerischer Bienenzuchtverein	1,000	1,000. —	1,000. —
4. Vertheilung von Edelreisern	1,500	1,434. 44	1,434. 44
5. Samenmärkte	300	300. —	300. —
6. Prämirung von Obstbaumpflanzungen	500	500. —	500. —
7. Verwaltungskosten . . .	3,000	3,000. —	3,000. —
Zusammen	20,070	19,655. 16	18,582. 86

Hiezu kommt noch ein Betrag von Fr. 100 für eine in Glarus abgehaltene Ziegenausstellung.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1. Der Zentralverein ließ 4 Vorträge abhalten, die Zweigvereine veranstalteten 173 Vorträge und 39 Kurse gegenüber 211 Vorträgen und 63 Kursen des Vorjahres. Es ist sonach hier eine Abnahme zu verzeichnen, während die Zahl der von den Kantonen veranstalteten beziehungsweise subventionirten Kurse und Vorträge fortwährend zunimmt.

Ad 2. Wie im Vorjahre wurde der Kredit dazu verwendet, die Anschaffungskosten von Fachschriften auf die Hälfte zu reduziren. Eine Gratisvertheilung von Fachschriften findet nicht mehr statt. 58 Vereine und Einzelpersonen bezogen im Ganzen 3507 Exemplare nachstehend bezeichneter Schriften:

Heß, Fußkrankheiten des Rindes (243 Exemplare).

Tschudi und Schultheß, der Obstbaum und seine Pflege (320 Exemplare).

Rigert-Haas, landwirthschaftliche Buchführung (123 Exemplare).

Häni, spezieller Pflanzenbau (121 Exemplare).

Landwirthschaftliches Jahrbuch, I. und II. Band (zusammen 203 Exemplare).

Engel, Landwirth (54 Exemplare).

Stebler und Schröter, Futterpflanzen (220 Exemplare).

Hirzel-Gysi, Weinrückstände (277 Exemplare).

Stutzer, Stallmist und Kunstdünger (407 Exemplare).

Landwirthschaftliche Inventarien (393 Exemplare).

Morgenthaler, falscher Mehlthau (104 Exemplare).

Jecker und Theiler, Bienenvater (1042 Exemplare.)

Ad 3. Der schweizerische Bienenzuchtverein hat für den Betrieb seiner 17 apistischen Stationen Rechnungen im Betrage von Fr. 1435. 90 eingereicht, an welche Auslagen ihm der bewilligte Kredit von Fr. 1000 ausgehändigt wurde. Die von den Stationen gemachten Beobachtungen gelangen regelmäßig in dem Organ des Vereins, der schweizerischen Bienenzeitung, zur Veröffentlichung.

Ad 4. Der schweizerische Obst- und Weinbauverein hat im Berichtjahre 76,470 Propfreiser unentgeltlich abgegeben und hiefür Fr. 1434. 44 verausgabt, welche Summe vom Bunde vergütet wurde.

Ad 5. An die Fr. 358. 30 betragenden Kosten zweier in Bülach abgehaltenen Samenmärkte ist ausnahmsweise ein Beitrag von Fr. 300 verabfolgt worden.

Ad 6. Ebenfalls ausnahmsweise wurde für eine im Kanton St. Gallen durchgeführte Prämirung von Obstbaumanlagen ein Beitrag von Fr. 500 bewilligt, aus welchem 23 Prämien verabfolgt worden sind.

Ad 7. Der für Verwaltungskosten ausgesetzte Kredit ist im vollen Betrage zur Auszahlung gelangt.

B. Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein.

Diesem Verein sind folgende Beiträge bewilligt worden:

1. Für einen Wanderkurs	Fr.	360. —
2. Für Alpinspektionen und -Prämirungen . .	„	3697. 50
3. Für Verwaltungskosten	„	500. —
Zusammen	Fr.	4557. 50

Anläßlich der Alpinspektionen und -Prämirungen wurden in den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Baselland, Solothurn, St. Gallen, Waadt und Wallis 61 Prämien im Gesammtbetrage von Fr. 2755 verabfolgt.

Die über die Inspektionen und Prämirungen erstatteten Berichte sind in der Vereinszeitschrift (Alpen- und Jura-Chronik) veröffentlicht worden.

C. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

Es sind die nachstehend verzeichneten Kredite zur Verfügung gestellt und die beigesetzten Beiträge verlangt beziehungsweise verabfolgt worden:

Gegenstand.	Kredit. Fr.	Verlangter Beitrag. Fr.	Verabfolgter Beitrag. Fr.
1. Für Kurse und Wandervorträge	4,500	4,275. 65	3,877. 75
2. Für Ermäßigung des Preises guter land- oder milchwirthschaftlichen Schriften . . .	2,000	1,135. —	1,135. —
3. Für Prämirung von Thalkäsereien	1,400	1,260. —	1,260. —
4. Für Rebenpfropfkurse . .	500	575. —	575. —
5. Für Prämirung gut geführter Wirthschaften	5,000	4,864. —	4,844. —
6. Für Prämirung von Obstbaumanlagen im Berner Jura	500	500. —	500. —
7. Für Verwaltungskosten . .	1,000	1,000. —	1,000. —
Zusammen	14,900	13,609. 65	13,191. 75

Ad 1. Die Anzahl der abgehaltenen Vorträge beziffert sich auf 149 (1888: 133), davon entfielen auf die Kantone Waadt 41, Freiburg 38, Wallis 31, Neuenburg 23, Genf 9 und Bern (Jura) 7. Die Kosten dieser Vorträge, von denen 27 unentgeltlich gehalten wurden, beliefen sich auf Fr. 3777. 75. Dieselben wurden in vollem Umfange rückvergütet. An die ebenfalls unter dieser Rubrik in Rechnung gebrachten Kosten einer ornithologischen Publikation (Standard suisse, Fr. 497. 90) wurde ausnahmsweise ein Beitrag von Fr. 100 gewährt.

Ad 2. Der Verein hat den bewilligten Kredit nicht programmgemäß verwendet, indem er einen Theil desselben für die Gratisabgabe von 1600 Exemplaren von Fachschriften (500 Exemplare „Fabrikation der Weichkäse", 600 Exemplare „Die Milch als Nahrungsmittel" und 500 Exemplare „Bericht über die Prämirung von Thalkäsereien im Kanton Neuenburg") verwendete. Es ist demselben mitgetheilt worden, daß künftig für die Gratisabgabe von Fachschriften kein Beitrag mehr bewilligt werde. Für die Prämirung dreier Arbeiten über die Fabrikation des Gruyère-Käses verausgabte der Verein Fr. 905.

Ad 3. Nachdem im Jahr 1888 die Käsereien des Kantons Neuenburg untersucht beziehungsweise prämirt worden waren, konkurrirten dieses Jahr diejenigen des Kantons Wallis. Die Regierung dieses Kantons übernahm die Kosten der Jury; der ausbezahlte Betrag von Fr. 1260 stellt die Gesammtsumme von 33 Prämien dar.

Ad 4. Es wurden 10 Rebenpfropfkurse abgehalten, an welchen 382 Personen sich betheiligten.

Ad 5. Von 61 zur Prämirung angemeldeten Gutsbetrieben wurden 34 prämirt. Die Summe der Prämien betrug Fr. 3480.

Ad 6. Ein Beitrag von Fr. 500 war für Prämirung von Obstbaumanlagen im Berner Jura nachgesucht worden, welche Gegend keine Baumschulen besitze und der Hebung des Obstbaues besonders bedürfe. Dem Gesuche wurde ausnahmsweise entsprochen. Dem Berichte über die Verwendung des Beitrages ist zu entnehmen, daß 21 Anmeldungen zur Preisbewerbung eingingen, darunter diejenigen von 8 Baumschulen, von welchen 3 Handel treiben. Es wurden 17 Prämien im Gesammtbetrage von Fr. 500 zuerkannt, die sich auf 7 Gemeinden vertheilen. Für derartige lokale Bestrebungen werden künftig keine Beiträge mehr gewährt werden.

D. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz.

Der Verein verausgabte:

1.	Für Wandervorträge und Kurse	Fr. 883. 95
2.	Für Prämirung von Alpverbesserungen . .	„ 2150. —
	Zusammen	Fr. 3033. 95

welcher Betrag demselben rückvergütet wurde. Außerdem wurde ein Beitrag von Fr. 200 für Verwaltungskosten gewährt.

Es wurden 32 Vorträge und 2 Kurse abgehalten. Um die Prämien für Alpverbesserungen bewarben sich 33 Korporationen und Einzelpersonen. Nach Untersuchung der angemeldeten Verbesserungen wurden 27 Prämien im Gesammtbetrage von Fr. 2150 vertheilt. Die Inspektionskosten von über Fr. 500 übernahm der Verein.

E. Schweizerischer Gartenbauverein.

Dem Verein stand ein Kredit von Fr. 6200 zur Verfügung, welcher vollständig zur Auszahlung gelangte. Davon entfielen auf Vorträge und Kurse Fr. 1816. 50, auf Bibliotheken und künstliche Obstsortimente Fr. 1004. 70, auf Obstmustergärten Fr. 2009. 95, auf Prämirungen Fr. 950, auf Verwaltungskosten Fr. 200, auf Verschiedenes Fr. 118. 85.

III. Abtheilung.

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

I. Forstwesen

(im eidgenössischen Forstgebiet).

Gesetzgebung. Die Angelegenheit betreffend Erweiterung der eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei auf den Jura resp. die ganze Schweiz, deren wir bereits in unserem letzten Bericht Erwähnung gethan, fand vorläufig dadurch ihre Erledigung, daß im Nationalrath, nach gewalteter Diskussion kein Beschluß zu Stande gekommen (11. Dez. 1889) und der Ständerath die Angelegenheit an den Bundesrath zurückgewiesen, mit der Einladung an denselben, zu geeigneter Zeit eine bezügliche Vorlage den Räthen wieder einzubringen (19. Dez. 1889).

Infolge dessen fand in der eidg. Gesetzgebung keine Aenderung statt. Auch die Kantone fanden sich zu keiner Revision ihrer diesfälligen Gesetze und Verordnungen veranlaßt.

Der Etat der forstlichen Beamtenstellen in der ganzen Schweiz, zu deren Besetzung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich Ende 1889 wie folgt:

a. eidg. Beamte (mit Inbegriff der am eidg. Polytechnikum angestellten)	7
b. kantonale Beamte	108
c. Beamte von Gemeinden und Korporationen	42
zusammen	157
(1888:	156)

An die Assistentenstelle für Botanik und Chemie an der Zentralstelle für das forstliche Versuchswesen wurde Herr Arthur Zschokke gewählt.

Im eidg. Forstgebiet bestunden 58 kantonale Stellen und 5 Stellen von Gemeinden und Korporationen, zusammen 63 und mit den 2 eidg. Beamtungen 65.

Unbesetzt waren letztes Jahr zeitweise die Oberförsterstellen von Nidwalden, Zug und Innerrhoden, und je eine Kreisförsterstelle in Luzern und Tessin. Die Oberförsterstelle in Zug und die Kreisförsterstelle im Entlebuch (Kt. Luzern) sind gegenwärtig nur provisorisch besetzt, indem die Gewählten die praktische Prüfung noch nicht bestanden. Die Oberförsterstelle in Nidwalden ist jetzt noch vakant, obwohl wir die dortige Regierung vor Rücktritt des früheren Beamten eingeladen, rechtzeitig für die Wiederbesetzung besorgt sein zu wollen, und dieselbe seither wiederholt aufgefordert, endlich zu einer Wahl zu schreiten.

Gestützt auf hinreichenden Ausweis oder abgelegte Prüfung erhielten 4 Kandidaten das Zeugniß über Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet.

In Schännis fand ein 14tägiger Fortbildungskurs (vom 23. Juni bis 6. Juli) statt, an dem sich 20 Kreisförster (Unterförster) des Kantons St. Gallen betheiligten.

Bannwartenkurse wurden abgehalten:

1) einer in Bulle, der 12 Tage dauerte und von 24 Schülern besucht war, von denen, nach stattgefundener Prüfung 23 patentirt worden konnten;

2) einer in Signau, der 14 Tage im Frühling und 12 Tage im Herbst dauerte und den 9 Zöglinge benutzten, die alle das Patent erhielten.

Wir wiederholen auch dies Jahr wieder, daß über die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen das Departement des Innern Bericht erstatten wird, indem dieselbe organisch mit dem eidg. Polytechnikum verbunden ist.

Die Ausscheidung der Schutzwaldungen hat im Berichtjahr keinerlei Aenderung erlitten, dagegen fanden mit unserer Genehmigung in den Kantonen Bern, Appenzell A. Rh. und St. Gallen Reutungen von Schutzwaldungen in einer Ausdehung von 1.34 ha. statt, für welche 1.50 ha. neu aufgeforstet wurden.

Ablösungen von Dienstbarkeiten. Im Januar 1887 wurde denjenigen Kantonen, welche die auf Schutzwaldungen lastenden schädlichen Dienstbarkeiten innert der durch das Bundesgesetz über das Forstwesen hiezu angesetzten Frist von 10 Jahren nicht abgelöst hatten, eine weitere Frist von 3 Jahren (bis Ende 1889) anberaumt. Leider haben verschiedene Kantone auch innert dieser Zeit ihre diesfälligen Aufgaben nicht gelöst, so daß wir uns im Falle befinden, denselben eine weitere Frist stellen zu müssen.

Nach beistehender Zusammenstellung (Tabelle I) kamen im Berichtjahre 256 Servituten (1815 seit 1881) zur Ablösung. Der Betrag der Ablösungen mit Geld beläuft sich auf Fr. 74,617 (Fr. 571,521 seit 1881). Davon kommen auf den Kanton St. Gallen allein 193 Fälle (1367 seit 1881).

Die Ablösungen betreffen:

132 Beholzungsrechte,
93 Weidrechte,
5 Grasrechte,
11 Bodenrechte,
11 Streurechte,
4 vermischte Rechte.

Keine Ablösung fraglicher Servituten kamen 1889 in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Wallis zu Stande. Gänzlich befreit von schädlichen Servituten sind die Waldungen der Kantone Zürich, Freiburg und Appenzell A. Rh.

Vermessungswesen. Im Berichtjahre wurden von uns folgende Triangulationen auf Bericht und Gutachten des eidg. topographischen Büreau's genehmigt:

1)	Der Gemeinden Zell und Gettnau (Kanton Luzern) mit	13 Punkten
2)	der Gemeinden Zernez und Süs (Kanton Graubünden) mit	138 "
	Zusammen	151 Punkte.

Tabelle I.

Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1889 und der gesammten abgelösten Dienstbarkeiten.

Kanton.	Anzahl der im Jahr 1889 abgelösten Servitute.								Von 1881 bis 1889 abgelöste Servitute.	
	Behol-zungs-rechte.	Weide-rechte.	Gras-rechte.	Boden-rechte.	Streue-rechte.	Ver-mischte Rechte.	Total.	Ablösungs-betrag.	Total.	Ablösungs-summe.
								Fr.		Fr.
Zürich (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	2	11	—	—	3	—	16	6,112	57	195,402
Luzern (einige Ablösungen sind vor Gericht anhängig)	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	19	29,207
Obwalden	3	2	—	—	1	1	7	2,060	18	4,956
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,000
Glarus	4	1	—	—	—	1	6	4,350	88	71,661
Zug	—	20	—	—	—	—	20	807	40	2,952
Freiburg (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh. (vollständig frei) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	165	6,039
Appenzell I. Rh. . . .	2	2	—	—	—	—	4	960	5	5,960
St. Gallen	120	54	—	11	6	2	193	50,299	1,367	190,731
Graubünden	—	1	5	—	—	—	6	995	38	19,311
Tessin	—	2	—	—	1	—	3	5,034	6	13,282
Waadt	1	—	—	—	—	—	1	4,000	4	16,500
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9,520
Total	132	93	5	11	11	4	256	74,617	1,815	571,521

Dem Kanton Glarus wurden die Koordinaten und Höhen der Tringulation I., II. und III. Ordnung mit der Einladung zur Vornahme der weitern Triangulation und der Detailvermessung der Gemeinde- und Korporationswaldungen zugestellt.

Eine gleiche Zusendung mit Einladung fand an den Kanton Tessin statt mit Bezug auf Val Colla.

Auch an den Kanton St. Gallen, welchem die Koordinaten und Höhen der Triangulation höherer Ordnung schon früher übermittelt worden waren, erging eine diesfällige Einladung.

Einem Wunsche des Kantons Graubünden entsprechend, wurden demselben die Netzpläne höherer Ordnung über das Prätigau und des vordern Theiles des Oberlandes und ferner ein Verzeichniß der Punkte des eidg. Präzisions-Nivellements dortigen Kantons übersandt.

Auf Gesuch des Kantons Schwyz wurde das Pflichtenheft über die Triangulation IV. Ordnung und Vermessung der Waldungen der Oberallmend-Korporation geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Bis Ende 1889 wurden in den Kantonen des eidg. Forstgebietes trigonometrische Punkte IV. Ordnung festgesetzt:

1) Bern	ca.	1083	Punkte
2) Luzern		13	„
3) Zug		30	„
4) Appenzell A. Rh.		153	„
5) Graubünden		826	„
Zusammen		2105	Punkte.

An deren Kosten trug der Bund Fr. 20,440 bei, im Berichtjahr Fr. 1220.

Auf Bundeskosten wurden durch das eidg. topographische Büreau 1889 geprüft und den betreffenden Kantonen zur Genehmigung empfohlen: die Vermessung des untern Buchberges (Kanton Schwyz) und der Waldungen der Gemeinden Sils, Scharans, Fürstenau und Klosters (Kanton Graubünden).

Geprüft und den betreffenden Kantonen zur Genehmigung empfohlen wurden ferner die Vermessungs-Verträge über die Korporationsgüter von Weggis und Greppen (Kanton Luzern) und der Waldungen der Gemeinde Scanfs (Graubünden).

In Tabelle II sind die bisherigen Vermessungen im eidg. Forstgebiet zusammengestellt. Leider besitzen 4 Kantone noch keine

Waldvermessungen.

Kanton.	Vor Inkrafttreten der Instruktion für Detailvermessung. (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttreten der Instruktion bis Ende 1888.				Im Jahr 1889.				Total.					
	Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Zusammen.	
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich vollständig vermessen	88	39	132	32	—	—	2	75 [1]	—	—	6	13 [1]	88	39	141	20	229	59
Bern	1,138	—	6,233	41	963	39	2,515	91	14	98	143	38	2,116	37	8,892	70	11,009	07
Luzern	—	—	803	66	—	—	308	58	—	—	—	—	—	—	1,112	24	1,112	24
Uri	—	—	—	—	—	—	568	50	—	—	—	—	—	—	568	50	568	50
Schwyz	—	—	4,789	—	—	—	—	—	—	—	330	86	—	—	5,119	86	5,119	86
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	50	—	—	48	50	48	50
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	402	90	—	—	—	—	—	—	402	90	402	90
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	850	—	—	—	1,030	14	—	—	—	—	—	—	1,880	14	1,880	14
Freiburg vollständig vermessen	525	75	5,020	77	—	—	970	65 [2]	—	—	—	—	525	75	5,991	42	6,517	17
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	221	13	—	—	—	—	—	—	221	13	221	13
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	39	—	—	30	39	30	39
Graubünden	—	—	14,611	62	—	—	3,924	40	—	—	5,871	51	—	—	24,407	53	24,407	53
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt vollständig vermessen	2,287	50	6,755	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2,287	50	6,755	32	9,042	82
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	4,039	64	39,196	10	963	39	9,944	96	14	98	6,430	77	5,018	01	55,571	83	60,589	84

[1] Angekaufte Privatwaldungen. [2] Neu vermessen.

instruktionsgemäß vermessenen Waldungen. St. Gallen hat verschiedene Vermessungen vornehmen lassen, ohne sich über die instruktionsgemäße Ausführung derselben auszuweisen. Die Vermessungen erstreckten sich im Berichtjahr über 6445. 75 ha. und im Ganzen bisher über 60,589. 84 ha.

Infolge unseres Kreisschreibens vom 5. Mai 1888 betreffend Schutz der Versicherung der trigonometrischen Punkte und Signale theilte uns Luzern mit, daß es die diesfällige Aufsicht den Kreisförstern übertragen, und stellte zugleich das Gesuch um Zusendung von Verzeichnissen der trigonometrischen Signalpunkte nach den dortigen Forstkreisen geordnet, worin dem Kanton entsprochen wurde.

Ertheilung von Geometerpatenten an Förster. In unserm Kreisschreiben an sämmtliche Kantone des eidg. Forstgebietes vom 28. März 1883 ist gesagt, daß die in Art. 16 des Bundesgesetzes über das Forstwesen verlangte Vermessung der Waldungen nur an konkordatsgemäß patentirte Geometer zu übertragen sei. Begreiflicherweise können auch Forstleute sich um ein solches Patent bewerben, was auch von Einzelnen geschieht und ihnen dadurch erleichtert wird, daß der Besitz eines Diploms des eidg. Polytechnikums sie der theoretischen Prüfung enthebt.

Es stellt sich nun aber die Wünschbarkeit heraus, daß möglichst alle höheren Forstbeamten befähigt und befugt seien, amtlich anzuerkennende Waldvermessungen vorzunehmen, was uns veranlaßte, die Kantone des eidg. Forstgebietes, die nicht dem Geometerkonkordat beigetreten, anzufragen, ob sie damit einverstanden wären, daß die Anforderungen bei der forstlich praktischen Prüfung mit Bezug auf das Vermessungswesen etwas gesteigert werden, um den Kandidaten, die die Prüfung bestanden, das Patent als Forstgeometer ausstellen zu können.

Da sich sämmtliche angefragte Kantone damit einverstanden erklärten, gedenken wir die forstlich praktische Prüfung darnach einzurichten.

Wirthschaftspläne. Die Leistungen in diesem Gebiete des Forstdienstes im vorigen Jahr sind aus beistehender Tabelle III ersichtlich. Provisorische Wirthschaftspläne wurden für 36 Gemeinde- und Korporationswaldungen entworfen, mit einer Gesammtfläche von 10,644 ha., definitive Pläne 11 mit zusammen 2,531 ha.

Dabei sind leider gar nicht betheiligt die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, beide Appenzell und Tessin.

Tabelle III.

Zusammenstellung der im Jahr 1889 im eidgenössischen Forstgebiet angefertigten und von der betreffenden kantonalen Behörde genehmigten provisorischen und definitiven Wirthschaftspläne.

Kanton.	Provisorische Wirthschaftspläne.		Definitive Wirthschaftspläne.	
	Anzahl.	Flächenmaß. ha.	Anzahl.	Flächenmaß. ha.
Zürich	—	—	1	111
Bern	8	1,949	5	597
Glarus	5	886	—	—
Freiburg	—	—	2	77
St. Gallen	6	1,971	1	40
Graubünden . . .	2	194	1	1,400
Waadt	—	—	1	306
Wallis	15	5,644	—	—
Total	36	10,644	11	2,531

Wie wir bereits in unserem letztjährigen Bericht angeführt, ist keine Aussicht vorhanden, daß es mit diesen höchst wichtigen und auch dringenden Arbeiten in den nächsten Jahren viel rascher gehen werde, da für die definitiven Pläne die Vermessungsarbeiten langsam vorwärtsschreiten, und dann hauptsächlich, weil das Forstpersonal zu wenig zahlreich ist, um seinem ausgedehnten Dienste volles Genüge zu leisten.

Im Ganzen wurden im eidg. Forstgebiete bisher über 93,534 ha. provisorische und über 36,212 ha. definitive Wirthschaftspläne entworfen.

Kulturwesen. In Tabelle IV ist der jetzige Stand der Forstgärten aufgeführt, nach welchen dieselben Ende 1889 83.4863 ha. einnahmen (85.5407 ha. im Jahr 1888). Erheblich vergrößert wurden die Gärten in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Graubünden und Tessin, vermindert in Schwyz, St. Gallen und Zug.

In den im Freien ausgeführten Kulturen zeigt sich ein, wenn auch unbedeutender Fortschritt, indem im Ganzen 6,331,209 Pflänzlinge und 962. 60 Kg. Samen zur Verwendung kamen (gegenüber 6,289,233 Pflänzlinge und 845 Kg. im Vorjahr). Davon gehören 5,836,126 Stück dem Nadel- und 495,083 dem Laubholz an. Weitaus am stärksten, mit 4,681,506 Stück, ist die Fichte bei ersteren vertreten, dann folgt die Lärche, Weißtanne, Kiefer, Arve, letztere mit 59,625 Stück (1888 nur 14,610 Stück). Die verschulte Pflänzlingszahl beträgt 91 % der Gesammtzahl (Tabelle V).

Tabelle V. Zu Seite 759.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet während des Jahres 1889.

Kanton.	Nadelhölzer.									Laubhölzer.			Total.			Same.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefern.	Arven.	Verschiedene exotische Nadelhölzer.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	
																kg.
Zürich	66,750	1,100	900	1,000	—	—	69,750	—	69,750	700	—	700	70,450	—	70,450	—
Bern	1,168,707	200,503	124,617	110,270	11,985	—	1,593,082	23,000	1,616,082	73,715	30,800	104,515	1,666,797	53,800	1,720,597	330.00
Luzern	267,300	45,110	12,740	400	1,200	—	289,650	37,100	326,750	20,475	—	20,475	310,125	37,100	347,225	30.00
Uri	1,850	—	5,580	12,250	2,000	—	11,130	10,550	21,680	12,000	300	12,300	23,130	10,850	33,980	59.00
Schwyz	616,078	5,500	9,760	19,390	—	—	622,158	28,570	650,728	6,600	1,270	7,870	628,758	29,840	658,598	119.00
Obwalden	97,140	3,585	5,535	4,510	—	—	98,170	12,600	110,770	6,253	100	6,353	104,423	12,700	117,123	89.60
Nidwalden	32,400	1,000	2,900	—	—	—	36,300	—	36,300	450	—	450	36,750	—	36,750	19.50
Glarus	70,890	—	7,950	7,490	—	—	86,330	—	86,330	4,500	—	4,500	90,830	—	90,830	10.00
Zug	199,340	9,030	590	—	—	—	201,510	7,450	208,960	—	6,300	6,300	201,510	13,750	215,260	—
Freiburg	659,900	18,100	4,500	4,600	1,800	—	596,600	92,300	688,900	5,900	300	6,200	602,500	92,600	695,100	—
Appenzell A. Rh.	170,010	17,300	10,450	8,775	—	—	189,435	17,100	206,535	13,050	—	13,050	202,485	17,100	219,585	—
Appenzell I. Rh.	68,800	400	1,600	500	—	—	70,800	500	71,300	500	—	500	71,300	500	71,800	—
St. Gallen	688,830	40,830	39,240	54,030	—	—	800,950	21,980	822,930	35,230	65,210	100,440	836,180	87,190	923,370	25.00
Graubünden	220,096	50	135,570	30,880	39,440	—	406,336	19,700	426,036	12,570	5,430	18,000	418,906	25,130	444,036	199.50
Tessin	38,600	1,360	34,750	11,150	—	6,000	86,660	5,200	91,860	2,600	158,200	160,800	89,260	163,400	252,660	75.00
Waadt	241,250	500	23,500	—	200	—	265,450	—	265,450	23,580	—	23,580	289,030	—	289,030	—
Wallis	73,565	—	46,430	12,770	3,000	—	131,065	4,700	135,765	9,050	—	9,050	140,115	4,700	144,815	6.00
Total	4,681,506	344,368	466,612	278,015	59,625	6,000	5,555,376	280,750	5,836,126	227,173	267,910	495,083	5,782,549	548,660	6,331,209	962.60

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1889. *Tab. IV.*

Kanton.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen-ausdehnung.	Verwendeter Same.	Flächen-ausdehnung.	Verwendeter Same.	Flächen-ausdehnung.	Verwendeter Same.	Flächen-ausdehnung.	Verwendeter Same.
	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Hektaren.	kg.
Zürich	—	—	16.00	5.00	67.00	9.50	0.8300	14.50
Bern	1320.30	1134.50	341.48	219.50	50.71	35.00	17.1249	1389.00
Luzern	45.00	—	152.00	55.00	249.00	18.00	4.4600	73.00
Uri	—	—	48.40	56.00	41.40	25.00	0.8980	81.00
Schwyz	—	—	771.00	236.00	6.60	—	7.7760	236.00
Obwalden	—	—	200.43	132.90	3.15	3.00	2.0358	135.90
Nidwalden	76.16	6.00	38.00	2.00	14.00	—	1.2816	8.00
Glarus	—	—	183.65	59.50	—	—	1.8365	59.50
Zug	—	—	338.88	81.00	—	—	3.3888	81.00
Freiburg	155.00	55.00	456.10	110.00	20.80	7.00	6.3190	172.00
Appenzell A. Rh.	60.00	10.80	190.00	56.00	145.00	19.00	3.9500	85.80
Appenzell I. Rh.	53.00	12.00	27.00	5.50	2.00	1.00	0.8200	18.50
St. Gallen	73.00	45.50	1091.00	305.00	440.00	67.50	16.0400	418.00
Graubünden	2.50	—	711.64	299.50	9.30	6.00	7.2344	305.50
Tessin	305.18	948.00	—	—	57.00	—	3.6218	948.00
Waadt	115.00	66.00	240.00	132.50	7.00	5.50	3.6200	204.00
Wallis	—	—	224.95	153.00	—	—	2.2495	153.00
Total	2205.14	2277.80	5030.53	1908.40	1112.96	196.50	83.4863	4382.70
Stand des Jahres 1888	2046.53	1584.35	5443.88	1727.50	1063.66	283.50	85.5407	3595.35
1889 mehr als 1888	158.61	693.45	—	180.90	49.30	—	—	787.35
1889 weniger als 1888	—	—	413.35	—	—	87.00	2.0544	—

Die mit Beiträgen aus der Bundeskasse und der Hülfsmillion ausgeführten 62 Aufforstungsprojekte und damit verbundenen Verbaue finden sich in nebenstehender Tabelle VI nach Kantonen zusammengestellt. Die Gesammtkosten beliefen sich auf Fr. 176,555. 89

die Bundesbeiträge an dieselben auf	Fr. 87,101. 59
die Beiträge aus der Hülfsmillion auf	„ 7,463. 05
Zusammen	Fr. 94,564. 64

Am stärksten ist bei diesen Arbeiten der Kanton Bern, nämlich mit einer Kostensumme von Fr. 102,310. 86, und Tessin mit Fr. 44,391. 89 vertreten. Letzterer Kanton hat im Kulturwesen einen sehr erfreulichen Fortschritt aufzuweisen.

Aufforstungen mit Bundesbeiträgen wurden voriges Jahr von 11 Kantonen zur Aussetzung von Bundesbeiträgen angemeldet, jedoch konnten bis Ende des Berichtjahres nur diejenigen von 7 Kantonen genehmigt werden (Tabelle VII). Die Kosten derselben sammt damit verbundenen Verbauen sind zu Fr. 73,890. 65 veranschlagt. Nicht vertreten, weder bei den ausgeführten noch bei den neuangemeldeten Projekten, sind die Kantone Luzern, Nidwalden, Zug und beide Appenzell.

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten pro 1889. *Tab. VI.*

	Kostenbetrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hülfsmillion. Fr.	Total. Fr.
1) Bern: 34 Projekte: Burggraben (Abschlagszahlung), Fahnersgadenwald, Löchwaldbezirk (Abschlagszahlung), Rumpfelwald, Stößigraben (Abschlagszahlung), Vogelgraben (Abschlagszahlung), Goldeirieseten, Pfadrieseten, Verschiedene Windfallflächen im II. Forstkreis, Steinschlag-Isenfluh (Abschlagszahlung), Aebnitgraben (Abschlagszahlung), Herdig-Gräbli (Abschlagszahlung), Hinterriedgraben (Abschlagszahlung), Allmentgräben (Abschlagszahlung), Sprengrieseten, Riesbachrieseten (Abschlagszahlung), Mürrenwald (Abschlagszahlung), Fitzligraben, Gilbachegg, Windfallflächen im III. Forstkreis, Gemeine Weide I und II (Abschlagszahlung), Windfallflächen im IV. Forstkreis, Windfallflächen im V. Forstkreis, Knubelweiden (Abschlagszahlung), Heimkuhallment (Abschlagszahlung), Blume, Hegenalp, Schwandweidli, Goldbach, Birrenalp, Weißtannengrat, Muschernweide (Abschlagszahlung), Sagigraben (Abschlagszahlung), Seligraben (Abschlagszahlung).	102,310. 86	51,725. 97	—	51,725. 97
2) Schwyz: 2 Projekte: Spreitenbach (Abschlagszahlung), Höhegg (Abschlagszahlung)	9,210. 25	4,420. 09	—	4,420. 09
Uebertrag	111,521. 11	56,146. 06	—	56,146. 06

	Kostenbetrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hülfsmillion. Fr.	Total. Fr.
Uebertrag	111,521. 11	56,146. 06	—	56,146. 06
3) Obwalden: 4 Projekte: Sachseler Dorfbach, Reißmattalp (Abschlagszahlung), Schlattrüfe, Obstollenzug- und Obstollenmaad (Abschlagszahlung)	6,775. 22	3,616. 43	—	3,616. 43
4) St. Gallen: 4 Projekte: Obergampen, ob Poli, Grappenfirst, Neßlenhalde	6,184. 16	3,194. 13	881. 92	4,076 05
5) Graubünden: 6 Projekte: Blutta d'ils Talianers, Escherwald St. Carlo, Luzisweid (Abschlagszahlung), Pasterval, Curtgania, Litschers	7,683. 51	2,894. 46	1,536. 71	4,431. 17
6) Tessin: 12 Projekte: Faura Gaggio (Bedretto), Alpe Pesciora (Abschlagszahlung), Ronco, Vallascia (Abschlagszahlung), Gaggio Taura (Quinto), Fauro sopra Ossasco, Pettine (M. Peccian), Bogno (Abschlagszahlung), M. Caprino (Abschlagszahlung), Meut Cott (Abschlagszahlung), Selva gatta (Abschlagszahlung), S. Pellegrino (Abschlagszahlung)	44,391. 89	21,250. 51	5,044. 42	26,294. 93
Total: 62 Projekte	176,555. 89	87,101. 59	7,463. 05	94,564. 64

Anmerkung: Fr. 27,101. 59 Ueberschreitung des Büdgetansatzes von Fr. 60,000 wurden auf Kredit 1890 hinübergenommen.

Angemeldete und vom Bundesrath genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekte pro 1889. *Tab. VII.*

	Kostenbetrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hülfsmillion. Fr.	Total. Fr.
1) Uri: 1 Projekt (Bannwald ob Bürglen)	3,130. —	992. —	626. —	1,618. —
2) Schwyz: 2 Projekte (Höhegg, Brunnenloch und Geißweidle [Nachtragsprojekt] und Zünggelenwald).	5,040. 30	2,166. 15	—	2,166. 15
3) Obwalden: 1 Projekt (Eybach)	8,400. —	4,470. —	—	4,470. —
4) Glarus: 2 Projekte (Fahrenplanke und Schattenzug, Dunkelzug [Ergänzungsprojekt])	8,450. —	4,225. —	—	4,225. —
5) St. Gallen: 11 Projekte (Freudenberg, Hinterer Ingenal, Plankwald, Trübbachbord, Faad und Prechtschwämmli, Fäschmuttenberg, Bursthalde, Knüsel-Steinegg, Tönnieregg, Höhegg, Wilkethöhe) . . .	15,601. 75	7,702. 36	—	7,702. 36
6) Graubünden: 5 Projekte (Scunflo, Pedra grossa, Spuondas d'Arschaidas, Stabbio di Settel, Nussaus)	18,380. 30	10,024. 65	1,818. 06	11,842. 71
7) Tessin: 3 Projekte (Tessinkorrektion [Gmd. Gudo], Pettine [M. Peccian], Faura [Ossasco])	8,596. 30	4,458. 15	—	4,458. 15
8) Waadt: 2 Projekte (Aux Grosses Loëx, Es Biolennes)	2,880. —	1,440. —	—	1,440. —
9) Wallis: 2 Projekte (Fadeau, Grands Luys) . . .	3,412. —	1,706. —	682. 40	2,388. 40
Total: 29 Projekte	73,890. 65	37,184. 31	3,126. 46	40,310. 77

Es ist zu begrüßen, daß Wallis wieder in die Reihe derjenigen Kantone eingetreten, die bestrebt sind, ihr Waldareal durch Neuaufforstungen auszudehnen.

Noch immer steht der Kanton Graubünden im Rückstande bezüglich zu ergreifender Maßnahmen in einem wichtigen Schutzwalde der Gemeinde Soglio (Bergell) und ferner zur Hebung des Waldwesens in der Landschaft Davos.

Auch die Regierung Luzerns ist mit Bezug auf höchst unwirthschaftlich behandelte Privatwaldungen auf Gebiet der Gemeinde Escholzmatt noch immer nicht schlüssig geworden.

Unserer Einladung an den Kanton Uri, vom 6. August 1889, dafür besorgt sein zu wollen, daß die begonnenen Lawinenverbauungen und Aufforstungen am Gurschen ob Andermatt fortgesetzt werden, wurde entsprochen.

Der Kanton Waadt wurde, unter Hinweis auf den Bundesbeschluß vom 11. April 1883 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages für Korrektionsarbeiten im Laufe der Veveyse, den 30. März 1889 eingeladen, ein Projekt über Aufforstung dieses Flußgebietes ausarbeiten zu lassen und zur Prüfung einzusenden. Das Projekt ist zwar in Arbeit, aber noch nicht in unsern Besitz gelangt.

Ein Bericht unseres Forstinspektorats über die forstlichen Zustände im Sottocenere (Kanton Tessin), in welchem namentlich die üble Wirthschaft in den zur Nutznießung, resp. zum Eigenthum vertheilten Korporationswaldungen hervorgehoben wird, hat uns veranlaßt, Maßnahmen zu beschließen, um die bestehenden Uebelstände zu heben. Durch Anlage von Pflanzgärten, Neuanlagen von Waldungen und andere Verbesserungen hat Tessin seither gezeigt, daß es bestrebt ist, unserem Beschlusse gerecht zu werden.

Da, nach uns zugekommenen Berichten, in einigen Kantonen das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 3. Juni 1875 und die Vollziehungsverordnung dazu mit Bezug auf den Handel und Verkehr mit Holz, Holzkohle und Torf noch immer nicht die gehörige Beobachtung fanden, so sahen wir uns veranlaßt, die Kantone durch Kreisschreiben vom 12. November 1887 einzuladen, uns hierüber eingehenden Bericht zu erstatten und uns zugleich die diesbezüglichen kantonalen Verordnungen und Verfügungen zu übersenden. Nachdem uns im Laufe der Jahre 1887 und 1888 die Antworten und Zusendungen der Kantone zugekommen, haben wir, unterm 25. Mai 1889, in einem Kreisschreiben an sämmtliche Kantone die nöthigen Erläuterungen des betreffenden Gesetzes gegeben und dieselben eingeladen, letzterem Nachachtung zu verschaffen.

Eine Statistik über den außerordentlichen Lawinenschaden des Winters 1888/89, wozu die Kantone das Material zusammengetragen, wurde von unserem Forstinspektorat ausgearbeitet und veröffentlicht.

Eine schon seit Jahren begonnene allgemeine Statistik über die in der Schweiz vorkommenden Lawinen wurde im Berichtjahr von den betreffenden Kantonen fortgesetzt, und hoffen wir, bis Ende 1890 in den vollen Besitz des diesfälligen Materials zu gelangen.

Der graue Lärchenwickler (Steganoptycha pinicolana), der in den Lärchwaldungen des Engadin in den Jahren 1887 und 1888 als Schädling so verbreitet aufgetreten, machte sich 1889 nur noch im Unterengadin in unbedeutendem Maße bemerklich.

II. Jagd und Vogelschutz.

a. Jagd.

Nachdem der schweizerische Jäger- und Wildschutzverein „Diana" bereits unterm 8. September 1887 die Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 bei uns angeregt, ohne daß wir uns damals im Falle befunden, darauf eintreten zu können (Bericht pro 1887), gelangte dieser Verein unterm 10. August 1888 neuerdings mit einem diesfälligen Gesuch an uns, unterstützt von einer besonderen, vom Staatsrath des Kantons Genf in empfehlendem Sinne einbegleitenden Einlage von Genfer Jägern.

Wir erwiderten hierauf, der Bundesrath müsse die Festsetzung des geeigneten Zeitpunktes zur nähern Prüfung der Frage, ob eine Revision besagten Gesetzes überhaupt nothwendig sei, sowie zur Vornahme einer allfälligen Revision sich selbst vorbehalten. Immerhin werde er der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenken und beim Studium der Revisionsfrage die in dem eingereichten Entwurf von der Diana ausgesprochenen Wünsche thunlichst berücksichtigen.

Mit Bezug auf die kantonalen Erlasse ist nur zu bemerken, daß Glarus die Prämien für Erlegung von Wildzeug auch auf die Rabenkrähen, mit 50 Rp. das Stück, ausgedehnt hat.

Der Kanton Waadt theilt mit, daß er die unterm 9./10. Mai 1864 mit Freiburg abgeschlossene Jagdkonvention gekündet.

Die Abgrenzung der 21 bestehenden Bannbezirke für das Hochwilds hat 1889 keine Aenderung erlitten, es nehmen dieselben gegenwärtig 3820 km² ein.

Ein Gesuch des Kantons Appenzell I. Rh. um eine engere Begrenzung des dortigen Bannbezirkes wurde, unter Hinweisung auf den baldigen Ablauf der fünfjährigen Bannperiode, abweisend beschieden.

Der Regierung Berns haben wir, unter gewissen Beschränkungen, die Niederjagd im unteren Saum der nordwestlichen Grenze des Bannbezirkes Faulhorn-Jungfrau für die laufende fünfjährige Bannperiode bewilligt.

Dem Kanton Glarus wurde der Abschuß einer Anzahl alter Gemsen und Murmelthiere im Bannbezirk Kärpfstock unter der Bedingung bewilligt, daß hiebei die Instruktion vom 13. September 1886 über den Abschuß von Wild in den Bannbezirken beobachtet werde.

Auf einen Rekurs der Gemeinde Rheinfelden gegen einen Entscheid der aargauischen Regierung betreffend Wildschadenersatz wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Der Kanton Appenzell A. Rh. legte uns die Frage vor, ob das Reh zum Hochwild oder Niederwild gehöre, worüber sich die Gesetzgebung nicht klar genug ausspreche. Wir ertheilten hierauf folgenden Bescheid:

Das Reh ist nicht unter den Thieren aufgeführt, welche in Art. 11 des Gesetzes zunächst als jagdbare Thiere des Hochgebirges bezeichnet werden, und es kann dasselbe unter diesem Wild auch nicht subsumirt werden. Die Jagd auf Rehe gehört daher der allgemeinen Jagd an, die den 1. September beginnt und (Art. 9 vorbehalten) am 15. Dezember schließt.

In Art. 14 wird nun aber der Fall angenommen, daß Hirsche und Rehe im Hochgebirge vorkommen können, und gestattet die Jagd auf dieses dort sich vorfindende Wild vom 1. September bis 1. Oktober.

Die Schwierigkeit im Vollzug des Gesetzes liegt nun in der Festsetzung der Grenze zwischen dem Hochgebirge und dem übrigen Lande. Da der hochgebirgige Theil von Appenzell A. Rh. den dortigen Jagdbannbezirk bildet, wo überhaupt nicht gejagt werden darf, der übrige Kanton aber dem Hügelland angehört, so erklärten wir die Jagd auf Rehe in Appenzell A. Rh. als zur Niederjagd gehörend.

Ueber Wildhüter, Größe der Bannbezirke, Wildfrevel, Abschuß von Raubzeug und Hutkosten gibt beigefügte, nach den kantonalen Jahresberichten stattgefundene Zusammenstellung näheren Aufschluß. (Tabelle VIII.)

Tabelle VIII.

Wildhut in den Jagdbannbezirken im Jahre 1889.

Zu Seite 767.

Kanton.	Bannbezirke (nach Verordnung vom 16. Juli 1886). Name.	Größe. per Bezirk.	Größe. per Kanton.	Wildhüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter. Frevelanzeigen.	Erlegtes Raubwild. Haarwild.	Erlegtes Raubwild. Federwild.	Kosten der Wildhut. Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Unfall-Versicherung der Wildhüter.	Bewaffnung und Ausrüstung.	Zulage für Munition.	Entschädigung für Kleidung und Wohnung.	Schußprämien.	Zeitweilige Aushülfe.	Verschiedenes.	*Total.*	Bundesbeitrag.
		km².	km².					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	1. Faulhorn-Jungfrau	362	716	4	6	50	136	6,350. —	383. 48	22. 40	220. —	—	472. 75	136. —	—	7,584. 63	2,528. 21
	2. Gifferhorn (Wildasyl)	57		1	1	82	298										
	3. Hohgant	152		2	1	31	73										
	4. Mont Moron	145		2	—	20	11										
Luzern	Schratten-Rothhorn	62	62	1	1	18	11	300. —	—	—	—	—	20. —	50. —	—	370. —	123. 33
Uri	Rothstöcke		83	1	—	12	13	450. —	—	160. —	10. —	—	5. 30	—	40. —	665. 30	221. 77
Obwalden		155	48	1	—	13	20	400. —	—	—	5. —	—	16. 50	—	—	421. 50	140. 50
Nidwalden			24	1	2	8	22	380. —	—	40. —	—	—	—	16. —	—	436. —	145. 33
Schwyz	Grieselstock-Bisithal	118	118	1	1	5	8	300. —	—	—	—	—	—	—	—	300. —	100. —
Glarus	Kärpfstock	129	129	1	2	22	5	800. —	75. —	1. 50	8. 50	—	30. —	335. —	—	1,250. —	416. 67
Freiburg	Brenleire (alter Bezirk)	102	230	3	5	140	221	2,445. 50	25. 40	6. 70	—	750. —	240. 20	88. —	—	3,555. 80	1,185. 27
	Schopfenspitze	128															
Appenzell A. Rh.	Säntis	34	3	1	4	7	17	804. —	—	—	15. 50	—	23. 60	—	—	843. 10	281. 03
Appenzell I. Rh.			31	1	1	7	2	653. —	—	—	—	—	—	63. —	—	716. —	238. 67
St. Gallen	Churfirsten	189	189	2	6	40	10	2,400. —	88. —	—	14. 40	403. 15	136. —	294. —	—	3,335. 55	1,111. 85
Graubünden	1. u. 2. Piz d'Err	342	550	5	6	61	6	4,980. —	—	877. —	26. 95	—	—	12. —	—	5,895. 95	1,965. 32
	3. Piz Beverin	168		4	5	35	1										
	4. Bernina (Wildasyl)	40		1	—	—	—										
Tessin	1. Gotthard	94	327	2	1	11	21	4,380. —	—	—	—	240. —	—	—	—	4,620. —	1,540. —
	2. Verzasca-Leventina	233		2	—	52	54										
Waadt	Diablerets	236	236	6	8	23	35	3,584. 15	—	49. 50	5. 25	60. —	—	—	—	3,698. 90	1,232. 97
Wallis	1. Weißhorn	538	1074	2	6	45	381	4,815. 90	—	92. 30	—	400. —	—	3. —	—	5,311. 20	1,770. 40
	2. Haut de Cry	192		1	5	6	67										
	3. Grand Combin	344		1	1	14	127										
	Total	3,820	3,820	46	62	702	1,539	33,042. 55	571. 88	1,249. 40	305. 60	1.853. 15	944. 35	997. —	40. —	39,003. 93	13,001. 32
	Total 1888	3,837	3,837	48	75	563	918	33,717. 55	168. —	760. 90	133. 70	1,640. —	632. 30	703. 30	64. 10	37,819. 85	12,606. 62

Aus diesen Berichten und denjenigen der Jagdinspektoren geht hervor, daß in fast allen Bannbezirken eine erhebliche Zunahme des Schonwildes, insbesondere der Gemsen, stattgefunden. Die Witterung des Winters 1888/89 war für dasselbe im Allgemeinen günstig, dagegen litten das Auer- und Birkwild und auch die Hasen mehr oder weniger vom großen Schneefall des Nachwinters. Besonders stark war die Vermehrung der Murmelthiere in den Kantonen Glarus, Graubünden und Tessin, so daß besondere Maßnahmen dagegen nöthig wurden.

Für Verfolgung des Raubzeugs, namentlich des immer noch sehr schädigenden Fuchses und Marders, geschieht von verschiedenen Kantonen sehr Befriedigendes und hat in dieser Hinsicht namentlich die Einführung von Schußprämien sehr günstig gewirkt. Von 8 Kantonen wurden solche im Betrage von Fr. 944. 35 verabreicht, gegenüber von Fr. 632. 30 im Vorjahre. Wir werden nicht ermangeln, auch die übrigen betreffenden Kantone zur Einführung von Schußprämien zu veranlassen. Der Abschuß von Haar- und Federwild betrug 2241 Stück, gegenüber von 1481 Stück im Jahr 1888.

Mit Ausnahme des gut geschützten glarnerischen Bannbezirkes Kärpfstock wurden im Berichtjahr für sämmtliche Bannbezirke Inspektionen angeordnet, die mit Ausnahme derjenigen des Kantons Tessin auch zur Ausführung kamen. Die uns eingegangenen Berichte sind meist sehr einläßlich und lieferten uns ein werthvolles Material. Dieselben wurden den betreffenden Kantonen mit der Einladung zur Kenntniß gebracht, die bezeichneten Mängel bei der Wildhut und vorgeschlagenen Mittel zur Hebung des Wildstandes zu prüfen und thunlichst zu berücksichtigen.

Aus erwähnten Berichten erzeigt sich, daß in der Wildhut im Allgemeinen ein unverkennbarer Fortschritt stattgefunden und in einigen Kantonen die Zustände als durchaus befriedigend zu bezeichnen sind.

Die Besoldungen der 46 Wildhüter beliefen sich mit Inbegriff der Aushülfe im Berichtjahr auf Fr. 34,039. 35 (1888 auf Fr. 34,420. 85), die Auslagen für Bewaffnung, Munition etc. auf Fr. 3448. 15 (1888 auf Fr. 2598. 70). Die Kantone Bern, Glarus, Freiburg und St. Gallen haben ihre Wildhüter gegen Unfall versichert. Die Gesammtkosten der Wildhut erreichten die Summe von Fr. 39,003. 93 (Fr. 37,819. 88 im Jahr 1888) und die Bundesbeiträge an dieselben Fr. 13,001. 32.

b. Vogelschutz.

Auf eine Weisung des Nationalrathes (Protokoll vom 13. Juli 1889), es möchte die Regierung Tessins um etwas strengere Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über Vogelschutz ersucht werden, und ferner auf eine diesfällige Beschwerde der Landwirthschaftlichen Gesellschaft von Cortaillod und Aeußerungen in öffentlichen Blättern haben wir Tessin die mangelhafte Handhabung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vorgehalten und die Regierung zur diesfälligen Vernehmlassung eingeladen.

In der Antwort hierauf vom 23. November 1889 wird angeführt, daß die stattgefundenen Anschuldigungen übertrieben worden, und als Beleg für eine befriedigende Jagdpolizei angeführt, daß im genannten Jahre 26 Jagdfrevelfälle den zuständigen Gerichten verzeigt worden seien. Immerhin erklärt sich die Regierung bereit, zu prüfen, welche weiteren Mittel anwendbar sein dürften zur Erreichung einer bessern Jagdpolizei ohne zu große Kosten für den Kanton. Wir werden nicht ermangeln, uns mit dieser Angelegenheit weiter zu befassen.

Aus den übrigen Kantonen sind uns keine Beschwerden über mangelhafte Handhabung des Gesetzes über Vogelschutz zugekommen.

Vom Vogelbilderwerk Lebet wurden im Berichtjahr nur noch 7 Exemplare, der kleinen Ausgabe, an Schulen verkauft und der Bundesbeitrag von Fr. 1. 50 pr. Exemplar an die betreffenden Kantone ausgerichtet.

Von dem in unserm Auftrage von den Herren Professor Th. Studer und Dr. V. Fatio bearbeiteten Katalog der schweizerischen Vögel ist im Berichtjahr die 1. Lieferung, die Tagraubvögel enthaltend, in deutscher und französischer Ausgabe erschienen und laut Vertrag mit 2 Verlagsfirmen in den Buchhandel gekommen.

III. Fischerei.

Nachdem die gesetzliche Frist von 90 Tagen zum Verlangen der Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 mit dem 12. April 1889 unbenützt abgelaufen, verfügten wir unterm 13. genannten Monats die Aufnahme desselben in die Gesetzessammlung und Inkrafttretung mit dem 1. Juli 1889.

Unterm 3. Juni erließen wir zu obigem Gesetze eine Vollziehungsverordnung und gleichzeitig eine Spezialverordnung zu Art. 21 betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei.

Gemäß Art. 33 des erwähnten Gesetzes haben im Berichtjahr folgende Kantone ihre Gesetze und Verordnungen über die Fischerei mit demselben und der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung dazu in Uebereinstimmung gebracht: Genf, St. Gallen, Baselland, Aargau, Appenzell A. Rh. und Luzern.

Die Uebereinkommen mit den Nachbarstaaten betreffend Fischerei in den Grenzgewässern erlitten keine Abänderung, dagegen sahen wir uns durch die Verlegung der Forellenschonzeit im revidirten Bundesgesetz vom 10. Oktober bis 20. Januar auf den 1. Oktober bis 31. Dezember, welch letztere mit derjenigen der Konvention mit Frankreich nicht mehr übereinstimmt, veranlaßt, unsern betreffenden Fischereikommissär zu beauftragen, mit dem französischen Kommissär die Frage zu berathen, ob es nicht angemessen wäre, eine Revision der Konvention im Sinne des Bundesgesetzes vorzunehmen.

An die durch Rücktritt erledigte Stelle eines Fischereikommissärs für den Doubs wurde unterm 7. März 1889 Hr. Eduard Quartier in les Brenets gewählt.

Die Stelle eines besondern Fischereiaufsehers für den Doubs längs der neuenburg-französischen Grenze (Art. 28, Absatz 2, der Konvention) konnte bisanhin noch nicht besetzt werden, dagegen hat die Regierung Neuenburg's diesen Dienst vorläufig den vier längs dem Doubs, von Col-des-Roches bis Maison Monsieur, stationirten Polizeisoldaten übertragen.

Auf eine Anfrage des Kantons Genf betreffend Anwendung des Bundesgesetzes oder der schweizerisch-französischen Konvention über die Fischerei auf die dortigen Gewässer erwiderten wir unterm 16. Oktober 1889, daß für die Fischerei im Genfersee Titel I der Fischereiübereinkunft mit Frankreich (mit der Abänderung in der Erklärung vom 14. April 1888) gelte, für die übrigen Gewässer des Kantons, und zwar mit Inbegriff derjenigen Strecke der Rhone zwischen Epeisses und Chancy, welche die Grenze gegen Frankreich bildet, das Bundesgesetz über die Fischerei.

Zwischen unserm Fischereibevollmächtigten für den Rhein und demjenigen des Großherzogthums Baden (Art. X des Staatsvertrages der Rheinuferstaaten zur Regelung der Lachsfischerei, vom 30. Juni 1885) herrschte ein lebhafter Verkehr,

und kamen auf Anregung derselben verschiedene Regelungen der Fischerei im Rhein und Bodensee zu Stande, so betreffend den Felchenfang zur Nachtzeit, Abgabe von Brutmaterial der in Romanshorn gefangenen Blaufelchen an die Brutanstalt in Ueberlingen, entsprechend der Abtretung solchen Materials der Weißfelchen, die im badischen Untersee gefangen werden, an die thurgauische Brutanstalt in Ermatingen.

Der oberrheinische Fischereiverein stellte unterm 11. August 1889 das Gesuch an uns, es möchte eine Revision der Fischereiübereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen vom 18. Mai 1887 in dem Sinne angestrebt werden, daß der Durchzug der Lachse, namentlich in Laufenburg, im Interesse des Oberrheins erleichtert werde.

Nachdem ein Augenschein eines Abgeordneten des Bundes, des Kantons Aargau und des Großherzogthums Baden in Laufenburg stattgefunden, wurde unserseits der Kanton Aargau betreffend Großlaufenburg eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß:

1) die äußere Tiefgangwand des mittleren Reußenstandes an die frühere Stelle und auf die früheren Längendimensionen wieder zurückgesetzt werde;
2) innert den nächsten vier Jahren die jetzigen Reußen durch solche mit gesetzlichen Weiten der Oeffnungen von 6 cm. ersetzt und keine neuen Reußen von gesetzwidriger Konstruktion mehr erstellt werden;
3) Schöpfberen mit Maschenweiten von unter 6 cm. zum Salmfang künftighin nicht mehr Verwendung finden.

Auf weitere Maßnahmen gegenüber den staatlich anerkannten Fischereirechten von Großlaufenburg, wie Erstellung eines vom oberrheinischen Fischereiverein gewünschten Fischsteges, wurde nicht eingetreten.

Das Großherzogthum Baden traf entsprechende Maßnahmen mit Bezug auf Kleinlaufenburg.

Der Lachsfang war 1889 und seit Jahren schon durchschnittlich ein geringer, so daß z. B. der Pachtpreis für die Fischerei in Laufenburg, der in früheren Zeiten bis Fr. 18,000 betragen haben soll, für eine weitere Periode von zirka Fr. 14,000 auf Fr. 10,200 heruntersank. Frägt man nach den Gründen des Niedergangs der Lachsfischerei in der Schweiz, trotz der für die Schweiz günstigen Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrages, so findet sich der Grund wesentlich darin, daß namentlich in Preußen und den Niederlanden gegenwärtig viel schärfer als früher gefischt wird und in

letzterem Staate neue großartige Fischereien (Zegensfischereien) erstellt wurden. Eine Verletzung des Vertrages hat, nach den von uns eingezogenen Erkundigungen nicht stattgefunden, so daß wir auch keine Veranlaßung hatten, wegen des Rückganges des Lachsfanges vorstellig zu werden.

Ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse ist die Schweiz ihren Verpflichtungen genau nachgekommen und hat im Betriebsjahr 1888/89 nicht weniger als 2,148,934 erbrütete Lachse im Rheingebiete ausgesetzt (Tabelle X), eine Leistung, die wahrscheinlich diejenige sämmtlicher übrigen Rheinuferstaaten übertrifft, und zu dem Nutzen, den die Schweiz aus dem Lachsfang zieht, in gar keinem Verhältniß steht.

Es tritt daher die Frage an uns heran, ob künftighin die Lachszucht nicht einzuschränken und statt derselben der Forellenzucht mehr Aufmerksamkeit zu schenken sei.

Nachdem Hr. Zolldirektor Franscini als Fischereikommissär für die schweizerisch-italienischen Grenzgewässer seinen Rücktritt erklärt, wurde an dessen Stelle unterm 19. Februar 1889 Hr. Seb. Vasescha, Chef der Grenzwächter in Lugano, gewählt.

Von der Regierung des Kantons Tessin wurde uns eine Beschwerde einer Anzahl Fischer von Muralto, Magadino und Viro am Langensee über verschiedene angebliche Uebelstände betreffend die Fischerei im Langensee und Gesuch um Revision der schweizerisch-italienischen Fischerei-Uebereinkunft mit dem Wunsche einbegleitet, wir möchten unsern Fischereikommissär im Tessin beauftragen, Abgeordneten seitens erwähnter Fischer Gelegenheit zu bieten, ihre Beschwerden in einer anzusetzenden Konferenz mündlich anzubringen.

Diesem Wunsche haben wir entsprochen und, auf erhaltenen Bericht sammt Gutachten unseres Kommissärs demselben angemessene Weisungen in Sachen ertheilt. Auf eine Revision der Fischerei-Uebereinkunft einzutreten, wär vorläufig kein Grund vorhanden.

Mit der Fischereipolizei in den schweizerisch-italienischen Grenzgewässern hat es schweizerischerseits, dank der Verwendung der Grenzwächter zur Fischereiaufsicht, bedeutend gebessert, während seitens Italiens dieselbe zu wünschen übrig läßt, was die Fischereipolizei auch diesseits erschwert. Der italienische Fischereikommissär ist indeß von bestem Willen beseelt, den bestehenden Uebelständen im Fischereiwesen zu begegnen, und sollen diesfällige Maßnahmen auch bereits getroffen worden sein.

Unserem Wunsche um Erstellung von Fischstegen an dem Schwelldamm von Villoresi im Tessinfluß, unter Sesto-Calende, zur Wiederherstellung des freien Fischzugs, wurde von Italien entsprochen und sind diesfällige Aufträge bereits ertheilt worden.

Die Expertise betreffend eine ähnliche Baute auf italienischem Boden bei Creva, an der Tresa, konnte noch nicht beendigt werden, weil gleichzeitig die Frage über Maßregeln gegen Verunreinigung dieses Flusses zu begutachten ist.

Wegen Errichtung von ständigen Fischereivorrichtungen (peschiere) in verschiedenen Binnenflüssen des Kantons Tessin mußte die Regierung auch dieses Jahr wieder zur Beseitigung derselben eingeladen werden.

Der Vollzug des Fischereigesetzes im Kanton Wallis war auch letztes Jahr mangelhaft. So wurden sehr bedeutende Sendungen von Krebsen, worunter massenhaft Exemplare unter dem vorgeschriebenen Minimalmaß von 7 cm., auch nach Inkrafttretung des revidirten Bundesgesetzes nach Frankreich ausgeführt. Die Sendungen über Lausanne wurden daselbst polizeilich untersucht und die untermäßigen Stücke konfiszirt. Eine gleiche Untersuchung fand in Bouveret auf unsere Anordnung hin statt, und auch dort mußten Konfiskationen vorgenommen werden. Die in letzterem Ort unter vier Malen konfiszirten Krebse wurden der Regierung von Wallis zur Verfügung gestellt, ohne daß dieselbe davon Gebrauch gemacht, so daß die betreffenden Zollbeamten die Thiere von sich aus in nahe Gewässer aussetzten.

Ueber Verunreinigung von Fischgewässern wurde voriges Jahr durch unsere Experten verschiedene Untersuchungen vorgenommen, so in der Dünneren wegen schädlichen Abgängen der Cellulose- und Papierfabrik in Balsthal und in der Cellulose-Fabrik in Kaiseraugst. Die diesfälligen Berichte und Gutachten übermittelten wir den betreffenden Kantonen zur Benutzung.

Eine von uns verlangte Ableitung der Abgänge aus der Fabrik der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel in das Tiefwasser des Rheins ist in befriedigender Weise ausgeführt worden.

Zur Untersuchung der Verunreinigung der Jougnenaz durch Abwasser des Eisenwerks la Ferrière (Frankreich) und Ermittlung der zweckdienlichen Maßnahmen gegen dieselbe wurde eine internationale Expertenkommission bezeichnet. Der Bericht derselben steht noch aus.

Tabelle IX.

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Total Fläche per Kanton.	Bemerkungen.
		Uferlänge.	Fläche.	Flusslänge.	Fläche.		
		km.	ha.	km.	ha.	ha.	
Zürich.	1) Limmat. Von der Bahnhofbrücke abwärts bis zum Nadelwehr und jenseits desselben außerhalb des Wasserwerkkanals bis zu dessen Ende	—	—	1,70	10,56		
	2) Sihlkanal	—	—	1,80	0,36		
	3) Schanzengraben. Von der Badanstalt bis zum Eintritt in die Sihl	—	—	0,55	0,22	18,64	Absolute Schonung.
	4) Sihl. Obere Sihlbrücke bis Einmündung in die Limmat	—	—	1,25	7,50		
Bern.	5) Lütschine im Amtsbezirk Interlaken	—	—	286,00	131,00		Absolute Schonung.
	6) Kander im Amtsbezirk Frutigen und Nebenflüsse im Kander-, Engstligen- und Kienthal	—	—	260,00	82,00	413,00	Bewilligung zum Fang zum Zwecke der künstl. Fischzucht vorbehalten.
	7) Aare von Brunnadern bis zum Thalmattenfahr bei Niederruntigen mit Ausnahme des Schwellenmätteli-stückes in Bern	—	—	31,50	200,00		Gebrauch der Fischruthe vom Ufer aus gestattet.
Luzern.	8) Sempachersee und Suhre	17,00	14,28	12,50	10,00	24,28	Absolute Schonung.
Glarus.	9) Mehrenbach	—	—	3,50	0,70	0,70	„ „
Appenzell A. Rh.	10) Goldach	—	—	26,00	7,00	7,00	„ „
St. Gallen.	10) Goldach von der Appenzellergrenze bis Blumenegg	—	—	6,00	1,80	1,80	„ „
Graubünden.	11) Landwasser vom Schwellisee bis Langwieser-Grenze und Schwellisee	—	3,00	12,00	3,60	6,60	„ „
Waadt.	12) Orbe bei Vallorbes	—	—	3,00	1,50	1,50	„ „
	Total	17,00	17,28	645,80	456,24	473,52	

Im Berichtjahr sind folgende Schongebiete abgegrenzt und von uns genehmigt worden:

1) Im Kanton Bern: Die Aare von Brunnadern bei Bern bis zum Thalmattenfähr bei Niederruntigen, mit Ausnahme des Schwellenmättelistückes bei Bern.

2) Im Kanton Glarus: Der Mehrenbach bei Mühlehorn.

Ausgelaufen sind die Schongebiete des Inn im Oberengadin und in der Gemeinde Süs, ferner des Spöl (Zernez) und des Weißen-Sees auf dem Bernina (Graubünden).

Ueber den Stand der Schonungen Ende 1889 gibt beistehende Zusammenstellung Aufschluß (Tabelle IX).

Es sind dabei 8 Kantone betheiligt; die Gesammtwasserfläche der 12 Schongebiete nimmt 473,52 ha. ein.

Für Erlegung von, der Fischerei schädlichen Thieren sind seit Inkrafttretung des revidirten Gesetzes (1. Juli 1889) von den Kantonen folgende Schußgelder ausbezahlt worden:

1)	vom Kanton	Bern	für	14	Fischotter	und	1 Fischreiher	Fr. 145
2)	„	„ Luzern	„	1	„	„	24 „	„ 34
3)	„	„ Schwyz	„	2	„	„	11 „	„ 42
4)	„	„ Genf	„	1	„		—	„ 10
		zusammen	für	18	„	„	36 „	Fr. 231

Wir haben an diese Kosten Fr. 115. 50 beigetragen.

Die Anzahl der Fischbrutanstalten hat sich vermehrt, und es sind in dieser Richtung auch wesentliche Verbesserungen eingetreten; ferner wurden vom Fischereiverein in Zug Teiche zur Züchtung von Fischen angelegt, nachdem die Besitzer der Fischbrutanstalten in Oristhal (bei Liestal) und Chenaleyre (Kant. Freiburg) darin vorangegangen.

Die Anzahl der uns für die diesfällige Statistik von den Kantonen angegebenen Brutanstalten betrug im Betriebsjahre 1888/89 87, (68 im Jahre 1887/88.)

Nach der hier beigegebenen Uebersicht der Ergebnisse derselben (Tabelle X) wurden im Ganzen 13,267,153 Fischchen, 1,059,166 Stück mehr als im Vorjahre, erbrütet, wovon 97 % unter amtlicher Kontrole zur Aussetzung in öffentliche Gewässer kamen.

Tabelle X.

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1888/89.

Zu Seite 775.

Kanton.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.													Ausgesetzte Fischchen.												Summa der unter amtlicher Kontrole in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brutfläche.	Brutgläser.
		Lachs. (Trutta Salar L.)	Lachsbastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventrout. (Trutta levenensis.)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Röthelbastard.	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus.)	Hecht. (Esox lucius L.)	Karpfen. (Cyprinus carpio.)	Total.	Lachs. (Trutta Salar L.)	Lachsbastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventrout. (Trutta levenensis.)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Röthelbastard.	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus.)	Hecht. (Esox lucius L.) — Aal. (Anguilla vulgaris.)	Karpfen. (Cyprinus carpio.)	Total.		Eierunterlagen m².	Stück.
Zürich	5	993,400	72,800	—	142,500	—	—	—	—	285,500	450,000	—	—	**1,944,200**	855,000	56,000	—	118,000	—	—	—	—	266,500	130,000	—	—	**1,425,500**	**1,425,500**	43,81	3
Bern	18	145,800	3,000	282,350	1,000,400	40,000	—	30,000	—	93,000	665,000	—	—	**2,259,550**	99,134	—	181,336	794,787	32,300	—	29,126	—	72,000	619,900	—	—	**1,828,583**	**1,767,783**	66,91	—
Luzern	6	—	—	179,500	196,400	2,000	—	1,000	—	—	3,020,000	180,000	—	**3,578,900**	—	—	160,500	158,600	1,700	—	1,000	—	—	2,865,000	H. 120,000	—	**3,306,800**	**3,303,800**	31,26	7
Uri	1	—	—	—	19,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**19,000**	—	—	—	18,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**18,000**	—	5,00	—
Schwyz	1	—	—	—	—	—	—	52,500	—	—	—	—	—	**52,500**	—	—	—	—	—	—	30,000	—	—	—	—	—	**30,000**	**30,000**	1,12	—
Nidwalden	2	—	—	12,000	15,000	—	—	—	—	—	100,000	—	—	**127,000**	—	—	10,500	12,500	—	—	—	—	—	55,000	—	—	**78,000**	**64,000**	0,68	2
Zug	3	—	—	33,000	—	—	—	781,300	4,000	—	2,200,000	—	—	**3,018,300**	—	—	20,000	—	—	—	536,040	3,000	—	920,000	—	—	**1,479,040**	**1,476,040**	51,84	30
Freiburg	2	—	—	—	54,000	—	—	—	—	15,000	—	—	7,000	**76,000**	—	—	—	43,100	—	—	—	—	7,000	—	A. 2,000	7,000	**59,100**	**49,100**	21,40	—
Solothurn	5	—	—	—	152,500	—	—	—	—	22,000	—	—	—	**174,500**	—	—	—	109,700	—	—	—	—	8,000	—	—	—	**117,700**	**100,800**	5,45	—
Basel-Stadt	3	121,600	89,400	—	49,300	—	—	—	—	32,000	—	—	—	**292,300**	113,000	78,500	—	35,700	—	—	—	—	8,000	—	—	—	**235,200**	**225,200**	10,87	—
Basel-Landschaft	2	—	112,000	—	91,100	—	—	—	—	—	—	—	—	**203,100**	—	47,500	—	76,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**123,500**	**101,500**	32,04	—
Schaffhausen	1	714,000	—	—	11,000	—	—	—	—	116,000	—	—	—	**841,000**	686,000	—	—	9,000	—	—	—	—	113,000	—	—	—	**808,000**	**808,000**	36,00	—
St. Gallen	3	—	—	1,000	16,000	—	—	—	—	—	—	25,000	—	**42,000**	—	—	900	13,600	—	—	—	—	—	—	H. 1,500	—	**16,000**	**8,900**	2,22	—
Graubünden	2	—	33,000	20,000	25,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**78,000**	—	28,859	19,147	20,178	—	—	—	—	—	—	—	—	**68,184**	**36,085**	2,60	—
Aargau	14	454,500	25,000	—	275,800	—	—	—	—	78,500	1,069,500	—	—	**1,903,300**	325,800	7,000	—	249,500	—	—	—	—	45,000	380,000	—	—	**1,007,300**	**1,000,300**	24,27	6
Thurgau	4	—	—	20,000	30,000	—	10,000	—	—	361,000	1,326,000	—	—	**1,747,000**	—	—	17,940	26,245	—	8,790	—	—	249,380	1,161,000	—	—	**1,463,355**	**1,463,355**	14,95	—
Tessin	2	—	—	100,000	95,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**195,000**	—	—	80,882	64,509	—	—	—	—	—	—	—	—	**145,391**	**64,509**	19,26	3
Waadt	10	80,000	—	991,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1,071,500**	70,000	—	882,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**952,500**	**835,000**	61,14	—
Neuenburg	2	—	—	—	24,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**24,000**	—	—	—	20,000	—	—	—	—	—	—	—	—	**20,000**	**20,000**	5,17	—
Genf	1	—	—	87,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**87,300**	—	—	85,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**85,000**	**85,000**	40,00	—
Total	87	2,509,300	335,200	1,726,650	2,197,000	42,000	10,000	864,800	4,000	1,003,000	8,830,500	205,000	7,000	**17,734,450**	2,148,934	217,859	1,458,705	1,769,419	34,000	8,790	596,166	3,000	768,880	6,130,900	H. 121,500 A. 2,000	7,000	**13,267,153**	**12,864,872**	475,44	51

Obige Gesammtzahl der Fischchen vertheilt sich wie folgt auf einzelne Fischarten:

Lachse	2,148,934	Stück
Lachsbastarde	217,859	„
Seeforellen	1,458,705	„
Fluß- und Bachforellen . .	1,769,419	„
Regenbogenforellen . . .	34,000	„
Levensee-Forellen . . .	8,790	„
Röthel	596,166	„
Röthelbastarde	3,000	„
Aesche	768,880	„
Felchen	6,130,900	„
Hechte	121,500	„
Total	13,258,153	Stück.

Dazu kommen noch 2000 Aale und 7000 Karpfen, welche von Hüningen bezogen, in den Seedorfsee (Kant. Freiburg) eingesetzt wurden.

Der große Kanton Wallis mit vorzüglichen Fischgewässern besitzt leider noch keine Fischbrutanstalt, und der diesfalls noch günstiger gestellte Kanton Graubünden, sowie der Kanton St. Gallen wenige unbedeutende Privatanstalten.

Auf Wunsch des deutschen Fischereivereins, der sich für Hebung der Fischerei im Bodensee große Mühe gibt und auch finanziell dafür eintritt, haben wir dem Vorarlberger Fischereiverein 40,000 angebrütete Seeforelleneier abgekauft und durch Vermittlung der betreffenden Kantone in der staatlichen Brutanstalt bei Frauenfeld und in Arosa (Graubünden) untergebracht. Ueber die Erbrütung und Aussetzung der erbrüteten Fischchen erhielten wir seinerzeit günstige Berichte.

Ueber Anlage von Fischwegen (Art. 6 des Gesetzes) haben wir zu berichten, daß in der Rhone in Genf ein fliegender hölzerner Steg erstellt wurde, an dessen Kosten wir uns mit einem Drittel, Fr. 176. 53, betheiligten.

Ferner hat der Kanton Waadt in der Venoge, bei der Wehre Perrin-Baumann, einen Steg projektirt, und Graubünden einen solchen für den Farsch im Vorderrhein, an deren Kosten wir ebenfalls einen Beitrag von einem Drittel in Aussicht gestellt.

Mit dem Kanton Bern stehen wir in Unterhandlung über die Anlage von drei Fischstegen in der Aare, nämlich in der untersten Streke des Hagneckkanals, an der Schwelle bei Bern und derjenigen bei Thun.

Der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerika's übersandten wir eine Sammlung der in der Schweiz vorkommenden Fischarten in Anerkennung der verschiedenen Sendungen von angebrüteten Eiern werthvoller amerikanischer Fischarten für unsere Fischbrutanstalten.

Einen schwer zu ersetzenden Verlust hat unser schweizerisches Fischereiwesen durch den Tod des Hrn. Prof. Dr. Asper in Zürich erlitten. Er war während vieler Jahre unser Experte in diesem Verwaltungszweige und verband mit gründlicher Kenntniß unserer Fische auch große Vertrautheit mit dem Fischereigewerbe.

Eine hauptsächlich für Fischereiaufseher bestimmte, volksthümliche Schrift, mit deren Ausarbeitung wir Hrn. Asper beauftragt hatten, fand sich in seiner Hinterlassenschaft. Dieselbe wird in Bälde veröffentlicht werden können.

IV. Abtheilung.

Versicherungswesen.

Im April 1889 konnte der zweite Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über den Stand der privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz an die Mitglieder der Bundesversammlung, die kantonalen Regierungen, konzessionirten Gesellschaften, Austauschstellen, Subskribenten u. s. w. abgegeben werden. Für weitere Kreise ist derselbe im Buchhandel erhältlich (Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern; Preis Fr. 4).

Im Bestande der konzessionirten Versicherungs-Unternehmungen sind während des Jahres folgende Aenderungen eingetreten:

Neu konzessionirt wurde die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, welche die Transportbranche betreibt.

Erweitert haben wir die Konzession der Union Suisse, Glasversicherungsgesellschaft in Genf, indem wir ihr nach Erhöhung des Aktienkapitals gestatteten, auch Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden zu übernehmen.

Erneuert wurden die Konzessionen von fünf Lebensversicherungsgesellschaften, welche seiner Zeit auf beschränkte Zeit ertheilt worden waren. Die Reformen, welche wir anläßlich der ersten Konzessionirung von denselben verlangen mußten, sind seither theils beschlossen und begonnen, theils durchgeführt worden.

Verzichtet hat auf die schweizerische Konzession die National Provincial Plate Glass Insur. Comp. Limited in London.

Diese Gesellschaft hat bereits ein Gesuch um Herausgabe der hinterlegten Kaution gestellt, welches in vorgesehener Weise bekannt gemacht wurde. Die Frist zur Einreichung von Oppositionen geht am 1. Mai 1890 zu Ende.

Auf Ende 1889 waren noch die Konzessionsgesuche von fünf Gesellschaften, nämlich einer französischen und einer niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft, je einer französischen Feuer- und Glasversicherungs-Unternehmung, sowie eines schweizerischen Gegenseitigkeitsvereins für Unfallversicherung anhängig, welche wegen Unvollständigkeit der Akten nicht erledigt werden konnten.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungserlasse, auf welchen die Aufsicht über die Privatversicherung beruht, sind im Berichtjahre unverändert geblieben. Die Aufsicht selbst wurde im bisherigen Sinne und Geiste unausgesetzt weitergeführt. Hinsichtlich der zur Veröffentlichung geeigneten Wahrnehmungen und Erhebungen verweisen wir auf den angeführten umfassenden Spezialbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Die regelmäßigen und stets wiederkehrenden Geschäfte dieser Abtheilung, wie z. B.:

a. die Berichterstattung der Gesellschaften, die Untersuchung und Bereinigung des einschlägigen Materials, die Publikation der Bilanzen;

b. die Prüfung der neuen Versicherungskombinationen, Aenderungen an Statuten, Tarifen, Versicherungsbedingungen etc., Uebertragungen eines Theils oder des ganzen Geschäftsbestandes von einer Unternehmung auf die andere;

c. die Bestellung neuer Generalbevollmächtigter, schweizerischer Hauptdomizile und kantonaler Rechtsdomizile, sowie Veränderungen im Bestande derselben und die erforderlichen Bekanntmachungen;

d. die Hinterlegung der Kautionen und die Auswechslung von deponirten Werthschriften;

haben sich in gleicher Weise wie in den frühern Jahren vollzogen, weßhalb wir auf die Darstellung in den Berichten pro 1887 und 1888 verweisen und uns eines weitern Eingehens auf diese mannigfaltigen Vorgänge enthalten. Wir haben dazu nur in Kürze Folgendes zu bemerken:

Die Veränderungen sub lit. *b* werden oft säumig mitgetheilt. Meist gelangen dieselben zuerst durch die Versicherungspresse zur Kenntniß des Versicherungsamtes und es bedarf dann brieflicher Mahnungen, um die erforderlichen Anzeigen und die Einsendung des Materials durch die Gesellschaften herbeizuführen. Wir hoffen jedoch, auch in dieser Beziehung zu einer strikten Vollziehung des Gesetzes zu gelangen.

Von dem Publikationsmodus der Rechtsdomizile der Versicherungsunternehmungen wird noch nicht überall genügend Notiz genommen. Doch haben mehrere Kantone in bemerkenswerther Weise begonnen, die daherigen Bekanntmachungen, soweit sie ihr Gebiet betreffen, von Amtes wegen in die kantonalen Amtsblätter aufzunehmen, wodurch sie ihren Bürgern einen guten Dienst leisten.

Der Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1888 betreffend die Zusammenstellung der Zivilurtheile, welche in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehen (eidg. Gesetzessammlg., n. F., II. Serie, Bd. I, S. 26), ist auf den 1. Januar 1889 in Kraft erwachsen. Wir ordneten durch Kreisschreiben die Vollziehung in der Weise an, daß uns je auf Ende Juni und Ende Dezember entweder die ausgefällten und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile von den betreffenden Gerichtsstellen eingesandt werden sollten oder eine kurze Mittheilung, daß keine solchen Urtheile vorgekommen seien.

Von den eingelangten 44 Urtheilen aus dem Jahre 1889 betreffen 23 Klagen der Versicherungsgesellschaften gegen Versicherte, um dieselben zur Bezahlung bestrittener Prämien anzuhalten. In 18 Fällen wurde die Klage zugesprochen, in 5 Fällen ganz oder theilweise abgewiesen.

In den übrigen 21 Prozessen handelte es sich um die ganz oder zum Theil bestrittene Pflicht der Gesellschaft zur Bezahlung der Versicherungssumme oder um die Höhe der Ersatzleistung. Davon betrafen 6 die Feuer-, 5 die Lebens-, 6 die Unfall- (Kollektiv-) und 4 die Viehversicherung. Von diesen 21 Fällen wurden 10 ganz

und 2 theilweise zu Gunsten der betheiligten Versicherungsgesellschaften, 9 Fälle ganz und 2 zum Theil gegen dieselben entschieden. Angesichts dieser Ergebnisse, sowie des Inhalts der letzterwähnten Urtheile erweist sich die so oft gehörte Behauptung, daß die Versicherungsgesellschaften oft grundlos prozessiren, zur Zeit für unser Gebiet nicht als hinreichend gerechtfertigt.

Die gesammelten Urtheile werden wir in geeigneter Weise veröffentlichen.

In drei Fällen sahen wir uns veranlaßt, die Anwendung der Strafbestimmungen in Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 bei den kantonalen Behörden zu beantragen. In einem Falle handelte es sich um die Gründung einer Versicherungsunternehmung auf schwindelhafter Grundlage und ohne hierseitige Bewilligung, unter den Namen „Schweizerischer Kreditverein" und „Schweizerischer Existenzschutzverein" in Außersihl. Der Hauptschuldige, Heinrich Freiberger von Schönenberg, hatte theils im Zusammenhang mit seiner Gründung, theils selbstständig verschiedene Betrügereien verübt und wurde am 24. Oktober 1889 durch das Schwurgericht Zürich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Die beiden andern Strafanträge betrafen die Veröffentlichung unwahrer Mittheilungen in einem Zirkular und einem Zeitungsinserat durch den Inspektor und einen Agenten einer Versicherungsgesellschaft. Der Erstere wurde durch das Polizeigericht von Basel-Stadt schuldig erklärt, jedoch nur zu der unverhältnißmäßig kleinen Buße von Fr. 20 verurtheilt. Im andern Falle hat das Statthalteramt Zürich dem Angeschuldigten im Administrativwege eine Buße von Fr. 100 auferlegt, welche auf erfolgte Berufung durch das Bezirksgericht Zürich bestätigt worden ist.

Der im letztjährigen Bericht angeführte Rekurs der Regierung von Schaffhausen gegen unsern Entscheid über die Höhe der den Feuerversicherungsunternehmungen auferlegten Beiträge an das Löschwesen ist durch den Ständerath am 6. April und durch den Nationalrath am 17. Juni abgewiesen worden. Die Art und Höhe der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften in einigen Kantonen gibt noch immer zu lebhaften Reklamationen Veranlassung, so daß es nothwendig sein wird, in den Entwurf zu einem Bundesgesetz wider die Doppelbesteuerung Bestimmungen hierüber aufzunehmen. Eine Beschwerde gegen die Verordnung des Kantonsrathes von Schwyz über die Versicherung gegen Feuerschaden, vom 2. August 1889, ist im Berichtjahre angekündigt, dagegen erst später eingereicht worden.

Unter den zahlreichen Einfragen und Eingaben von Privatpersonen, welche wir und insbesondere das eidgenössische Versicherungsamt zu beantworten haben, kommen häufig eigentliche Klage- oder Beschwerdeschriften gegen Versicherungsunternehmungen mit bestimmten Anträgen vor. Die Aufsichtsbehörden halten sich an die letzteren nicht gebunden, weil das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 ein kontradiktorisches Beschwerdeverfahren nicht vorsieht. Auch handelt es sich im einzelnen Falle beinahe ausnahmslos um das in die zivilrichterliche Kompetenz fallende Vertragsverhältniß zwischen Versicherer und Versicherten. Da jedoch solche Fälle auch auf mangelhafte Einrichtungen oder unrichtiges Verfahren von Versicherungsgesellschaften hinzuweisen geeignet sind, so werden die bezüglichen Beschwerdeschriften denselben mitunter zur Vernehmlassung und Klarstellung des Thatbestandes mitgetheilt. Die Verfügungen, welche im Anschlusse hieran ergehen, haben jedoch nicht den Charakter von Entscheidungen des Einzelfalles. Sie erfolgen von Amtes wegen und sind allgemeine, aus der Stellung der Aufsichtsbehörden sich ergebende Anordnungen oder Maßnahmen.

Obschon wir als die Hauptaufgabe des Versicherungsamtes stets die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen betrachten, so konnten wir nicht verhindern, daß demselben als sachkundiger Behörde und seinem Direktor wieder eine Reihe anderer in das Gebiet der Versicherungstechnik und des Versicherungswesens einschlagender Arbeiten zugewiesen wurden. Wir übergehen die verschiedenen Begutachtungen zu Handen einzelner Departemente, da die bezüglichen Abtheilungsberichte hierüber Auskunft geben und heben nur hervor:

1. Das Bundesgesetz betreffend die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften vom 28. Juni 1889.

Dasselbe ist am 1. Januar 1890 in Kraft getreten. Es weist uns eine Reihe zeitraubender versicherungstechnischer Aufgaben zu, für deren Ausführung wir nothwendig das Versicherungsamt in Anspruch nehmen müssen, welches schon bei der Vorbereitung des Gesetzes mitgewirkt hat.

2. Die präparatorischen Arbeiten zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Entlassung arbeitsunfähig gewordener eidgenössischer Beamten und Angestellten. Es wurden Ihnen an solchen vorgelegt: 1. Unsere Botschaft vom 19. November 1889. 2. Eine vergleichende Studie über Beamtenversicherung, von Herrn Direktor Dr. Kummer. 3. Ein Bericht des Herrn Dr. G. Schärtlin: Ueber die Höhe der finanziellen

Belastung, welche durch die Altersversorgung der eidgenössischen Beamten und Angestellten voraussichtlich hervorgerufen wird. Die der letztern Arbeit zu Grunde liegenden Berechnungen haben die technische Abtheilung des Versicherungsamtes während der Hälfte des Jahres beinahe ausschließlich in Anspruch genommen.

3. Das Postulat Nr. 379 betreffend die Haftpflicht des Bundes gegenüber Beamten und Angestellten, welche in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden.

Nachdem wir mit Botschaft vom 22. März 1889 (Bundesbl. I, 783 u. ff.) über den Stand der Sache Bericht erstattet und unsere Ansicht über das weitere Vorgehen ausgesprochen hatten, faßten Sie unterm 18./25. Juni 1889 den Beschluß: „Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Haftpflicht des Bundes gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden, gesetzlich zu reguliren sei.“ Der verlangte Bericht ist vorbereitet und wird Ihnen nächstens vorgelegt werden.

Die Staatsgebühr, welche von den konzessionirten Gesellschaften bezogen wurde, ist auf den Betrag von Fr. 26,687. 30 (1888 Fr. 25,838. 70) gestiegen. Für subskribirte Exemplare des Jahresberichtes wurden Fr. 972 (1888 Fr. 666) und für die in Kommission verkauften Berichte des Vorjahres Fr. 693 eingenommen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1889.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1890
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	13
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.03.1890
Seite Page Pagina	697-782
Ref. No	10 014 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.